Keilschriftmedizin in Parallelen / von Dr. med. Felix Freiherr von Oefele.

Contributors

Oefele, Felix, Freiherr von, 1861-University of Glasgow. Library

Publication/Creation

Leipzig: J. C. Hinrichs, 1902.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/x6xw2brp

Provider

University of Glasgow

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The University of Glasgow Library. The original may be consulted at The University of Glasgow Library. where the originals may be consulted. Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



Der

Alte Orient

Gierter Jahrgang

Leipzig 3. E. Hinriche'sche Guchkandfung 1902 Glasgow University Library



S72- e.3



30114010588187



L 3-+

Prof.C.Pahnoke
Geistl. Inspektor
Pforta.

Der

Alte Orient

Gemeinverständliche Darstellungen

Berausgegeben von der

Worderasiatischen Gesellschaft

Wierter Jahrgang

		Seite
1.	Mefferschmidt, Dr. Leopold, Die Bettiter	1
2.	v. Defele, Dr. med., Beilfchriftmedizin in (Paraffelen	33
3.	Sanda, Dr. Albert, Die Aramaer	65
	Winckfer, Dr. Bugo, Die Gefetze Hammurabis .	



Leipzig J. E. Hinrichs'sche Guckkandlung Alle Orient

matematical applications and a second a second and a second a second and a second a second and a

Gorderasigsben Gesellschaft

tanada in Carinea in terreberature

TO THE PROPERTY OF THE PARTY OF



Die Hettiter

Won

Dr. Leopold Messerschmidt

Mit 9 Abbitdungen



- Leipzig J. E. Hinrichs'sche Guchhandlung Der alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Worderafiatischen Gefellschaft.

4. Jahrgang, Beft 1.



Neben den beiden großen Rulturfreisen des alten Border-Affien, dem ägnptischen und dem babylonischen, tritt uns im Norden, hauptfächlich in Klein-Alien, noch ein dritter entgegen, den wir uns als den hettitischen zu bezeichnen gewöhnt haben. Uber diesen und feine Geschichte find wir noch verhältnismäßig wenig unterrichtet, da gründliche Ausgrabungen außer an ein oder zwei Stellen noch gar nicht stattgefunden haben, da die hettitischen Inschriften uns ihre Geheimnisse noch vorenthalten, und die ägnptischen und affnrischen nur so viel verlauten lassen, als die Berichte über friegerische Busammenstöße mit sich brachten. Die Nachrichten des Alten Testaments, durch die die Befanntschaft mit dem Namen der Settiter weiteren Kreisen bisher in der Hauptsache vermittelt wurde, stehen den Borgängen zeitlich und örtlich viel zu fern und sind inhaltlich zu unbestimmt, als daß sie brauchbares Material hinzubrächten. Ift somit unfer Wiffen auf diesem Gebiet noch vielfach lückenhaft. jo läßt sich doch durch eine Kombination alles Überlieferten ein einigermaßen zusammenhängendes Bild der Entwicklung dieses Rultur= freises gestalten.

Agypter und Affyrer berichten uns in ihren Inschriften über kriegerische Zusammenstöße (von etwa 1500 bis etwa 700 v. Chr.) mit einer ganzen Anzahl verschiedener Bölkerschaften in Nordsyrien, Nordmesopotamien, Eilicien, Kappadocien und Armenien. Nach allem, was wir ersahren, sind diese Bölkerschaften weder Semiten noch Indogermanen. Unter sich aber müssen sie verwandt und Teile einer großen, einheitlichen Bölkergruppe oder Kasse gewesen sein. Dafür sprechen die uns überlieferten Personen= und Götternamen, die durch gleiche Bildung die Zusammengehörigkeit bezeugen, dafür spricht auch die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, daß Angehörige verschiedener Kassen saften satz zur gleichen Zeit und zum Teil durch= einander in derselben Kichtung und nach denselben Gebieten vorsgedrungen seien. Es ist aber andrerseits von vornherein selbst=

verständlich und wird durch gewisse Thatsachen erwiesen, daß die einzelnen Bölkerschaften, trot ihrer allgemeinen Zusammengehörigsteit, durch kulturelle und dialektische Unterschiede von einander gesichieden waren, wie das ja auch bei den Semiten und Indogermanen

eine allen bekannte Erscheinung ift.

Alls eine von diesen Bölkerschaften nun lernen wir die Cheta — nach ägyptischen Inschriften — oder Chatti — nach assprischen Inschriften — tennen. Diese muß deshalb vorweg erwähnt werden, weil sie für uns eine besondere Bedeutung erlangt hat. Wir haben uns nämlich aus besonderen Gründen gewöhnt, ihren Namen auf die ganze Rasse zu übertragen und diese als "Hettiter" zu bezeichnen, da uns der der Völkergruppe eigentlich zukommende Name noch unbekannt ist. Es ist also in jedem einzelnen Falle genau zu beachten, ob der Name Hettiter die einzelne Völkerschaft oder die

gange Bölfergruppe bezeichnen foll.

In den oben genannten Grenggebieten, in denen Agypter und Uffprer mit Settitervolfern zusammenstießen, hat man in den letten Sahrzehnten eine gange Reihe merkwürdiger Monumente, mit und ohne Inschriften, gefunden, die zweifellos Zeugniffe einer eigenartigen, selbständigen Rultur neben der ägyptischen und babylonischen sind. Schon die Fundorte, noch mehr aber das Zusammentreffen von Ginzelheiten in den Darftellungen mit den anderweitigen Überlieferungen führen darauf, daß wir es hier mit Denkmälern der Bettitervölker zu thun haben. Gleichartige Monumente aber haben sich durch gang Rleinafien hindurch bis hin nach Smyrna an der Kufte des ägäischen Meeres zerstreut gefunden, im Diten häufiger, im Weften feltener. Wir muffen banach, im Zusammenhalt mit bem, was die affprischen Inschriften lehren, Kleinafien als den eigentlichen Sit der "Bettiter" und ihrer Rultur betrachten, von dem aus fie in immer neuen Schüben sudwarts und füdöstlich vordringen. Bon woher sie jedoch nach Kleinasien eingewandert sind, ob etwa von Westen her, das ist noch nicht sicher zu sagen.

Die geschichtliche Entwicklung der Hettiter-Rasse, ihr Emporkommen und Verschwinden, ist dargestellt im ersten Jahrgang des "Alten Orient" S. 18—30. Sie sei daher hier nur kurz wiederholt und mit einigen Ergänzungen versehen. Die erste Ausgestaltung hettitischer Kultur auf dem Boden Kleinasiens müssen wir bis in das 3. Jahrtausend zurückverlegen. Zur selben Zeit finden wir Shrien und Mesopotamien unter babylonischer Herrschaft. Etwa um 2000 aber haben wir ein Vordringen hettitischer Völkerschaften gegen Sprien und Mesopotamien anzunehmen, im Verlauf dessen diese Länder der babylonischen Herrschaft entrissen werden. Denn wir finden da, wo unsere Urkunden hierüber zu reden anfangen, d. i. in den Telsumarnabriesen (A. D. I 39 ff.), im 15. Jahrhundert, Angehörige der Hettiter-Rasse im Besit dieser Gegenden, und zwar seit langem.

Diese erste Schicht der "Hettiter", die durch die genannten Briefe in unsern Gesichtsfreis tritt, ift das Mitanivolf (A. D. I 49 ff.). Ob es auch thatsächlich das erste nach Sprien vorgedrungene Bolf diefer Gruppe ift, oder ob andere ihm vorangegangen find, was mahrscheinlicher ift, diese Frage beantwortet uns noch keine unserer Urfunden mit Sicherheit. Wohl aber tritt uns das Reich der Mitani unter seinem König Tuschratta sogleich als eine Baby= Ionien und Agnoten ebenbürtige Großmacht entgegen, die die Me= litene und die südöftlich davon gelegenen Gebiete, ferner Nordfyrien und Nordmesopotamien mit Rinive, der fpateren Sauptftadt Uffgriens, umfaßt. Doch ift das Reich offenbar bereits in ftarkem Rückgang feiner Macht begriffen. Sie muß fich in früheren Zeiten, wohl im 16. Jahrhundert, weit füdlich nach Sprien hinein bis zum Libanon erftreckt haben, da wir ein Zeugnis dafür haben, daß man in Dunip-heliopolis-Baalbet die Sprache von Mitani iprach. Und die ungenannte Macht, gegen die Thutmosis I (c. 1500) und III in Naharina ankämpften, ift wahrscheinlich das Mitani-Reich gewesen. Sehr bald aber nach der Amarna-Zeit, im 14. Jahrhundert bereits, hat das auftommende Affprien das Mitani-Reich gefturzt und fich in den Besit Mesopotamiens gefett.

Während die Mitani im 17. oder 16. Jahrhundert nach Süden vorgedrungen sein werden, sehen wir die Chatti, d. h. die einzelne Völkerschaft Hettiter grade zur Tel-Amarna-Zeit (im 15. Jahrhundert) von ihrem Stammlande Rappadocien aus in Syrien einfallen und unaushaltsam immer weiter südwärts dringen. Durch die Schwäche Ägyptens und zeitweilig auch Asspriens gelingt es ihnen im Lause des 14. und 13. Jahrhunderts ganz Syrien bis zum Hermon sich zu unterwersen. Auf dem Höhepunkt ihrer Macht, eben im 13. Jahrhundert, stoßen sie mit dem wieder vordringenden Ägypten unter Ramses II in mehrsachen Kämpsen zusammen, von denen namentlich der Angriff auf die Stadt Kadesch am Orontes durch die Ägypter bekannt geworden ist, weil er zum Gegenstande eines den König Kamses II überschwänglich seiernden großen Gesdichtes gemacht wurde. Ihren Abschluß fanden die Kämpse in einem Friedensvertrage, dem ältesten erhaltenen Beispiel eines Staats-

vertrags, zwischen dem Chatti-König Chetasar und Ramses II. Das hettitische Original war auf einer Silbertasel niedergeschrieben. Ershalten ist uns aber nur die ägyptische Übersetzung an der Südwand des Säulensaals im Tempel zu Karnak und auf einer Wand des Ramesseums. Darin wird die gegenseitige Grenze festgesetzt, wobei Nordphönicien und Syrien den Chatti zufällt, diese also durchaus nicht als die Besiegten erscheinen. Der interessante Inhalt des Dokuments rechtsertigt es, dasselbe hier fast unverkürzt in Übersseung folgen zu lassen:

Jahr 21, 21 Tobe (Monat) unter der Majestät des Königs von Oberund Unterägypten, Kamses II . . . Un diesem Tage war es, daß seine Majestät nach der Stadt "Haus Kamses II" kam, um seinen Bater Amon-re u. s. w. zu preisen . . . Es kamen die Gesandten, die der große Fürst von Chatti, Chetasar, zum Pharao gesandt hatte um Frieden zu erbitten von der Majestät des Königs . . . Kamses II . . .

Abschrift ber silbernen Tafel, die der große Fürst an den Pharao gesichickt hatte durch seinen Gesandten Tarteschup und seinen Gesandten Ramses um Frieden zu erbitten bei der Majestät König Ramses' II . . .:

Bertrag, ben ber große Fürst von Chatti, Chetasar, der Tapfere, der Sohn des Marsar, des großen Fürsten von Chatti, des Tapfern, der Entel des Sapalulu, des großen Fürsten von Chatti, des Tapfern, ausgefertigt hat auf einer silbernen Tasel für Ramses II, den großen Herrscher von Ägypten, den Tapfern, den Sohn u. j. w. 2 — der schöne Friedens= und Bündnisvertrag, der (schönen) Frieden und (schönes Bündnis zwischen ihnen herstellt) in alle Ewigkeit.

Bu Anfang, seit ewiger Zeit, waren die Beziehungen des großen Herrschers von Agypten zu dem großen Fürsten von Chatti so, daß der Gott keine Feindschaft zwischen ihnen aufkommen ließ, (und dies war) auf Grund eines [früheren] Bertrages.

Dann aber, zur Zeit des Mutnara, des großen Fürsten von Chatti, meines Bruders, kämpste dieser mit (Ramses II), dem großen Herrscher von Ügypten. Danach aber, von heute an, siehe, da steht Chetasar u. s. w. im Bertrage, der die Beziehungen bestehen läßt, welche Re und Sutech geschaffen haben für das Land Ügypten mit dem Lande Chatti, damit künstig keine Feindschaft zwischen ihnen austomme ewiglich. Siehe, Chetasar u. s. w. hat sich mit Ramses II u. s. w. in Vertragsbeziehungen gesetzt von heute an um einen schönen Frieden und schönes Bündnis zwischen uns entstehen zu lassen

¹⁾ Ich verdanke dieselbe dem Agyptologen Herrn Moeller. — Der Text des Bertrages ift nicht ludenlos erhalten.

²⁾ Da diese ganze Titulatur durchaus unägyptisch und nach allem, was die hettitischen Inschriften bis jetzt erkennen lassen, auch nicht hettitisch ist, wohl aber deutliche Anklänge an die übliche assprische Titulatur zeigt, so ist zu vermuten, daß das Original in assprisch=babylonischer Sprache abgesaßt war, daß diese also noch immer, wie zur Tel-Amarna=Zeit, die internationale Diplomaten=Sprache des Orients war (A. O. I. S. 40):

für die Ewigfeit. Er ift mit mir verbündet, er ift in Frieben mit mir, und

ich bin verbundet mit ihm und bin im Frieden mit ihm ewiglich.

Seit nach dem Ableben Mutnara's u. s. w. sich Chetasar auf den Thron seines Baters gesett hat als großer Fürst von Chatti, siehe, da habe ich mit Ramses II u. s. w. den Wunsch gehegt, daß wir unsern Frieden und unser Bündnis herstellen möchten, daß es besser sein möchte, als der Frieden und als das Bündnis von früher, daß gewesen ist; siehe, daß ich, der große Fürst von Chatti, mit Ramses II u. s. w. in schönem Frieden und schönem Bündnis siehen möchte, daß die Kindeskinder des großen Fürsten von Chatti in Bündnis und Frieden stehen möchten mit den Kindeskindern Ramses II u. s. w., indem sie in unserer Weise verbündet und in unserer Weise in Frieden seien, und das Land Ügypten mit dem Lande Chatti überhaupt ewiglich in Frieden und Bündnis stehe, indem keine Feindschaft zwischen ihnen jemals aufkommt, (§ 1) daß der große Fürst von Chatti nie in das Land Ügypten einfällt um dort zu plündern, (§ 1 a) und auch Ramses II, der große Herrscher von Ügypten, nie in das Land Chatti einfällt um dort zu plündern.

Der wechselseitige (?) Bertrag, der zur Zeit Sapalulu's des großen Fürsten von Chatti, bestanden hat, und ebenso der wechselseitige (?) Bertrag, der zur Zeit des Mutnara, des großen Fürsten von Chatti, meines Baters, bestanden hat, durch ihn bin ich gebunden, und siehe, Ramses u. s. w. ist durch ihn gebunden, (wir beide) zusammen, von heute ab sind wir durch ihn

gebunden und wir fteben in wechselseitigen (?) Beziehungen.

[Der alte, jest erneuerte, Bertrag lautet:] (§ 2) Wenn ein andrer Feind fommt in die Lande Ramses' II u. s. w. und dieser dem großen Fürsten von Chatti schreibt: "Komm mir gegen ihn zu Hilse", so soll der große Fürst von Chatti ihm zu Hilse kommen und seine Feinde töten. Wenn aber der große Fürst von Chatti nicht selbst zu kommen beliebt, so wird er sein Fußvolk und seine Reiterei schicken um seinen Feind zu töten.

(§ 3) Wenn Ramses II u. s. w. gegen auswärtige (?) Unterthanen zürnt, welche (ein Unrecht [?]) gegen ihn gethan haben, und er auszieht, sie zu töten, so soll der große Fürst von Chatti mit dem großen Herrscher von

Agnpten (gemeinsam handeln).

(§ 2 a) Andererseits, wenn ein anderer Feind kommt in die Lande des großen Fürsten von Chatti (nach den Resten waren dieser und der folgende Abschnitt (§ 3 a) mutatis mutandis gleich den beiden vorans gehenden).

(Der hier folgende Abschnitt (§ 4) ift ftart zerftort. Es ift jedoch ficher,

daß er dem zweitnächsten mutatis mutandis gleich lautete.)

(§ 5) (Wenn) Leute (entwichen sind), sei es einer oder zwei, unbekannte, und sie kommen ins Land Chatti um Unterthanen eines andern zu werden, so wird man sie nicht im Chatti-Lande lassen, sondern man wird sie zu Ramses II u. s. w. schicken.

(§ 4 a) Wenn ein Großer des Chatti-Landes entwichen ist, und er zu Ramses II u. s. w. kommt, sei es ein Städter, oder ein Landbewohner, oder ein andrer von den Einwohnern des Chatti-Landes, und sie kommen zu Ramses II u. s. w., so soll Ramses II u. s. w. sie nicht aufnehmen, sondern

¹⁾ Dieser Abschnitt enthält eine neu hinzugetretene Bestimmung die vorweggenommen ift.

Ramses II u. s. w. soll sie zum großen Fürsten von Chatti schiden, und man soll sie nicht (in Ugppten) lassen.

(§ 5 a) (Wenn ein Mensch, ober zwei, ober drei, unbekannte entwichen sind, und sie kommen zu Ramses II u. s. w. u. s. w. mutatis mutandis gleich=

lautend dem zweitvorhergehenden Abichnitt.)

Diese Worte (des Vertrages, den gemacht hat Chetasar) der große Fürst von Chatti (mit Ramses II), dem großen Herrscher (von Üghpten) auf dieser silbernen Tasel, für diese Worte sind tausend männliche Gottheiten und tausend weibliche Gottheiten von denen des Landes Chatti, und tausend männliche Gottheiten und tausend weibliche Gottheiten des Landes Üghpten mir Zeugen; für diese Worte ist (Zeuge) Re, der Herr des Himmels, u. s. w. (es folgt die Aufzählung einer ganzen Anzahl von Göttern und Göttinnen der Hettier und Üghpter).

Diese Worte, welche auf dieser Silbertafel für das Chatti-Land und für das Land Ügypten stehen, wer sie nicht bewahren wird, die tausend Götter des Chatti-Landes und die tausend Götter des Landes Ügypten sollen ihn, sein Haus, sein Land und seine Diener vernichten. Wer aber die Worte, welche auf der Silbertafel sind, bewahrt dem sollen die tausend Götter des Chatti-Landes und die tausend Götter des Landes Ügypten Leben und Gesundheit geben samt seinen . . ., samt seinem Lande und seinen Dienern.

(Anhangsweise folgt noch eine Bestimmung über das Berhalten gegen diesenigen, die während der Kriege aus beiden Lagern zum Feinde übergeslausen waren:) Wenn Leute entwichen sind aus Üghpten, sei es einer oder zwei, oder drei, und sie sind zum großen Fürsten von Chatti gekommen, so soll der große Fürst von Chatti sie ergreisen lassen und sie zurückbefördern zu Ramses II. Aber, wen man zu Ramses II bringt, den soll man nicht belangen, und nicht sein Haus, seine Frauen und seine Kinder vernichten und ihn töten, noch seine Augen, seine Ohren, seinen Mund, seine Füße verstümmeln, noch ihn überhaupt irgendwie belangen.

Ebenso, wenn Leute aus dem Lande Chatti entwichen sind — u. s. w. mutatis mutandis wie das Vorige.

Wir haben demnach in diesem Bündnis- und Auslieserungs-Bertrage die Erneuerung eines früheren vor uns, dessen einer Contrahent Sapalulu, der Großvater des Königs Chetasar, war.

In der Folgezeit geht das Chatti-Reich schnell zu Grunde, teils durch das Eindringen der aramäischen Bölkerwelle, teils durch das Bordringen neuer hettitischer Bölkerschaften von Norden und Nordwesten her, mit denen bereits um 1100 Tiglat-Pileser I zussammenstößt. Nur in Karchemisch (Ferabîs) am Euphrat (westlich von Carrhae) erhält sich ein Chattistaat durch bereitwilliges Tributzahlen an den jedesmaligen Oberherren noch ein paar Jahrhunderte einen Schein von Selbständigkeit, bis auch er 717 zur afsprischen Provinz gemacht wird.

Eine weitere Schicht der Hettitervölker treffen wir bereits im 15. Jahrhundert im westlichen Kleinasien in den Lukki an, die an der Südfüste der Halbinsel und nach Eppern hinüber, wie die Tel-Amarnabriese berichten, Seeräuberei treiben. Nach ihnen sind die Landschaften Lyfien und Lyfaonien benannt, und wir haben anzunehmen, daß sie ganz West-Aleinasien überschwemmt haben.

Gin paar Sahrhunderte ipater feben wir neue Bettitervolfer vordringen und, eine Zeit der Schwäche Affgriens benutend, fich in Nordmesopotamien am Guphrat festsegen: es find die Rummuch, die Namensgeber der ipateren Proving Commagene. Tiglat Bi= lefer I (f. o.) trifft mit ihnen um 1100 am Euphrat zusammen und unterwirft fie, ftogt aber fogleich an den Grenzen von Rummuch, auf weitere, noch nicht anfässig gewordene, sondern noch im Bordringen begriffene Bolferichaften derjelben Raffe, die Musti, und weiter rückwärts, die Kaski und Tabal. Er wirft sie zurück. Die Musti find höchstwahrscheinlich bis hinter den Salns zurückgewichen und haben sich dort festgesett. Denn um 700 wird ihr Name als alte, historische Landesbezeichnung eines neuen, gleichartigen, gleich= umfaffenden, jedoch indogermanischen Reiches verwendet: Rönig Midas von Phrygien heißt in den affprischen Inschriften "Mita von Musti". — Die Tabal jeten sich in Kappadocien fest, die Kasti nördlich davon in Klein-Armenien. Neben ihnen werden auch die Rumani genannt, die in den Bergen der Landschaft Melitene fiten und Comana den Namen gegeben haben.

Wenig später begegnen uns als ein weiterer Zweig der Hettitersgruppe und als Erben der Luffi die Chilaffu. Die Afsprer treffen auf sie in Kappadocien. Ihr Name ist jedoch später nur an der

Landichaft judlich des Taurus, Cilicien, haften geblieben.

Alle genannten Bölferschaften standen Jahrhunderte hindurch mit Assprien in wechselndem Berhältnis. Waren assprische Heere fern, oder war Assprien durch äußere oder innere Stürme geschwächt, dann sielen sie ab, d. h. sie stellten die Tributsendung ein. Kamen aber dann die assprischen Heere heran, so schickten sie sosort wieder Tribut und erklärten ihre Unterwerfung. Des ewigen Wechsels müde verbanden schließlich die Assprer einen Teil dieser Bölferschaften als Provinzen sest mit ihrem Reiche: Karchemisch 717 (s. o.) Tabal mit Chilaktu und Kue (mit der Hauptstadt Tarsus) (d. h. Kappadocien und Silicien) unter Sargon (722—705), ferner Kammanu (mit Comana) als Provinz Tulgarimmu 712.

Die letten Ausläufer hettitischer Staatenbildung liegen höchstwahrscheinlich vor in dem lydischen und dem cilicischen Reiche. Bald nach 700 ging durch den Ansturm der simmerischen Ginwanderung das indogermanische Reich des Midas von Phrygien unter. Der Lyder Ginges, vielleicht ein Lehnsmann des Midas, benutte die Wirren um auf den Trümmern des phrygischen, als Erbe seiner Macht, ein lydisches Reich zu begründen, das aller Wahrscheinlichkeit nach wieder ein hettitisches war. Oftlich desjelben aber, in Rappadocien und Cilicien, sehen wir in den letten Zeiten des affprischen Reiches, etwa von 660 an, langsam sich bilden ein Reich Chilaffu (= Cilicien, aber viel weiter nördlich reichend als die spätere Proving), das bald nach dem Falle Ninives (606) unter Spennesis zur Zeit Nebufadnezars neben Lydien, Medien und Babylonien als vierte Großmacht des Drients anftritt und zusammen mit Nebukadnezar 585 den Frieden zwischen Alnattes von Endien und Knarares von Medien vermittelt. Nach den Königsnamen zu urteilen müffen wir auch dieses Reich Chilaffu noch als hettitisches ansehen. Erft die Eroberung Kleinasiens durch die Perfer unter Chrus hat diesem und dem Indischen Reiche den Untergang gebracht und damit alfo den letten größeren Staatenbildungen der hettiter.

Dies ift die Entwickelung auf dem westlichen Schauplat. Wir treffen jedoch auch weiter öftlich, in Armenien, Staaten ber Hettiter an. Salmanaffar I (um 1275) und Tiglat-Pilefer I (um 1100) treffen in den Bergen Armeniens weftlich und füdlich des Ban- Gees mit einer Reihe von Bölferichaften zusammen, die wir wohl als Hettiter ansehen muffen, da sich unter ihnen die Kummuch (j. v.) befinden und auch Namens-Ubereinstimmungen dafür iprechen. Bunächst begegnen wir hier einer Reihe vereinzelter Stämme. Geit 850 aber bildet sich um den Ban-See herum, wohl infolge neuer Einwanderung, ein großes Reich, das durch zwei Jahrhunderte ein gefährlicher Gegner Affpriens gewesen ift. Die Affprer nennen es Urartu, die eigenen Inschriften Biaina. Mittelpunft ift die Stadt Thuspa (heut Ban) an der Ditfufte des Ban-Sees. Es erftrectt fich zu den Zeiten feiner größten Macht vom Arages bis Melitene, Sprien, und füdöftlich bis zum Urmia-See. Seine Macht ift durch Sargon gebrochen, durch die indogermanische Ginwanderung im 7. Jahrhundert vernichtet worden.

So gering wie unser Kenntnis der Geschichte der Hettitervölker ist, ist auch unser Wissen von der Kultur derselben, da dieses Wissen fast ausschließlich umfassende, sorgfältige Ausgrabungen zur Vorbedingung hat. Solche haben aber auf dem hier in Betracht fommenden Gebiet bis jest nur bei dem Orte Sendschirli in Nordinrien, wenige Tagereifen landeinwarts vom Meerbufen von Istenberun, feitens des Deutschen Drient-Romitees stattgefunden. Teilweise Ausgrabungen sind unternommen worden öftlich des bezeichneten Bunftes, in Karchemisch (heute Jerabis) am Guphrat durch die Englander, und in Boghagfoi und Ujut im Innern Rleinafiens, in Rappadocien, durch die Frangosen, und schließlich in Urmenten, an der Ditfuste des Ban-Sees, durch die Englander, die Deutschen und durch Eingeborene. Alles was uns sonft an Denkmälern hettitischer Kultur bekannt geworden ift, ift auf, oder unmittelbar unter der Erdoberfläche gefunden oder befindet fich an den Felswänden Kleinafiens. Besondere Erwähnung verdienen zwei Funde in den Ruinen Babylons, eine Steinschale und eine Steinbildfäule des hettitischen Wettergottes, - die lettere anläglich der jetigen deutschen Ausgrabungen gefunden - sowie ein solcher in den Ruinen von Ninive, weil fie weitab von den Wohnfigen der Bettiter angetroffen, nur durch den Berkehr, im Krieg oder Frieden, dorthin gefommen fein können. Der letztgenannte brachte 8 fleine Thonstücke zu Tage, auf denen Siegel mit hettitischen Schriftzeichen abgedrückt waren als Beglaubigung für irgendwelche Dokumente ober Gegenstände, an denen fie mittels Schnuren befestigt waren.

Die Fundorte der Denkmäler erstrecken sich über gang Rleinafien hin bis nach Smyrna, über Nordsprien und Armenien, sind aber am dichtesten gedrängt um den Bujen von Istenderun herum, in Rappadocien, Cilicien und Nordsprien. Obwohl nun von allen diesen Stellen eine nicht mehr gang gering zu nennende Rahl von Rulturerzeugnissen vorliegt, die noch mit jedem Jahre weiter anwächst, so bringt es doch der Umstand, daß es, wie gejagt, fast durchweg Funde des Bufalls an der Erdoberfläche find, und daß die begleitenden Inschriften noch unverständlich find, mit fich, daß es noch unmöglich ift, die Denkmäler - mit Ausnahme der armenischen Funde — den einzelnen Bölkerschaften, die uns in der Geschichte begegnen, zuzuweisen, sie zeitlich zu fixieren und eine Entwicklungsgeschichte hettitischer Rultur und Runft zu geben. Gbenfo verbietet es sich auch als unvorsichtig, die unleugbar vorhandenen Berührungen mit ägyptischen und affprischen Runftbenkmälern von vornherein ftets als Entlehnungen feitens ber hettiter binguftellen. Gine Darstellung der hettitischen Kultur muß sich noch auf lange hinaus im allgemeinen mit der Vorführung von Thatfachen begnügen.

Die Schrift der Hettiter (f. Fig. 1) ist eine Bilderschrift. Sie zeigt uns Köpfe von Menschen und Tieren, auch ganze Tiere, z. B. Hasen und Bögel, ferner Hände, Füße, Tatzen, dann in großer Zahl Bilder von Gegenständen, von denen erst wenige verständlich sind, wie das Schwert. Während die wahrscheinlich ältesten Insichriften diese Bilder noch im Einzelnen aussühren, zeigen die jüngeren eine Umwandlung vieler derselben in einfachere, geläufigere Formen durch bloße Umrißzeichnung. Damit verbindet sich noch ein weiterer

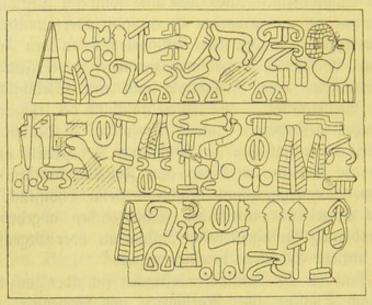


Fig. 1. Steininfchrift mit erhaben gemeißelten Beichen, gefunden gu Samath in Syrien.

Fortschritt. Die Zeichen der älteren Inschriften — ob es Ausenahmen von dieser Gewohnheit giebt, läßt sich noch nicht mit Sichersheit seiststellen — sind erhaben gemeißelt, die der jüngeren dagegen sind eingeschnitten. Für diese Gruppierung einiger Inschriften als älterer, andrer als jüngerer, die ja durch den Inhalt noch nicht gestüßt werden kann, bietet folgende Eigentümlichkeit der Inschriften die Unterlage: Bei näherer Betrachtung der Inschriften ergiebt sich, daß die Richtung, nach der die Zeichen, besonders deutlich die Gessichter, blicken, eine wechselnde ist. Bei Fig. 1 in Zeile 1 blickt das Gesicht nach rechts, in Zeile 2 dagegen nach links. Daraus folgt, da nach dem Vorgang der ägyptischen Hieroglyphen-Inschriften und nach unverkennbaren Anzeichen aus den hettitischen Inschriften

¹⁾ Bur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im folgenden stets, wenn das Gegenteil nicht besonders hervorgehoben ist, die ganze Bölkergruppe, nicht die einzelne Bölkerschaft gemeint ist.

felbst die Schrift immer in Richtung auf die Gesichter bin zu lesen ift, daß Zeile 1 von rechts nach links, Zeile 2 von links nach rechts, und Zeile 3 wieder von rechts nach links verläuft. Die Inschrift endet auf 2/8 der dritten Zeile und zeigt uns durch das Freibleiben des linken, nicht des rechten Drittels, daß wir sie richtig geordnet haben. Innerhalb der Zeilen selbst stehen meiftens mehrere Zeichen übereinander, die dann in der Richtung von oben nach unten anzuordnen find. Die Inschriften nun, die nach der Zeichenform oben als die älteren bezeichnet waren, beginnen mit wenigen, wohl durch besondere Umftande bedingten Ausnahmen, ftets rechts oben und halten die Richtung ber Zeichen ftreng inne. Dagegen läßt fich bei vielen ber ihrer fursiveren Beichenform wegen als junger angesetten Inschriften nicht nur beobachten, daß fie links oben beginnen, sondern auch, daß einige Beichen nicht mehr die richtige, durch den Zeilenverlauf geforderte Richtung zeigen. Man darf das wohl auf mangelnde Ubung im Gebrauch der Bilderschrift zurückführen, die dadurch veranlaßt wurde, daß man, wie in Baby-Ionien und Affgrien, im täglichen Leben bereits eine andere, ein= fachere, vielleicht die aramäische Buchstabenschrift verwandte. Dazu fommt noch, daß je junger eine Inschrift nach ben sonstigen Renkzeichen zu achten ift, defto mehr eine Trennung der einzelnen Worte durch ein bestimmtes Interpunktions Zeichen wahrzunehmen ift. Man war also wohl schon genötigt zur Erleichterung der Lesung und Übersicht Interpunktionszeichen anzuwenden, genau so wie der Agupter, der die Reilschrift lernen wollte, sich auf der Thontafel, an der er lernte, mit roten Strichen die Wörter abgrenzte (A. D. I S. 41).

Es sind bis jest etwa 33 größere Inschriften gefunden. Zu diesen kommen noch eine ganze Anzahl von Bruchstücken und von kurzen Inschriften auf Siegeln und dergl. Außerdem vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht neue Inschriften-Junde austauchen. Es ist daher sehr begreislich, daß der Wunsch, zu wissen, was in diesen Inschriften steht, immer lebhafter wird. Aber alle Anstrengungen sie zu entzissern, die man seit dem Jahre 1870 gemacht hat, seit dem Jahre, in dem Inschriften dieser Gattung zum ersten Mal die Ausmerksamkeit nachhaltig erregten, sind vergeblich gewesen. Die Ursache dessen ist einerseits die Dürftigkeit oder Unklarheit der Nacherichten über die Hettier von Seiten ihrer Nachbarn oder Nachfolger, und andrerseits die Verwickeltheit ihres Schriftsystems. Dasselbe sett sich — nach ungefährer Schätzung — aus über 200 Zeichen

zusammen, deren Zahl mit jeder neuen Inschrift wächst. Soweit man aus den Inschriften und aus den andern Schriftspstemen Vordersasiens sehen kann, bedeuten einzelne Zeichen ein ganzes Wort, das entweder beim Ablesen auszusprechen ist, oder aber nur zur Versdeutlichung dasteht um von einem vorangehenden oder nachfolgenden, ausgeschriebenen Wort die Begriffssphäre anzudeuten, in die es hineingehört, andere bedeuten eine Silbe, wieder andere wohl nur einen Laut. Die Mischung aller dieser Zeichen macht das ganze System natürlich sehr undurchsichtig, da ein und dasselbe Wort auf ganz verschiedene Weise geschrieben sein kann. Bei den ganz ähnslichen Schriftspstemen der Ägypter und Babylonier haben Inschriften, die nebeneinander denselben Wortlaut in verschiedener Schrift und



Fig. 2. Inichrift bes Tarfubimme.

Sprache, darunter einer befannten, oder doch leichter zu enträtselnden, darboten, der Entzisserung die Wege geebnet. Allersdings haben wir nun auch für das hettitische Schriftsustem ein solches Hilfsmittel, das naturgemäß viel besprochen worden ist (Fig. 2). Es ist die zweisprachige Inschrift des, Tarkudimme". Aber leider ist dieselbe zu kurz und bietet in sich selbst zu viel Rätsel, um brauchbar zu sein. Der Gegenstand, aus Silber, von der Form etwa einer hohlen Halbkugel, bildete den Oberteil eines Dolchgriffes und war zum

Siegeln bestimmt. Darstellung und Schriftzeichen sind auf der gewöldten Oberfläche eingegraben. Rings herum läuft eine Keilinschrift des Inhalts: "Tarkudimme, König des Landes Erme (? oder Me?)". Im Innern, rechts und links von der Gestalt des Königs, ist dieselbe hettitische Inschrift zweimal wiederholt. Eine Verteilung dessen, was die Keilinschrift besagt, auf diese 6 Zeichen stößt auf so viel Schwierigkeiten, daß man vermuten muß, daß die hettitische Inschrift nur einen Teil davon, oder ganz etwas anderes enthält.

¹⁾ Ein solches Zeichen ist das für "Gott" — turz beschrieben: ein Oval mit Onersteg darin —, das einzige, das bisher mit Sicherheit gedeutet ist, ohne daß wir jedoch wissen, wie es auszusprechen ist. Es deutet an, daß die darauf solgenden Zeichen einen Gottesnamen nennen. — Das erste Zeichen in Fig. I — ein Kopf mit Arm und nach dem Gesicht zeigender Hand —, das am Ansfang vieler Inschriften steht, bedeutet sehr wahrscheinlich: "ich bin" oder "es spricht (der und der . .)." Auch hier ist aber die Aussprache unbekannt.

Diese hettitische Hieroglyphenschrift ist die Mutter einer Reihe von zum teil alphabetischen Schriftarten geworden, die uns auf dem Boden Kleinasiens in späterer Zeit begegnen. Dahin gehört die auf der Insel Cypern gebräuchliche Schrift, eine Silbenschrift, d. h. sast jedes Zeichen bedeutet eine Silbe (Konsonant + Bokal). In dieser Schrift sind eine ganze Anzahl griechischer Inschriften gesichrieben. Daß man neben der griechischen eine so viel umständslichere Schrift verwandte, bezeugt das große Übergewicht der vorgriechischen Kultur auf Cypern. Auch die lycische, karische, pamphylische und andere Schriften Kleinasiens gehen wenigstens teilweise auf

die hettitische zurück.

Sind uns auch die hieroglyphischen Inichriften noch unverftand= lich, fo haben wir doch einige Proben hettitischer Sprachen in babylonischer Schrift. Unter dem Thontafelfunde von Tel Amarna (A. D. I Seft 2) befinden sich ein paar Briefe in Reilschrift, aber hettitischer Sprache, von den Königen Tuschratta von Mitani (Nord= mesopotamien) (I S. 50) und Tarchundarasch von Arsapi (I S. 41). In Boghaztoi in Kappadocien find Thontafeln in offenbar verwandter Sprache gefunden. Die umfangreichsten Denkmäler aber hat der Boden Armeniens geliefert. Dort find zahlreiche Felsinschriften geschichtlichen und religiösen Inhalts gefunden worden, die mit den Zeichen der Reilschrift in der Sprache der alten hettitischen Bevölferung zu uns reben. Gie werden nach der hauptstadt Dieser Bolferschaft, Ban, gewöhnlich als Ban-Inschriften bezeichnet. Bon Dieser, sowie von der ihr deutlich verwandten Mitani-Sprache verstehen wir bereits einiges, sodaß die Dokumente stellenweise überjest werden fonnen. Gin flares Bild vom Bau der Sprachen gewinnen wir dadurch noch nicht, find auch noch nicht in den Stand gesetzt mit Sicherheit eine Berwandtschaft mit anderen, befannten Sprachen zu behaupten. Immerhin scheinen mit den im Raukasus gesprochenen Sprachen, speziell dem Georgischen, Berührungen vorzuliegen.

Die Erscheinung der Hettiter auf ihren Denkmälern ist sehr eigenartig, auch nach Abzug dessen, was als Ungeschicklichkeit in der Darstellung zu beurteilen ist. Anthropologische Untersuchungen, nämlich Schädelmessungen an den heutigen Bewohnern Vorderasiens, die Reste älterer Rassen in ihrer Mitte erkennen lassen, haben es wahrscheinlich gemacht, daß die Hettiter, die heutigen Armenier und ein Teil der Juden einer und derselben Rasse zugehören. Die

¹⁾ Dieser ift also der Rasse nach nicht semitisch, obwohl er ebenfalls semi=

Rennzeichen derselben sind auffallend turze Köpfe (brachycephal), dunkle Augen, dunkles Haar und große, gebogene Nasen. Das letztere tritt uns vor allem auf den Denkmälern entgegen (f. Fig. 3). Die ägyptischen Abbildungen stellen die Hettiter dar mit länglicher,



Fig. 3. Settitischer Krieger. Bom Burgthor von Sendschirli (vergl. S. 26). Gefunden 1888.

leicht gekrümmter Nase, stark zurücktretender Stirn, hervortretenden Backenknochen, bartlos, mit kurzem, rundem Kinn und mit heller Hautsarbe. Das Haar ist lang und dicht und fällt in zwei Strängen

tische Sprache hat. Rassen= und Sprachzugehörigkeit fallen nicht zusammen. — Der eigentlich semitische Typus ist nach denselben Untersuchungen bei den Bebuinen der Wüste erhalten und charakterisiert sich als langschädelig. über die Schultern herunter. Auf den hettitischen Denkmälern ersicheint nur ein Zopf, und zwar geflochten, außerdem tragen eine ganze Anzahl der Männer lange Bärte. Die Haartracht der Frauen

ift dieselbe wie die der Manner.

Die Kleidung der Männer ift meift ein Gewand mit furgen, bis jum halben Oberarm reichenden Armeln, das am Salje ge= schlossen ift. Nach unten reicht es nur bis etwas oberhalb ber Kniee, an feinem Ende vielfach einen Bejat von Frangen (Fig. 6), ober eine dicke Borte (Fig. 3) tragend. Un den Guften ift es durch einen breiten Bürtel gegürtet, unterhalb beffen ein schräg nach unten verlaufender Schlitz angedeutet wird. Ob und wie die Beine betleidet waren, ift nach den Reliefs nicht ficher zu entscheiden. Statt diefes furgen findet fich feltener ein langes, bis auf die Guge reichendes Rleid, ebenfalls mit furgen Armeln, am Salje geschloffen, und um die Suften gegurtet. Buweilen scheint der Gurtel in noch unerflärlicher Beije teils unterhalb, teils oberhalb des Gewandes zu verlaufen. Dies Kleid ift Mannern und Frauen gemeinsam. Bei den letteren scheint es manchmal (f. Fig. 7) unterhalb des Gürtels in senfrechten Falten herabzufallen. Un anderen Stellen ift es mit Spigen ober Fransen besetzt. Davon ist zu unterscheiden ein langer Mantel, ber jedenfalls über dem oben geschilderten furgen Rock getragen wird und zwar, wie es scheint, nur bei Personen von Bedeutung, Prieftern oder Rönigen (f. Fig. 2). Seine Grundform ift anscheinend ein einfaches, langes Tuch, das an den Enden in Zipfel ausläuft. Der eine Riviel wird von vorn nach hinten über die eine Schulter ge= ichlagen, das Tuch nun unter dem andern Arm durchgezogen und außen herumgeschlagen, jo eine wagerechte Falte für den Urm bildend, dann wird es, mit seiner oberen Kante fest im Nacken anliegend, über den Rücken, und schließlich der äußere Zipfel von hinten her über den freien Oberarm nach vorn herübergeschlagen, jodaß es lang herunterhängt. Abb. 2 (S. 14) zeigt den linken Arm frei, die fleinere Figur auf Abb. 8 (S. 25) dagegen den rechten. der Mantel auf der Schulter durch eine Schnalle zusammengehalten war, ist nicht zu ersehen, aber wahrscheinlich. Aus den Abbildungen ift zu vermuten (f. 3. B. Fig. 2), daß diefes Kleidungsftuck aus funftvollen Geweben hergestellt wurde. Bei den Frauen wird die Kleidung, aus dem beschriebenen langen, furgärmeligen, ge= gürteten Gewande bestehend, zuweilen durch ein darübergeworfenes Gewandstück vervollständigt, das faum etwas anderes fein fann, als ein Schleier (f. Fig. 4, 5). Derfelbe ift irgendwie an der Ropf-Der alte Orient. IV.

bedeckung besestigt und fällt über dieselbe hinweg bis auf die Füße herunter den ganzen Rücken bedeckend. Wie weit er auf beiden Seiten nach vorn herum reichte, und ob er stets, wie es einige male scheint, mit dem Untergewande verbunden war, lassen die Denkmäler nicht sicher erkennen. Der Saum des Schleiers ist durch Fransen verziert.

Die Kopfbededung der Männer ist im allgemeinen ein spiger Hut, wohl aus Filz oder Leder, von der Form eines Kegels. Am

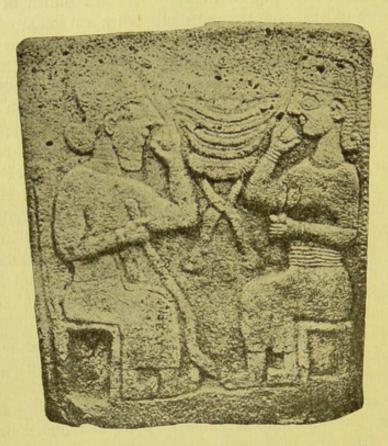


Fig. 4. Hettitische Darstellung eines Mahles. Das Relief gehört 3u ben Thorsculpturen von Sendschirli (vergl. S. 26).

untern Rande ist derselbe mit einer nach oben gebogenen Krempe versehen. Zuweilen ist er in noch nicht ganz verständlicher Art durch senkrechte Streifung verziert, zu der manchmal noch ringförmige Ornamente hinzutreten (Fig. 8). Von diesem Spithut findet sich eine Abart, die dadurch charafterisiert ist, daß sie nicht in eine Spitze, sondern in eine Art Kugel endet (Fig. 3). Ganz eigenartig berührt die Kopsbedeckung der Frauen (Fig. 5). Es ist ein Chlinder. Während derselbe für gewöhnlich mit aufgebogener Krempe und

ohne Zierrat ist, zeigt er in den Reliefs von Boghazköi (s. Abb. 7) eine senkrechte Streifung und oben Zacken, auch sehlt die Krempe. In dieser Form ist er der Ausgangspunkt für die Kopfsbedeckung späterer Abbildungen der Göttin Kybele, als "Mauerstrone" bezeichnet. Sine beiden Geschlechtern gemeinsame Kopfsbedeckung ist eine runde, enganschließende Kappe. Auch sie ist zusweilen verziert durch senkrecht verlaufende Riefelung, durch wagesrechte Reihen von Kosetten, oder durch kleine, rosettenartige Ansätze an der Vorderseite, die vielleicht aus edlen Steinen bestanden. Bers

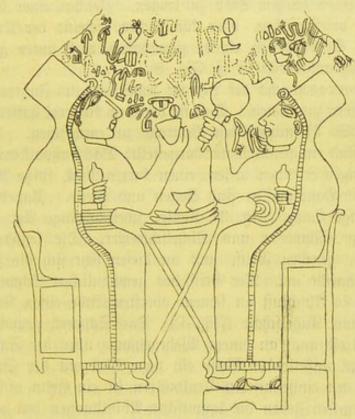


Fig. 5. Ein Mahl. Grabbenkmal, gefunden in Marasch (Nordsprien).

einzelt findet sich auch überraschend als Kopfbedeckung der Männer eine Troddelmütze, genau wie der heutige Fez der Türken.

Die Fußbe kleidung der Hettiter ist der sogenannte Schnabelsschuh, ein Schuh, dessen Spitze sich nach oben krümmt. Derselbe sindet sich bei vielen Bergbewohnern, da die gekrümmte Spitze die Zehen besser zu schützen geeignet ist, als der einsache Schuh. Einige Male tragen die Personen auch Sandalen: ein flaches Leder, daß mit Riemen unter dem Fuße festgehalten wird. Nur am Hacken ist zum besseren Schutze eine Kappe angebracht.

An Schmucksachen lassen die Denkmäler nur wenig erkennen. Hands und zuweilen auch Fußgelenk sind mit Ringen geschmückt. Bielsach können Ohrringe auch als Schmuck der Männer beobachtet werden. Sinmal trägt eine Frau eine Halskette als Schmuck. Sonst ist ein gewöhnlicher Begleiter jeder dargestellten Frau der Spiegel (s. Fig. 5), den sie in der einen Hand trägt, während die andere entweder einen durch die Besonderheit der Scene ersorderten Gegenstand, oder einen Gegenstand hält, der vielleicht ein Granatsapsel, vielleicht auch eine Spindel ist. Männer pslegen als Zeichen der Würde einen langen Stab zu tragen. Zeichen einer besonderen Würde, der priesterlichen, oder königlichen, scheint der Krummstab zu sein, ein Stab, dessen, demöhnlich nach unten getragenes

Ende spiralig aufgerollt ist (f. Fig. 8).

Die Beeresmacht der Bettiter feste fich aus Fußtruppen und Wagenfämpfern zusammen. Daß fie baneben Reiterei hatten, ift aus dem oben (S. 7) mitgeteilten Bertrage zu entnehmen. den Reliefs find einigemal Reiter dargestellt. Das Fugvolt trägt, soviel die Abbildungen erfennen laffen, einen furzen Rock, fpige Mütze und Stiefel. Die Hauptwaffen find Bogen und Pfeile. Daneben finden sich eine lange Lanze (Fig. 3), Reule, zweischneidige Art, ein= und zweischneidige Schwerter und Sichelschwerter. Die letzteren haben einen furzen, geraden Griff, und an diesen sett fich die fichelartig gebogene Schneide an. Der Griff des gewöhnlichen Schwertes zeigt regelmäßig als Abschluß an seinem oberften Ende einen Knauf von der Form einer Rugelschale (Fig. 3). Das Schwert, gewöhnlich am Gurt, vereinzelt auch an einem Wehrgehänge über der Schulter getragen, hängt auffallender Weise ein paar Mal mit der Spite nach vorn. Auf den einheimischen Denkmälern ift ein Helm nicht zu erfennen. Dagegen geben die ägyptischen Abbildungen den hettitischen Vornehmen und Wagenfämpfern eine niedrige, oben abgerundete Sturmhaube mit Haarbusch. Der Schild ist entweder vierectig, oder er hat die Form der sogenannten pontischen Amazonenschilde, die, wie aus Fig. 3 ersichtlich ift, etwa einer 8 entspricht. Der Kriegs= wagen der Wagentampfer ift ein nach hinten offener, niedriger Raften, der auf zwei Rädern ruht, und von zwei Pferden gezogen wird. An den Seiten sind zwei Röcher befestigt, in dem hinteren Teile des Wagens die Lanze. Die Agypter betonen, weil es von ihrer eigenen Sitte abwich, daß fich auf jedem Wagen drei Krieger befanden, der Wagenlenker, der Schildhalter und der Bogenschütze. Auf hettitischen Darstellungen fehlt der Schildhalter. Das erklärt sich jedoch daraus, daß dies sämtlich Jagdbilder sind, nicht Kriegs=

genen.

Der Kriegswagen wird auch zur Jagd verwendet. Als Tiere, auf die man Jagd macht, finden wir den Löwen und den Hasen dargestellt. Ersteren jagte man mit Hunden. Auf einer der Thorsplatten von Sendschirli (s. d. Folg.) ist ein Jagdgott dargestellt mit menschlichem Körper, aber dem Kopf eines Löwen. In einer Hand hält er einen Hasen, in der andern ein Wursholz, das danach also bei der Jagd benutzt wurde. Weiter sitzt auf seinen Schultern je ein Bogel, offenbar False, den man schon in alter Zeit gewohnt

war, zur Jagd abzurichten.

Diese eigentümliche Götterfigur, ein Gemisch aus Mensch und Tier, leitet zur Religion der Hettiter über. Auch hier ist die Dürstigkeit und Undurchsichtigkeit der Überlieserung und das noch sehlende Berständnis der Inschriften zu beklagen. Es sind insolgebessehen nur zerstreute Einzelheiten, die sestgestellt werden können. Welchen einzelnen Bölkerschaften die Götternamen entstammen, die die Griechen für Kleinasien überliesern, und ob dieselben wirklich so und nicht anders lauteten, ist noch nicht zu entscheiden. Zuverlässiger, aber wenig umfangreich, sind die Mitteilungen der Keilinschriften. Einiges ist auch aus Personennamen zu erschließen, da diese im Orient häusig mit Götternamen zusammengesetzt sind. Über das Wesen der Götter belehren uns die bildlichen Darstellungen bis zu einem gewissen Grade.

Die Überlieserung stellt überall in Kleinasien und Nordsprien die Berehrung einer Göttin, zuweilen als die "große Mutter" bezeichnet, in den Bordergrund. In Komana in Kappadocien wurde sie unter dem Namen Ma verehrt. Sie trägt auf dem Kopf die sogenannte Mauerkrone. Zahllose Priester und Priesterinnen dienten ihr. Die letzteren hießen Amazonen und sind als friegerische Priesterinnen befannt. Die ersteren, Berschnittene, sühren den Namen Gallen und bilden eine Sigentümlichkeit des kleinasiatischen Kultus!: Die Feste der Göttin, zu denen große Bolksmengen zusammensgeströmt sein sollen, wurden mit wilden Gesängen und Wassentänzen unter rauschender Musik geseiert, und dabei gerieten die Priester in Raserei bis zur Selbstentmannung. Allerdings wird dies vom Kult der großen Göttin in Hierapolis-Bambyke in Nordsprien erzählt. Alber das ist dieselbe Göttin, wie jene, wenn sie auch einen andern

¹⁾ Bergl. "Alter Orient" 3. Jahrg. S. 92.

Namen führt. Sie wird Semiramis genannt. Die Taube ist das ihr heilige Tier. Zu der Angabe, daß sie ihre Liebhaber jedes Mal töte, ist auf die männerseindliche Istar hinzuweisen, und zu der, daß sie ihr Geschlecht verheimliche, auf die bärtige Benus des klassischen Altertums. Neben ihr werden genannt Dionysos und ein nicht näher bezeichneter Gott, der aber zweisellos dem Adonis-Tammuz, ihrem Gesliebten, entspricht, (vergl. zu alledem "Alter Orient" 3. Jahrg., Heft 2/3



Fig. 6. Bilbfäule bes Wettergottes Teichup. Gefunden 1899 in Babylon bei den Ausgrabungen der Deutschen Drient-Gesellschaft.

S. 56/7), da für ihn jährlich Scheiter= haufen errichtet werden und eine Totenflage angestimmt wird. Für Lydien werden die Namen Beratles oder Sandon und Omphale überliefert, das find Connenund Mondgottheit. Unter dem Namen Sandon foll ersterer auch in Gilicien verehrt fein. Die Haupthandlung in feinem dortigen Rultus foll die Errich= tung eines Scheiterhaufens fein (f. o.). Neben Ma und Semiramis findet fich für die "große Mutter" auch der Rame Ky= bele, besonders in Phrygien. Wie Ma trägt fie auf dem Haupt die Mauertrone. Mit ihr verbunden ift der Gott Attis, ihr Geliebter, dem Adonis Tammug entsprechend. Der Rhea, einer weiteren Form der großen Mutter, dienten die Daftylen, Götter, welche als die Erfinder der De= tallurgie galten. Als in Kleinafien verehrter Mondgott wird Men überliefert.

Aus den Keilinschriften und aus Gigennamen ist zu entnehmen, daß bei der Westhälfte der Hettiter an der Spite des Pantheons ein Gott stand, der den Namen Tarku führte, bei der Ofthälfte

dagegen der Wettergott Teschup. Beide Namen, besonders der lettere, begegnen verhältnismäßig häufig. Wie der Gott Teschup, wenigstens auf dem Boden Nordspriens dargestellt wurde, zeigt Fig. 6. Er wird als Krieger abgebildet, der in der einen Hand ein Bündel aus drei Blitzstrahlen bestehend, hält, in der andern den Hammer, das Symbol der Fruchtbarkeit, schwingt (vergleiche Tor mit dem Hammer Miölnir). In Eilicien scheint u. a. auch ein Gott Sanda

verehrt worden zu sein. Bei den Mitani begegnet neben Teschup die Göttin Schauschfas, der babylonischen Istar entsprechend, und vielleicht ein Gott Schimigi. Sine große Anzahl von Götternamen bieten die sogenannten Ban-Inschriften (s. S. 15) dar, doch sind wir über das Wesen der meisten dieser Götter noch nicht untersrichtet. Bon einer früheren, aber derselben Rasse zugehörenden Schicht hat die Bölferschaft der Ban-Inschriften wohl den Gott Teschup übernommen. Denn er ist zwar in ihren Inschriften mehrsfach genannt, an erster Stelle steht aber der kaum in einer Inschrift übergangene Gott Chaldis. Öfter begegnet eine Dreiheit von Göttern,

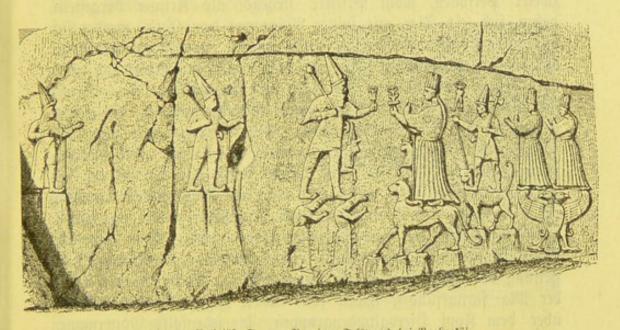


Fig. 7. Religiofe Szene. Un einer Felswand bei Boghagtoi.

als den wichtigsten, indem zu Chaldis und dem Wettergott Teschup oder Teischebas, wie er in diesem Dialekt heißt, noch der Sonnens gott Ardis tritt. Selten wird der Mondgott Schelardis genannt. Uber die den Göttern bei den verschiedensten Anlässen darzubringens den Opfer enthalten die Inschriften bis ins Ginzelnste gehende Ans

gaben, die jedoch noch nicht ganz verständlich find.

Die Denkmäler selbst führen eine Reihe religiöser Szenen vor, deren wichtigste die bei Boghazköi — wahrscheinlich dem alten Pteria — in Kappadocien aufgefundene ist. Hier bildet der natürsliche Fels an einer Stelle, im großen genommen, ein rechteckiges Jimmer, ohne Decke, dessen eine Schmalseite, in ganzer Breite offen, den Eingang bildet. Nach dem Innenraum fallen die Felswände steil ab. Auf diesen Wänden ist eine große religiöse Szenerie ein=

gemeißelt, aus etwa 70 hinter einander ichreitenden Berjonen bestehend. Tritt man in den Raum hinein, jo hat man gegenüber an der Hinterwand die Hauptgruppe (Fig. 7), die den Mittelpuntt bes Bangen bildet. Auf diese zu bewegen fich an der linken Seitenwand entlang hinter einander fast ausschließlich männliche Gestalten, und bem entsprechend an der rechten Seitenwand weibliche Geftalten, ebenfalls nach dem Hintergrunde hin. Da die auf letterem bargestellten Bersonen teils auf Bergen, teils auf Menschen, teils auf Tieren stehen, sind sie zweifellos als Götter zu betrachten. Der an der Spite des Mannerzuges befindliche Gott, auf dem Ropf zweier Personen, wohl Priefter, ftebend, als Rrieger dargestellt, neben sich ein Tier mit spiger Mütze auf dem Ropf, wendet sich mit ausgestreckter Sand einer ihm entgegen schreitenden Göttin gu, die auf einem Panther steht, auf dem Ropf die Mauerfrone trägt, und neben fich ebenfalls ein Tier mit fpiger Mütze hat. hinter ihr befindet sich ein Gott auf einem Panther stehend, die einzige männliche Person im Frauenzuge. Dem Ganzen sind schon die verschiedenartigsten Deutungen gegeben worden. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat die für sich, welche darin eine Darstellung des Frühjahrsmythus sieht, wenn auch nicht alle Schwierigkeiten dadurch gelöst werden. Den Männerzug links beschließen zwölf gang gleich= artige Personen, die Sichelschwerter tragen und fich in einer Art Laufschritt zu bewegen scheinen. Man darf wohl darin eine Dar= ftellung des Waffentanges der Priefter feben, wie er bei den Feften der Ma stattgefunden haben soll. Biele Figuren haben vor und über dem Ropf Bieroglyphengruppen, die jedenfalls Götternamen enthalten, und die Zuweisung der Stulpturen an die Bettiter ficher itellen.

Auf einer Felswand, ganz in der Nähe der soeben beschriebenen, befindet sich das Relief Fig. 8. Es ist eine bis jest ganz einzigsartige Darstellung, dadurch aber noch von besonderem Werte, daß wir eine kurze Erklärung derselben aus dem Alkertum selbst besitzen. Am Schlusse des oben S. 6 ff. angeführten Vertrages solgt eine Beschreibung der Siegel, die zur Beglaubigung auf der originalen hettitischen Silbertasel angebracht waren, beginnend: "Auf ihrer (der Tasel) ersten Seite: Ein Abbild des Sutech, wie er den großen Fürsten von Cheta umarmt". Unser Relief bietet offenbar eine ganz gleichartige Darstellung wie jenes Siegel: Der als Krieger dargestellte Gott, in Überlebensgröße, umarmt einen Hettiter-Fürsten oder "Priester. Der Name des Gottes ist unbekannt, denn Sutech ist

ein nur vom Ügypter übertragener Name des ägyptischen Kriegssystes. Von Bedeutung ist das Zusammentressen des Keliess mit der Beschreibung auch deshalb, weil dadurch eine ungefähre Datierung der Boghazköi-Skulpturen ermöglicht ist, die einige in der Zeit bis 700 v. Chr. haben herunterrücken wollen. Da aber diese einzigartige Darstellung bis jetzt nur zweimal begegnet, ist man geneigt, beide Fälle des Vorkommens nahe mit einander zu verknüpsen, d. h. sie etwa in das 13. Jahrhundert zu verlegen, die Zeit des Hettitervertrages.

In Fraktin, in Kappadocien, südlich von Caesarea, ist an einem Felsen eine hettitische Opferszene dargestellt. Links steht ein Gott

in der Kleidung eines Kriegers, in der einen Sand einen Krumm= ftab über ber Schulter tragend. Vor ihm steht ein Altar, der in feiner Grundform ein fich nach oben etwas verjüngender Pfeiler mit magerecht darüber gelegter, dicker Platte ift. Bor diefem, dem Gotte zugewandt, steht ein Mann, vielleicht ein Priefter, in der Rleidung des Kriegers, und gießt mit der Rechten aus einem Gefäß eine Spende aus. Rechts daneben befindet sich eine gang gleiche Szene, nur, daß hier eine Briefterin in langem Gewande die Spende vor einer figenden Göttin



Fig. 8. Gottheit, einen König oder Priefter umarmend. An einer Felswand bei Boghagtot.

darbringt. Auf dem Altar sitt hier ein Bogel. Das ist beachtens=
wert. Der Typus der sitzenden Göttin mit Spiegel oder Blume
in den Händen und zuweilen auf dem Altar oder Tisch vor ihr
sitzendem Bogel begegnet öfter auf hettitischen Stulpturen. Wir
dürfen in ihr wohl sicher die Semiramis wiedererkennen, der die
Taube heilig war, oder, wie wir sie auch nennen können, die Ma
von Komana u. a. Bei Ivriz, auf der Grenze von Cilicien und
Kappadocien, sieht man in lieblicher, fruchtbarer Gegend an einem
Felsen einen König oder Priester anbetend vor einem Gott der
Fruchtbarkeit. Der Gott ist dadurch gekennzeichnet, daß er in der
einen Hand eine Weinrebe mit vielen Trauben hält, in der anderen
einen Maiskolben, von dem ein Wasserstrom herabsließt.

Als eigenartige Wesen der religiösen Vorstellung verdienen noch die Sphinze und Greise Erwähnung. Erstere sind phantastische Wesen, deren Körper der eines Löwen ist, während der Kopf ein menschlicher ist. Meist sind sie auch geflügelt. Auf einer Reliefplatte sind dem Sphinz merkwürdigerweise zwei Köpfe gegeben, ein Löwenkopf in natürlicher Stellung, und senkrecht auf den Hals aufgesetzt noch der Kopf eines Menschen. Der Greif hat den Körper eines Menschen, aber den Kopf eines Geiers und zugleich Flügel.

Die Proben hettitischer Baufunft liegen noch zum allergrößten Teil in der Erde begraben. Nur an einer Stelle, in Nordsprien, in Sendschirli, haben umfangreiche Ausgrabungen, über die eins der folgenden Befte ausführlich berichten wird, eine alte Stadtanlage aufgedectt. Die Stadt war von einer doppelten, fast freis= runden und turmbewehrten Mauer umgeben. Innerhalb diefes großen Kreises und erhöht gelegen befand sich die eigentliche Burg. Diese umschloß eine zweite, ebenfalls mit vorspringenden Türmen versehene Mauer, die im Guden ein großes Thor hatte, deffen Grundriß charafteristisch ist. Die Burgmauer zeigt nämlich nicht eine einfache Durchbrechung, sondern sie verdickt sich da, wo ein Thor angelegt ift, febr erheblich und zeigt zwei Durchlässe, einen an der Border- und einen zweiten genau gegenüber an der Rückfeite. Zwischen beiden und nach rechts und links ift die Füllung im Innern der Mauer teilweise fortgelaffen, jo daß ein großer Sof von rechtectigem Grundriß entsteht. Ferner springen rechts und links von der vordersten Thur, zugleich etwas nach rechts und links zurüchweichend zwei gewaltige Türme vor. Sämtliche Mauern find des gewählten Baumaterials wegen von gewaltiger Dicke, bis zu mehreren Metern, und bestehen in ihrem unteren Teil aus unbehauenen Steinblöcken, zur Abhaltung der Feuchtigkeit, in ihrem oberen aus ungebrannten Lehmziegeln. Lehm findet fich im ganzen vorderen Drient als Baumaterial verwendet, und diese Sitte geht auf babylonischen Ginfluß zurück. Die Innenwände der Thor- und Palafträume waren mit Steinplatten von 1 bis 11/2 Meter Sohe verkleidet, die mit Reliefs geschmückt waren. Das Gebäude in seiner einsachsten Form war von rechtectigem Grundriß mit gewaltigen Mauern und bot verschiedene Wohnräume dar. Die Front zeigte rechts und links zwei große, aber nicht aus der Bauflucht vorspringende Türme, zwischen denen sich eine offene Borhalle mit Gaulen öffnete. Ginige Stufen führten zu diefer empor. Die Säulen muffen aus Bolg hergeftellt gewesen fein, da fich von ihnen nichts erhalten hat als die steinernen Postamente, die Sphingpaare

oder einzelne Sphinge darftellten.

Gine der für Sendschirli beschriebenen Thoranlage ganz ähnliche hat man bei dem Dorse Üjüt in Kappadocien aufgesunden. Ein Teil der zur Wandverkleidung dienenden gewaltigen Steinplatten, auf denen man Opferszenen dargestellt sieht, sowie zwei den Thordurchgang flankierende große Sphinze stehen noch heute aufrecht. Auch bei dem oben schon genannten Boghazköi finden sich zahlreiche

Mauerreste einer sehr um= fangreichen, alten Stadt. Im nördlichen Teil derielben erfennt man noch Die Grundmauern eines aroken Valaftes von recht= ecfigem Grundriß mit vie-Ien Zimmern. Die Mauern find bis etwa 1 Meter Sohe erhalten und beitehen wie in Gendichirli aus roben, unbehauenen Felsblöcken. Aus dem Befunde darf man ichlie-Ben, daß auch hier der obere Mauerteil aus un= gebrannten Lehmziegeln bestand. Den Ausgrabungen in Jerabis am Guphrat, an der Stelle des alten, vielgenannten Rarchemisch verdanten wir die Kenntnis von Wand= platten mit Reliefs, die



Fig. 9. Gottheit, mit einer mit hörnern geschmudten Ropibededung. Gefunden in Jerabis.

bis jest den Höhepunkt hettitischer Runftentwicklung in der Skulptur

darstellen (f. Tig. 9).

Die Vorwürse hettitischer Stulptur sind, soweit man sehen tann, meist religiöser Art und sind im Vorhergehenden bereits größtenteils genannt. Besonders zu erwähnen ist eine eigenartige Gestalt an einem Felsen bei Boghazköi. Sie trägt einen Menschentopf mit spiger Müße, während der ganze übrige Körper aus vier Löwen zusammengesetzt ist. Von zweien derselben sind nur die

Borderteile dargestellt. Sie bilden die Brust. Ihre nach rechts und links, nach außen gewendeten Köpse erscheinen von sern als Armstumpse. Die beiden andern, voll dargestellt, hängen mit den Köpsen nach unten und kehren die Kücken nach rechts und links nach außen. Sie stellen den Leib der Figur vor. Beine derselben sind nicht angedeutet. Sie sind ersetzt durch senkrechte, gerade Linien, die nach unten zusammenlausen. Bemerkenswert ist auch der mehrsfach vorkommende Doppeladler (z. B. Fig. 7), weil er ein zweites Beispiel der Komposition phantastischer Figuren aus Tierleibern ist, ganz besonders aber deshalb, weil er ein direktes Band zwischen der Gegenwart und dem hettitischen Altertum bildet. Denn der österreichische Doppeladler ist von dort entlehnt. Zuerst wurde er im Orient übernommen durch die Seldschukken-Sultane (1217) und dann von diesen durch die deutschen Kaiser. 1345 taucht er zum

ersten Mal im Wappen des deutschen Raisers auf.

Bon nichtreligiösen Stulpturen sind vor allem die Grabsteine Fig. 5, sehr wahrscheinlich auch Fig. 4, stellt einen folchen vor. Es sind etwa mannshohe Steinplatten und unten ge= wöhnlich mit einem Steinzapfen verfeben, der in eine Mushöhlung eines Sockels hineinpaßt, durch den die Platte in aufrechter Stellung erhalten wird. Auf der Borderseite ift regelmäßig der Tote, allein oder mit einer anderen Berfon zusammen, beim Mahle sitzend dargeftellt. Bor ihm reip, zwischen ihnen fieht man einen Tisch mit gefreugten Füßen, auf dem Speisen und Getrante liegen. Fig. 5 zeigt zwei Frauen, die je in der einen Sand einen Granatapfel (ober Spindel?), in der anderen, die eine einen Spiegel halten, die andere eine Trinfschale zum Munde führen. Weiter besitzen wir die Unterteile von zwei menschlichen Statuen, die mit Inschrift verseben find. Die Ausführung ift fehr fteif und zeigt nur schwache Bersuche die Gewandfalten wiederzugeben. Bon den Tieren ist am häufigsten der Löwe dargestellt. Es haben sich einige derselben ge= funden, die ganz wie die affyrischen Thor-Löwen und -Stiere teils in voller Figur, teils in Relief ausgeführt find. Ropf und Bruft fpringen frei aus der Steinplatte heraus, mahrend der Leib nur reliefiert ist, da der Löwe als Thorschmuck bestimmt, sich mit einer Rörperhälfte in die Wand einfügen mußte.

Ihrem Charafter nach müssen die hettitischen Stulpturen, d. h. die, welche uns bis jetzt befannt geworden sind, im allgemeinen als roh, findlich und steif bezeichnet werden, obwohl Fortschritte und Versuche, die Figuren zu beleben, nicht zu verkennen sind. Da

wir die begleitenden Inschriften noch nicht lefen, die Stulpturen also nicht datieren fonnen, ift es, wie bereits oben gesagt, noch nicht möglich, ein Bild der geschichtlichen Entwicklung der hettitischen Runft zu geben. Gine Entscheidung nach rein fünftlerischen Befichtspuntten fann bei der Mannigfaltigfeit der das Rulturleben beeinfluffenden Umftande leicht irre führen. Go fonnten Stulpturen, die an zwei verschiedenen Orten gefunden find, und von denen die einen fehr roh find, die anderen aber auf eine erheblich höhere Runftftufe schliegen laffen, aus derfelben Beit stammen. Die Erflärung dafür mare die, daß jene den Balaft eines fleinen, un= bedeutenden Fürsten schmückten, der nicht die Mittel besaß, die größten Runftler feiner Zeit herangugiehen, mahrend dieje von einem gleichzeitig lebenden, aber mächtigen und reichen Berricher ftammten. Rur dann, wenn fich an derfelben Stelle Produfte verschiedener Runftftufen finden, ift eine dronologische Ordnung derselben einiger= maßen berechtigt. Das ift in Gendschirli ber Fall. hier find beim füdlichen Thor der Stadtmauer Stulpturen gefunden, die jedenfalls älter sind, als die des Gudthores der eigentlichen Burgmauer. Doch ift das Material zu gering, um im Ginzelnen eine Entwicklung feststellen zu fonnen.

Die meisten Stulpturen sind in flachem Relief ausgeführt. Bei den rohesten ist die Darstellung eine einfache Umrißzeichnung, innerhalb der Muskeln, Gewandsalten und andere Einzelheiten nur durch ungeschickt eingerissene Linien angedeutet sind, sodaß z. B. die Beine der Tiere zuweilen wie nur äußerlich an den Körper anzgeheftet erscheinen. Dasselbe gilt für die Flügel. Diese Kißlinienzeichnung verrät die Metalltechnik als den Ausgangspunkt für die Steinstulptur, da bei derselben die Figuren von der Kückseite der Platte aus nach vorn herausgetrieben werden, und dann die Muskeln und andere Einzelheiten dadurch angedeutet werden, daß man an den betreffenden Stellen das Metall von der Borderseite aus wieder zurücktreibt. Für diesen Anfang hettitischer Kunstübung spricht auch die Schrift. Denn die ältesten Inschriften zeigen erhaben gemeißelte Schriftzeichen, obwohl solche in Stein schwerer herzustellen sind, als

vertieft eingeschnittene.

Weiter zeigen die primitiven Stulpturen vollständigen Mangel an Proportion. Gewöhnlich ist der menschliche Unterförper viel zu klein im Verhältnis zum Oberkörper, oder die Arme sind zu dünn und zu kurz. Tierleiber sind bald übermäßig in die Länge gezogen, bald ebenso verkürzt. Während aber diese Fehler bei den befferen Stulpturen mehr gurudtreten, ift ihnen allen bas faft gang= liche Tehlen der Perspettive gemeinsam. Bon Gegenftanden, Die einige Tiefe haben, wird nur die Borderfeite dargeftellt. Go haben in Fig. 4. 5. Tisch und Stühle scheinbar nur je zwei Beine und ift bei ersterem die Platte eine bloge Linie. Die Zehen an den Füßen der Menschen und die Krallen der Löwen find vielfach übereinander liegend, ftatt fich gang oder teilweise zu decken. Bei Fig. 6 ift die Bruft des nach rechts ichreitenden Gottes gang herumgedreht, fodaß fie in Borderansicht erscheint. Beide Schultern, Die übrigens ftart in die Sohe gezogen find, find unverfürzt. Der Künftler wollte offenbar die Embleme des Gottes flar zur Anschauung bringen, war aber der Aufgabe nicht gewachsen, dies bei gleichzeitiger natürlicher Körperhaltung durchzuführen. Mitbestimmend war wohl auch die Schen vor einer teilweisen Berdeckung des Gesichts. Für das Borhandensein eines solchen Pringips bei den Künftlern Borderafiens sprechen zahlreiche affyrische Reliefs, auf denen z. B. Bogen und Bogensehne da, wo sie Gesicht oder Bruft eindecken würden, einfach fortgelaffen find. Die gezwungene Haltung bes linken Urmes bes Gottes oder der Göttin Fig. 9 erflärt fich wohl auf dieselbe Beise. Um nicht einen Teil des sichtlich mit Sorgfalt ausgeführten Bewandes durch das Gefäß verdeden zu laffen, gab der Rünftler bem Arm die weit nach vorn ausgestreckte Haltung. Auf einem Relief in Ujut, das die Ersteigung einer Leiter durch eine Person vorführt, ist die Leiter in Vorderansicht dargestellt, die Person dagegen in Seitenansicht, fo daß fie scheinbar an dem Holm der Leiter emporsteigt. Auf diesen wie auf anderen Stulpturen sucht der Rünftler den Gesetzen der Perspettive dadurch gerecht zu werden, daß er im Sintergrunde gedachte Figuren in der Sohe verfürzt. Doch halt er dabei das richtige Verhältnis zur Breite und zu anderen Figuren nicht inne. Auf einem Relief aus Marasch ist infolgedessen ein Krieger, der ein Pferd am Zügel führt, erheblich größer als das Pferd. Auch fest er öfter jene Figuren mit den im Vordergrunde befindlichen auf gleiches Niveau, jodaß es scheint, als seien neben Erwachsenen Kinder dargestellt, obwohl das nach der gegebenen Charafterisierung durchaus nicht gewollt ist. Sind gar mehrere hintereinander liegende Figurenreihen gedacht, wie auf dem genannten Marasch-Relief, so werden sie stufenartig übereinander gesetzt, weil der Künstler nicht das Gesamtbild aufzufassen und wiederzugeben vermag, sondern jede einzelne Gruppe für sich ins Auge faßt. Die Körperhaltung ift meift konventionell. Die Personen werden in ichreitender Stellung vorgeführt, indem der eine Gug vorgejegt wird. Gin Urm ift nach vorwärts ausgestrecht, um einen Stab, ein Wefaß oder einen Schmuck und dergleichen zu halten oder gu tragen, der andere ift zum rechten Wintel gebogen und an die Bruft angelegt. Ein Bersuch zu individualisieren ist faum zu bemerken. Auch da, wo mehrere Personen oder Tiere erscheinen, schreitet fast ausnahmslos eine Figur in derfelben Haltung dabin wie die andere. Das Auge wird immer in Borderansicht gezeichnet und ist meift zu groß. Profildarstellung der Figuren ift die Regel. Für Zeichnung in Borderansicht bietet nur ein in Karchemisch gefundenes Relief ein Beispiel, das eine geflügelte Göttin darftellt. Bielleicht hat bier babylonischer Ginfluß eingewirft, da die Göttin Iftar auf dortigen Siegelchlindern überaus häufig in diefer Stellung erscheint. Die leblose Monotonie der hettitischen Kunft wird noch dadurch erhöht, daß in den meiften Fällen nur eine Ginzelperfon vorgeführt wird. Gin Busammenwirken mehrerer Personen bei berfelben Aufgabe ift felten zu bevbachten, auch da, wo eine größere Stulpturen-Reihe fich zusammenfindet. Denn auch hier erscheint jede einzelne Figur im allgemeinen jo wenig durch das Thun der Nachbaren beeinflußt, daß fie ohne eine Lücke zu laffen fortfallen tonnte. Schlachtenbilder fehlen bis jest gang. Dagegen besitzen wir die Darftellung einer Löwenjagd, die von einer hettitischen Inschrift begleitet ift und zu den befferen Erzeugniffen diefer Runft gehört. Auf einem von zwei Pferden gezogenen Streitwagen, - eins derfelben ift allerdings nur gezeichnet - fteht neben dem Wagenlenker ein Bogenschütze, der eben im Begriff ift, einen Pfeil gegen einen verfolgten Löwen abzuschießen. Diefer, bereits von einem Pfeil getroffen und dadurch gereigt, erhebt fich auf den Hinterbeinen hoch in die Luft und wendet den Oberförper mit erhobenen Vordertagen, offenbar laut brüllend, halb nach dem Schützen herum. Unter dem Pferde ift ein hund in raschem Laufe dargestellt.

Was die Technik anbetrifft, so scheinen die Hettiter in Bearbeitung der Metalle recht geschickt gewesen zu sein. Die Gebirge zwischen Eilicien und Kappadocien sind reich an Silber, und hier hat man Silberbergwerke gesunden, deren Betrieb schon in sehr alter Zeit stattgesunden haben muß. Thatsächlich besinden sich unter den wenigen Überresten der Hettiter-Industrie, die wir haben, mehrere Gegenstände aus Silber, so der Schwertknauf Fig. 1 und einige Siegel. Bei einem derselben, das künstlerisch ausgeführt ist, sind die einzelnen Teile mit Silberlot aneinander besestigt. Hinzuweisen ist hier auch auf die Bemerfung des Hettiter-Bertrages (G. 6), daß das hettitische Driginal auf eine Silbertafel geschrieben worden fei. Un Bronze-Arbeiten haben namentlich die Ausgrabungen auf dem Boben des Reiches von Ban (S. 10) reiche Ausbeute geliefert. Wir besitzen von dort bronzene Beihe-Schilde, auf denen Reihen von dahinschreitenden Löwen und Stieren in Treibarbeit, in fonzentrischen Rreisen um den Schildmittelpunkt bargestellt find, ferner Urmringe, Gürtelbleche, Teile funftvoller Thronfeffel und Statuen aus Bronze. Die Statuen und Tierfiguren waren mit Goldblech überzogen und mit eingesetten Gdelfteinen geschmückt.

Gigenartig ift ein Tugbodenmofait, das die Ausgrabungen in Ban zu Tage gefördert haben. Es war aus ichwarzem, weißem und rotem Geftein im Berein mit Bronge gusammengesett. Um eine Rosette aus Bronze gruppierten sich konzentrische Ringe aus ben genannten farbigen Steinen. Undere Figuren waren aus eben-

denselben aber von rhombischer Form zusammengestellt.

InBalt.

1. Beichichte. - Dürftigfeit ber Quellen G. 3. - Bas unter bem Namen "Bettiter" zu verstehen ift G. 4. - Die verschiedenen Schichten ber Bettiter= gruppe: Die Mitani G. 5. - Die Bettiter im engeren Ginne G. 5. - Der jog. Hettiter-Bertrag G. 6. — Das Hettiter-Reich von Karchemisch G. 8. — Die Lutti S. 9 — Die Rummuch S. 9. — Die Chilattu S. 9. — Die Reiche Lydien und Cilicien G. 10. - Das Reich von Ban G. 10. -

2. Rultur. - Fundstätten ber Refte hettitischer Rultur G. 11. - Die Schrift S. 12. - Die Inschriften und die Deutungsversuche S. 13. - Abgeleitete Schriftsufteme G. 15. - Refte von hettiter=Sprachen G. 15. - Der Typus der Hettiter S. 15. - Die Kleidung S. 17. - Die Kopfbededung S. 18. — Die Fußbefleidung G. 19. — Schmud G. 20. — Beerwesen G. 20. — Jagd S. 21. — Religion S. 21. — Auf Die Religion bezügliche Reliefs S. 23. - Baufunft G. 26. - Stulptur G. 27. - Charafteriftit ber hettitischen Runft G. 28. - Technif G. 31.

Reikschriftmedizin

in Parallelen

Won

Dr. med. Felix Freiherr von Oefele Arzt in Gad Neuenahr

Mit der Wiedergabe einer Keilschrifttafel



Leipzig J. C. Hinrichs'sche Guchhandlung Der alte Orient.

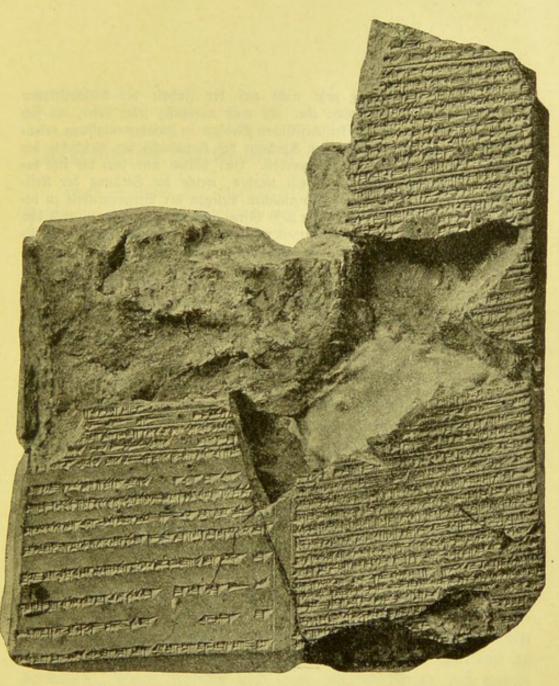
Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Worderafiatischen Gefellschaft.

4. Jahrgang, heft 2.





Aus der Bibliothek König Affurbanipals Medizinische Tafel (K. 191 rev.)

Folgende Darftellung geht nicht auf ben Inhalt ber feilschriftlichen medizinischen Belege als folche ein. Es muß vorläufig jeder Leser, der fich näher über den Inhalt ber feilschriftlichen Medigin in Busammenfaffung orientieren will, auf den einschlägigen Abschnitt bes Bandbuchs ber Geschichte ber Medizin (Jena 1901) verwiesen werden. Sier follten nur jene bis jest befannten Thatjachen zusammengestellt werden, welche bie Stellung der Reilschriftmedizin zu ben übrigen medizinischen Belegen ber Bergangenheit zu beleuchten im Stande find. Berfaffer hofft Mittel und Bege zu finden, auch ben Inhalt der Reilschriftmedigin in fürzester Beit ausführlicher bargulegen. Ginft= weilen jei als vorläufiger Einblid die Rudjeite ber Londoner Tafel K 191 in zinko-typischer Reproduktion angefügt. Gie gehört einer keilschriftlichen Dreitafelferie an, welche die Seilfunde in einer Beije behandelt, daß fie in griechischer Übersetzung unbedenklich ben fnibischen Schriften innerhalb bes hippofratischen Korpus zugezählt würde. Die rechte Seite bezeichnet bier Rüchler, welcher Transtription und Ubersetzung zu publizieren gedenkt, als Spalte III und die linke Seite als Spalte IV. Dieses Stüd ist wohl die am vollständigsten wieder zusammengefügte medizinische Reilschrifttafel. Der Lefer fann aus der Abbildung erfeben, daß diese immerhin noch fehr befette Tafel muh= fam aus fünf getrennten Studen zusammengesett ift. Spalte III enthält Reste medizinischer Rezepte. Bon Spalte IV ist mit Ausnahme weniger Zeilen= reste nur der Schluß der Tafel erhalten, welcher in etwas größeren Schrift= zeichen als der fortlaufende Text in der stets wiederkehrenden Form den Bermerk der Zugehörigkeit zur Bibliothek Affurbanipals, den Titel des medizi= nischen Wertes, die Unfangszeile der nächst fortsetzenden Reilschrifttafel dieses Bertes und andere Angaben des Bibliothetvermertes enthält. Die Abbildung beruht auf einer Photographie des Driginals im British Museum mit Erlaubnis des Borftandes desfelben zur Illustration von Publikationen zur Reilichriftmedigin.

Ausländische Beziehungen der Keilschriftmedizin.

Hugo Winckler hat gezeigt, wie im Altertume die Geschichtssichreibung sich einem Systeme einordnen mußte, das gleichzeitig aftrologisch, religiös und arithmetisch war. Einige allgemeine Hinsweise auf die Beeinflussung des ganzen Lebens und darunter auch der Medizin jener Zeiten giebt hierbei auch Winckler. In der folsgenden Darstellung hoffe ich den Geist der Heilfunde, welcher durch Jahrtausende und über große Ländergebiete gleich blieb, in der Keilschriftkultur und in ihren Ausläusern weiteren Kreisen verständslich zu machen, wenigstens in den allgemeinsten Zügen. Denn gerade wie heute die Lehre von der Phyllogenese und Ontogenese unter dem Namen des Darwinismus von Naturwissenschaft und Medizin ausgeht, aber als Criminalanthropologie in die Rechtspflege, in einer modernen Journalneugründung auf die Politik und sonst noch vielfach übergreift, so nehme ich den Ausgang der altbabylonischen Weltanschauung als antik naturwissenschaftlich.

In der modernen Medizin müssen wir Krankheitserkenntnis und Krankheitsbehandlung scharf trennen. Für die Krankheitserkenntnis suchen wir die Störungen im Besinden des Sinzelmenschen durch Ühnlichkeitsschlüsse auf eine Sinheit zurückzubeziehen, welche wir in ähnlichen Fällen mit tötlichem Ausgange wiederholt mit dem Seziermesser in der Hand erweisen konnten. Für die Krankheitsebehandlung würde darnach ideal die Forderung erwachsen, geeignete Mittel zur Beseitigung dieser Sinheit als der Krankheitsursache zu beschaffen. Wenn wir nun wohl auch glauben dürsen, daß wir in der Lehre der Krankheitserkenntnis der wirklichen Wahrheit vielsfach sehr nahe gekommen sind, so steht die moderne Krankheitsebehandlung damit wenig im Sinklang. Von den Tausenden, welche sich berufsmäßig mit Krankheitsbehandlung besassen, sind es kaum Prozente, welche nach Abschluß ihrer theoretischen Studien über Krankheitserkenntnis und, nachdem sie begonnen haben, Krankheitse

behandlung zu treiben, überhaupt in engerer Fühlung mit den Forsichungen der Krankheitserkenntnis bleiben oder sogar auch nur bleiben können. Ein Vergessen der Krankheitserkenntnislehren tritt in wesnigen Jahren ein und die Krankheitsbehandlung wird nun hands

wertsmäßig im Dafeinstampfe getrieben.

Bei langjährigem Leiden kann mancher Kranke die Folgen versipüren. Die Anwendung der allgemeinen Krankheitserkenntnis nach Ahnlichkeitssichlüssen auf diesen Kranken klappt nicht, sobald er zu verschiedenen Ürzten geht, welche nichts von einander wissen. Jeder selbständige Arzt stellt bei gar manchem Patienten eine andere Diagnose d. h. greift auf eine andere örtliche Einheit nach den im Leben zugänglichen Erscheinungen zurück. Schon diese Unsichersheit verhindert die genügende Ausnühung moderner anatomischer Krankheitserkenntnis für eine zielbewußte Krankheitsbehandlung.

Doch wollen wir einmal von dieser verbreiteten menschlichen Schwäche der fortwährenden Frrungen in den Diagnosen absehen, da jeder Arzt ja doch zunächst von der Richtigkeit seiner eigenen Krankheitserkenntnis, d. h. Diagnosen, überzeugt ist. Wenn wir also annehmen, die Krankheitserkenntnis wäre in jedem einzelnen Falle richtig, so ist doch die Krankheitsbehandlung nicht mit der Krankheitserkenntnis in Einklang zu bringen, da uns mit Ausnahme des Chinin gegen den Malariaerreger überhaupt dis jest Arzneismittel sehlen, welche die erkannten Grundlagen der Krankheiten

gu befämpfen vermöchten.

Wir befinden uns also modern in dem sonderbaren Zustande, eine auf Anatomie beruhende Rrantheitserkenntnis zu besitzen, dieselbe im einzelnen praftischen Falle häufig falsch anzuwenden, aber doch feinen Schaden dadurch zu ftiften, da die Krankheitsbehandlung doch in gar keinem Bezug zu dieser falschen Krankheitserkenntnis fteben fann. Unfere moderne Krantheitsbehandlung muß meift auf einzelne störende Erscheinungsformen im Rahmen der Hauptfrankheit zurückgreifen. Wir geben also an z. B. Thphus zu behandeln und befämpfen lediglich entweder den Ropfschmerz oder das Fieber oder den Durchfall, welche diese Krankheit hervorruft, und die den Patienten peinigen und übermäßig ichwächen. Dieser Mangel eines Syftems führt natürlich viele Patienten in die Sande von Pfuichern. Denn Arzt wie Pfuicher behandeln nur nach Erfahrungen, also rein empirisch, die äußeren Erscheinungen der Krantheiten, ohne daß häufig der Besitz oder der Mangel der Krankheitserkenntnis des einen oder anderen einen Ginfluß auf diese Behandlung ergabe. Gehen wir aber nun auf die alte Medizin ein, so wird durch Jahrtausende verfolgbar jede einzelne äußere Erscheinung einer Grundfrankheit, was wir also modern Krankheitssymptom nennen, als gesonderte Krankheit aufgefaßt. Wer darnach empirisch die Symptome und ihre zweckmäßige Behandlung kennt, kennt auch die Medizin. Sine theoretische Erkenntnis einer einheitlichen Erkrankung im modernen Sinne giebt es nicht und damit auch nicht den Untersichied von wissenschaftlichem Arzte und Pfuscher. Der Staat hatte darum auch kein Interesse, das Monopol der Arzteschulen und das Monopol der Approbation in Anspruch zu nehmen. Wo uns in alten Zeiten etwas ähnliches entgegen tritt, sind darin vielmehr Licenzbehörden für Krankenbehandlung oder steuersiskalische Sinsrichtungen zu erkennen. Somit fällt auch die moderne Approbations-

beschränfung nach Landesgrenzen weg.

Alle im Altertume perfonlich hervortretenden Arzte, soweit fie Texte über Arzneimittellehre oder Rezeptsammlungen hinterlaffen haben, verfügen über eine jo reichliche Auswahl wirffamer Stoffe, wie solche von den gelehrtesten Pharmakologen der Neuzeit nie praktisch verschrieben, sondern höchstens in den gebräuchlichen Taschen= und Handbüchern vereint werden. In der Bielheit von Berordnungen ift uns also der römische, griechische und ägnptische, aber auch ichon nach den bisher zugänglichen Proben der feilschriftliche Theraveut weit über. Wenn sich diese auch an Symptome hielten und den Begriff der abgeschlossenen einheitlichen Diagnose meift vernachlässigten, fo hatten doch die Keilschriftärzte auch schon ein Krankheitsspstem, in welches fich harmonisch damalige immptomatische Krankheitser= fenntnis und empirische Symptombehandlung einfügte. Gegenüber der geschilderten Disharmonie moderner Krankheitserkenntnis und Krantheitsbehandlung wären diese Arzte dadurch überlegen, sobald nur ihre empirischen Beobachtungen richtig wären und ohne allzu weit gehende fünftlische Buftutung fich diesem Sufteme einfügen ließen.

Die Grundanschauung des Systems war aber die Weltansschauung des alten Orient, welche, wie erwähnt, in anderer Richstung Hugo Winckler durchgeführt hat. Die aftrologischen, göttlichen und Zahlenscinstisse beherrschen die Keilschriftmedizin, finden sich aber ebenso in der Medizin der alten Ügypter, des klassischen Alterstums und des mittelalterlichen Europa. Je nach größerem oder geringerem Hange zu Pedanterie und Schematismus tritt von Zeit zu Zeit das System schärfer hervor und wird dann wieder mehr

verwischt. In dieser Beziehung muß schon hier hervorgehoben werden, daß die Medizin der griechischen Arzteherven fich verhält= nismäßig weit von ben feilschriftlichen und hieroglyphischen medizinischen Texten entfernt hatte. Lettere waren aber doch von wissenschaftlich rückständigen Rreisen oder von abgelegenen Settenschulen weitergeerbt worden. Als diese nun wieder mehr dem Geift der europäischen Medizin am Ende des Mittelalters entsprachen, da schießen wie Bilge aus dem feuchten Boden in mittelprovencalischer, mittelnormanischer, mittelenglischer, mitteldänischer, mittelniederdeutscher und mittelhochdeutscher Sprache handschriftlich in den verschiedensten Bibliotheken zerstreut Arzneibucher auf, welche uns vielfach wörtliche Abereinstimmungen mit teilschriftlichen und hierogluphischen medizinischen Texten bieten und in den lateinischen Borlagen meift der Schule von Salerno angehören. Es scheint dabei fehr ftark instinktiv nach dem Bolkscharakter wieder ursprünglich Busammengehöriges in den einzelnen mittelalterlichen Machwerten ausgesiebt zu fein. Go dürften diese mittelalterlichen Texte vielfach den Schlüssel für schwer verständliche medizinische Spezialterte der Reilschrift- und Bieroglyphenkultur ergeben. Sowohl von den mittelalterlichen wie den altorientalischen medizinischen Texten ist aber leider bis jett erst ein recht ungenügender Bruchteil veröffent= licht. Es scheint trogdem einstweilen schon soviel feststellbar, daß die Reilschrifttradition sich vornehmlich mittelhochdeutsch und die Sieroglyphentradition vornehmlich mittelniederdeutsch wiederfindet. Die Wege der Überlieferung geben einerseits von den Agyptern gu den Ropten, dann zu den Arabern und dann nach Salerno, anderseits von den Reilschriftzeiten zu den Nestorianern (resp. Talmud) Bygantinern und Sumanisten.

beitlichen Systeme, das die Medizin der Keilschrifts und Hierosglyphenkultur umgreift, gesprochen und hier unterscheide ich Keilschrifts und Hieroglyphenmedizin. Es kommt dies daher, daß in dem ursprünglich einheitlichen Grundsysteme für die Lehre vom Leben die Zahl 2 eintritt. Von ihr abgeleitet spielen dann die Potenzen von 2, d. h. 4, 8, 16 2c. eine wichtige Kolle als die weiteren "Grade" der Zweiteilung. Die Zweiheit, welche dem Leben zu Grunde liegt, ist Feuchtigkeit und Luft. Da in den Leichen die Arsterien leer sind, so glaubte man schon in den Lenen als Blutsadern und den Arterien als Luftadern diese Zweiheit unterschieden zu sinden. Noch die mittelalterliche Anatomie geht so weit, auch

im Halse diese beiden Abernarten in der Luftröhre als "Arterie, durch welche die Luft in den Körper tritt", und in der Speiseröhre als "Bene, durch welche die Speise in den Körper eintritt", sinden zu wollen. Für die Sektenbildung im einheitlichen Systeme war es nun ein fruchtbares Streitobjekt, ob die Flüssigkeit oder die Luft den ersten Platz in der Zweiheit behauptetet. Auf griechischem Boden mußte diese weltbewegende Frage den Grundgedanken für die Wolken des Aristophanes abgeben. Im Großen und Ganzen tritt nun, so viel bis jetzt erkennbar ist, in der Keilschriftmedizin meist die Flüssigkeit an erste Stelle — wir nennen dies humoralpathologische Medizin — und in der Hierosglyphenmedizin meist die Luft — wir nennen dies pneumatische Medizin.

Scharf find diese Grenzen nicht, da das Grundinstem ein gemeinsames ift und die beteiligten Bolfer ftets von einander entlehnen. So giebt der Papprus Ebers, wie auch der medizinische Papyrus des britischen Museum ausdrücklich an, daß fie afiatische Entlehnungen enthalten. Wir werden darauf gurudtommen muffen, daß auch die ägyptischen Zaubersprüche für Mutter und Kind, welche Erman herausgab, viel Entlehnung aus Reilichriftkultur enthalten. Charafteristisch ift es, daß man die griechischen Ausläufer dieser feilschriftlichen und hieroglyphischen Medizin trot der immerhin großen und absichtlich hervorgehobenen Gegensätze in eine angeblich einheitliche Schriftensammlung vereinigte und bis vor wenige Sahrzehnte glaubte, daß dieselben ein einzelner Argt namens Sippofrates verfaßt habe. Unter solchen Umständen ist es fein Bunder. daß Zeiten ohne eigene wissenschaftliche Produktion die Schulunterschiede so weit verwischen konnten, daß gegensätzliche Entlehnungen gleichzeitig gemacht wurden.

Geradezu als kindliches Spiel muß es der Mediziner bestrachten, wenn ein Philologe, der sich bis in die Auszählung von Deklinationss, Konjugationss und syntaktischen Formen versteigt, aber außer den griechischen Texten nichts anderes sieht und hört, und von moderner Volksmedizin und praktischer Medizin von Berufsswegen natürlich keinen Einblick bekommen kann, in dem italienischen Salat des hippokratischen Korpus die echten und echtesten Bücher herausdeuteln will. Sin notorischer Alkertumsfälscher, welcher aus seinem Vaterlande flüchten mußte, liefert einem solchen Philologen die Belege zu einem köstlichen Ausspruch: "Den Schröpskopf brauchten die Griechen sicher nicht erst fremden Völkern zu entlehnen". Dies

würde alfo ungefähr folgende Situation ergeben, daß Jahrtaufende alte Kulturen in der Nachbarschaft bestehen, mit diesen Kulturen die Griechen in Berührung tommen und nun unabhängig von diesen älteren Rulturen nach Jahrtausenden nacherfinden fonnen, ba ihre Freunde zu ftolz find, die Griechen Kulturentlehnungen machen zu laffen. Das würde ungefähr modern lauten: Die Amerikaner find technisch ein jo hoch entwickeltes Volk, daß sie die Dampfmaschine gar nicht von den Guropäern als Erfindung zu entlehnen brauchen; sondern sie können dieselbe, wenn sie nur wollen, auch heute noch unabhängig nacherfinden. Dieje Leugnung des Rulturzusammenhanges aller Bolter hat in dieser Weise einen modernen medizi= nischen Geschichtsforscher, welcher ruffischer Banflavift ift, zu der merfwürdigen Unnahme geführt, daß es feit Beginn der Neuzeit für die Entwickelung der ruffischen Medizin die größte Schädigung war, besonders mit deutscher, aber auch mit anderer westeuropäischer Medizin in Berührung gefommen zu fein. Die ruffischen Urzte bei völligem Abschlusse von der übrigen Rulturwelt würden angeblich dann die ruffische Medizin schon viel weiter entwickelt haben, als es heute in Rufland und auch im Westen der Fall ift.

Ein solcher Mann wurde natürlich von seinen einsichtsvollen Landsleuten einfach ausgelacht, vor allem von dem verdienstvollen Medikohistoriker Hermann in Charkow. Kulturhistorische Trugschlüsse sind aber für Altertum und Neuzeit gleich zu bewerten. Sie werden zwar leider gemacht; sie dürfen aber nicht anerkannt werden; und vor allem darf auf ihnen nicht unsere Anschauung von der altorien-

talischen Medizin weitergebaut werden.

Es ist kein Fortschritt der Medizin denkbar, welcher sich in Europa auf folgerichtiger Entwickelung der Wissenschaft aufbaut und welcher nun vorläufig für die amerikanische Medizin versichlossen bliebe, dann aber unabhängig von der Entwickelung in Europa auf von der Wurzel aus selbständigen Forschungen auch in Amerika gemacht würde. Auch im Altertume lagen die Völker nie als tote Massen nebeneinander. Auch dort ist die Kulturentwickelung bald rascher, bald langsamer, aber stetig und vor allem international. Und man kann den Griechenfreunden keine derartige Sonderstellung für die Griechen zugestehen.

Die Geschichte der Medizin beginnt in der fernsten Prähistorie der Menschheit oder schon bei der Selbsthilfe der Tiere. Bei niederen Tieren wie bei den höheren finden sich Handlungen, welche teils instinktiv, teils mit Überlegung erfolgen, um mit primitivster Chirurgie die Folgen von Gesundheitsschädigungen zu beseitigen, und sich gegen die immer wiederkehrenden Angriffe von Parasiten als ursprünglichste medizinische Behandlung zu wenden. Bei manchen Bögeln finden wir sogar eine Unterweisung im Parasitensang und zwar der Kinder durch die Eltern. Der Urmensch sag nach seinen Lebensbedingungen in einem ständigen Kampse mit dem Ungezieser und der Urmensch im Krankheitsfalle war in seinem Bestreben der Unterdrückung seiner Parasiten weniger erfolgreich, als die Affen unserer Menagerien, welche sich sortwährend den Pelz absuchen. Beim franken Urmenschen nahm stets das Ungezieser naturnotwendig erschreckend überhand.

Die modernste Medizin sucht wieder jede Krankheit auf einen Parasiten — allerdings in Europa auf pflanzliche Parasiten — zurückzuführen. Wenn nun die Brüsseler Museen schon aus der Steinzeit die Werkzeuge eines Perlsabrikanten in einem Funde vereint besitzen, so ist die Dissernzierung von Berusen mit hohen Sammelskenntnissen, wozu auch die Ürzte gehören, eine uralte. Der berussemäßige Bekämpfer von Ungezieser ergiebt sich aus der primitiven Sigenmedizin der Tiere als erster Arzt der Urmenschen und die höchste Stuse moderner wissenschaftlicher Medizin ist die Bekämpfung der Parasiten. Das würde eine geradlinige Entwicklung der Mesbizin in dieser engbegrenzten Bahn als das wahrscheinlichste ergeben.

Doch die ältesten Belege der Medizin in Keilschrifts und Hieseroglyphenkultur lassen den Stand der Medizin weit ab von dieser Bahn erscheinen. Es tritt uns ein System entgegen, das den Körper aus verschiedenen Grundstoffen (sowohl fester, als flüssiger, als gassörmiger Beschaffenheit) zusammengesetzt sein läßt. Alle Krankheit beruht auf Gleichgewichtsstörungen dieser Grundstoffe und diese Störungen sind wieder abhängig von Jahreszeiten und damit von Sternstellungen. Es werden dafür parallele Borgänge im Mastrokosmos und Mikrokosmos zur Erklärung herangezogen u. s. w., u. s. w. Es zeigt sich hier in griechischer Zeit und Mittelalter die Medizin in das gleiche System eingezwängt, wie in der Keilschriftkultur.

Es fragt sich nun, ob wir einen Anhaltspunkt für die Zeit dieser Einzwängung besitzen. Wir sinden erweislich das Schwarzsichlangensett 1600 v. Chr. und 1000 n. Chr., den Bilsensamensmilchauszug 1600 v. Chr. und 1300 n. Chr. und die Geschlechtsprüfung des Ungeborenen mit ähnlichen Zeitdissernzen neben vielen anderen Punkten belegt; es haben sich hier durch verschiedene Länder und verschiedene Sprachen über 3000 Jahre medizinische Angaben

mit kleinlichsten Details verschleppt. Es ist also kein blinder Köhlersglaube, wenn wir Texten mit der Niederschrift um 1500 v. Chr. glauben, welche noch dazu eine ganz altertümliche Sprache besitzen, daß sie nochmals 2 Jahrtausende älter abgesaßt sind. Dies ist in Ägypten der Fall, wo sich Teile des Papyrus Ebers, des Papyrus Brugsch und des Londoner Papyrus ein Alter bis auf die Pyras

midenzeit zurück zuschreiben.

Biemlich dasselbe Alter, wenigstens nach der vielbezweifelten Datierung Nabunaid's schreiben sich medizinisch-prognostische Texte der Koupunjit-Sammlung zu, wenn fie unter Naramfin abgefaßt sein wollen. Winckler verlegt nach der Präzession des Frühjahrsäguinoftium die Entstehung der altorientalischen Weltanschauung, welche auch dem mehr erwähnten medizinischen Systeme zu Grunde liegt, auf die Zeit zwischen 6000 und 3500 v. Chr. — nach dem genauen Wortlaute allerdings 5000 und 2500. Jedenfalls wurde ein jo jehr einheitliches Suftem nicht erft im Laufe der Jahrtaufende auf andere Gebiete 3. B. die Medizin übertragen, sondern fofort in den ersten Jahrhunderten. Wir jehen ja in gleicher Beije die Descendenztheorie mit Zuchtwahl zc. im Laufe weniger Jahrzehnte mit einigen kleinen Schwankungen alle Naturwiffenschaften und die Me= digin in ihr Schema zwingen. Und ohne Beherrschung dieser neuen Theorie ist es heute gar nicht mehr möglich, auch nur in den gröbsten Umriffen den Formenreichtum heutiger und vorweltlicher Lebewesen zu überblicken. Ebenso raich oder nur wenig langfamer ist wohl auch die altorientalische Weltanschauung zur Systematiesierung teilweise damals ichon uralter medizinischer Erfahrungen benützt worden. Wollen wir darum die ägyptischen und affprisch= babylonischen medizinischen Datierungen in der Weise auffassen, daß die alteste Zeit des Systems als die flaffische Zeit des Systems betrachtet wird und daß von da ab die schon im Papyrus Cbers (um 1600 v. Chr.) erfennbar weit vorgeschrittene Berknöcherung alles medizinischen Wissens langfam ihren Anfang genommen hat, so würde man für die Medizin in Agppten die Zeit von Rentenes, Sethenes und Cheops, für die Medizin in Babylonien die von Nabunaid angenommene Zeit Naramfins als Beginn des Damit wurde man noch in die Unfetzung Snftems erhalten. von Windler hineinkommen, aber ziemlich an das Ende (also rund 3500 v. Chr.).

Db ein anderes System schon vorher die medizinische Empirie in gewisse Fesseln geschlagen hatte oder ob die bis dahin systemlose

Empirie nur möglichst großen Sammelbesitz eigener und vererbter Einzelerfahrungen als Gigenschaft des Arztes anerkannte, ist einst-

weilen nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Winckler verlegt die Entstehung der altorientalischen Weltansichauung aus bestimmten Gründen nach Babylonien. Nach der Wahrscheinlichkeit würde hier, wenn wir dem späten Griechen Herodot mit allem Vorbehalt glauben wollen, noch eine Erinnerung an die Zeit ohne System bewahrt geblieben sein, indem er Babylon ohne Arzte schildert und die Kranken auf zufällige Erfahrungen von Neben-

menichen angewiesen fein läßt.

Bis ungefähr 1500 n. Chr. herrscht die altorientalische Weltanschauung in der Medizin sast unbeschränkt. In der Neuzeit ist
diese Weltanschauung in kleinen Abänderungen noch die Überzeugung
der Bolksmedizin. Und da und dort erheben sich bei Bertretern
der medizinischen Wissenschaft der neuesten Zeit Ansichten, welche
neuerdings humoralpathologische, vitalistische zc. Lehren zu allgemeiner Geltung zu bringen versuchen, was einer Rehabilitierung
der alten Medizin gleichkäme. Wenn also die Medizin in altorientalischer Weltanschauung und ihren Ausläusern wirklich endgültig
aus der Wissenschauung und ihren Ausläusern wirklich genau fünf
Fahrtausende geherrscht. In dieser Zeit war diese spstematisierte
Medizin mit geringen Abweichungen bei allen Kulturvölkern vom
Osten Assenschaus dies zum Westen Afrikas giltig, obwohl allerdings die
Chinesen die Absassing ihres ältesten medizinischen Buches des NeiKing erst auf 2698 bis 2599 v. Chr. verlegen.

Wenigstens innerhalb 4000 Jahre hatte jedes heute noch lesbende Naturvolk ein oder das andere Mal Gelegenheit, mit dieser alten systematisierten Medizin in Berührung zu kommen. So besteht durchaus kein zwingender Grund für gleichartige medizinische Anssichten oder Behandlungen bei weit entlegenen Bölkern den Bölkers gedanken Bastians in Anspruch zu nehmen. Wir dürsen aber darsnach auch nicht aus Beobachtungen bei sogenannten Naturvölkern das bunte Mosaik der angeblichen Urmedizin des Menschen rekonstruieren, da diese Naturvölker nur treue Wahrer von Resten alter

Wiffenschaft find.

Wenn wir nun um 3500 v. Chr. eine Systematisierung der Medizin in altorientalischer Weltanschauung annehmen müssen, so bietet von da ab die chronologische Entwicklung der Medizin viele

Schwierigkeiten. Die Nachweise find noch recht ludenhaft und für die Reilschriftmedigin fast nur auf die Regierungszeit Uffurbanipals (668-626) beschränft. Und doch zeigt sich schon hier das sprung= hafte Berhalten, das auch die Medizin bis zum Beginn der Reuzeit erkennen läßt. Die Medizin, welche ein bestimmtes Suftem nicht verlaffen darf, macht doch ihre Entwicklung durch, meift allerdings in der Bahn einer Sackgasse. Dann wird plöglich diese Entwicklung unterbrochen und auf altorthodore Texte zurückgegriffen. Mus jolch später Wiedergeburt find uns die altesten Texte erhalten. Dürfen wir aber auch überall diesen Texten trauen? Rann uns nicht vielleicht die Zeit der Wiedergeburt mit Falfifikaten betrügen? Dder fann die Wiedergeburt nicht felbst durch folche Falfifitate betrogen fein? Für Renner der Beschichte der Medigin fei nur an das mittelalterliche Falsififat des Macer Floridus und an die innige Bermengung echter hippotratischer Schriften mit pseudippotratischen Schriften erinnert.

Im Ganzen haben wir aber keinen Grund, die Rückdatierung der Keilschrifttexte zu bezweiseln und ist darum schon oben von diesen Datierungen Gebrauch gemacht worden. Der Konstantinopler medizinische Keilschrifttext enthält einerseits eine wörtliche Parallele mit einem ägyptischen Texte, der sich auf das 16. Jahrhundert v. Chr. datieren läßt und außerdem enthält dieser Text ein gleichlautendes Rezept mit einem Texte der Ussurdanipalbibliothek. Wenn also diese ganz zufällige, uns noch zugängliche Stichprobe bei einem Abstande von 1000 Jahren das gleiche Rezept ergiebt, so ist eine Ansehung aus anderen Gründen, welche 3000 Jahre eine Überlieserung von unveränderten medizinischen Texten ersordert, nicht unglaubwürdig.

Bei einer Betrachtung in dieser Weise werden die assyrischen medizinischen Texte zu Belegen der babylonischen Medizin. Aber diese babylonische Medizin ist fast ausschließlich in assyrischer Über-lieserung zugänglich. Aber auch die ägyptische Medizin wäre dann wenigstens zum Teil babylonische Entlehnung. Das Gleiche kann von der chinesischen Medizin vermutet werden. Dieselbe ist in ihren theoretischen Ansichten enge mit der um 3500 systemastisierten Medizin verwandt und zwar so sehr, daß von babylonischer und chinesischer Medizin gesagt werden kann, sie stünden im Bershältnis von Mutter und Tochter. Die Chinesen, welche sonst eine Vorliebe für alte Datierungen haben, datieren aber den Beginn ihrer Medizin 500 bis 1000 Jahre jünger, als wir für Babylonien

und Agypten fanden. Schon dies würde darauf hinweisen, die chinesische Medizin als Tochter der babylonischen Medizin zu betrachten.

Der Geologe Lepfius fest nun die lette Giszeit der nördlichen Halbtugel por das Jahr 3000. In diese Zeit segen chinesische Da= tierungen auch die Sintflut, wohl als Endpunkt der Eiszeit. In der Giszeit waren unfere Rulturlander von heute größtenteils unwirtlich falt, mit Gletschern bedeckt, welche nur gang allmählich abichmolzen, allerdings mit der Möglichkeit, stellenweise einmal hier, bas andere Mal bort, gange Tieflander unter Baffer zu feten. In diefer Zeit muß der Gürtel von 20 - 300 n. Br. ohne erschlaffend warme Sommer der Trager eines gemäßigten Rulturflimas gewesen sein, mahrend die heutigen Rulturlander erft Bolfern mit estimoartiger Lebensweise Wohnsitze boten. Es ift damit die Moglichfeit fehr leicht verständlich, daß in Babylonien zugleich mit ober furz nach der altorientalischen Weltanschauung die gleicherweise sustematisierte Medizin entstand und nun im Laufe der Jahrtausende in der Weise nach Norden wanderte, wie neue Gebiete und neue Länder von den estimoartigen Lebensbedingungen zu Rulturländern fich umgestalteten und die estimoartigen Lebensbedingungen mehr nach Norden rückten. Der Begriff der Sintflut würde, nebenbei bemerkt, damit für die verschiedenen Länder kein gleichzeitiger und für das einzelne Land eine Periode von Überschwemmungen und feine zusammenhängende Zeit der Überschwemmung. Es find die Perioden der gewaltigen jährlichen Uberschwemmungen im Tiefland zur Beit des rapideften Gletscherrückganges in den Borbergen.

Die Zusammengehörigkeit der spstematissierten Medizin aller Kulturländer der alten Welt zeigt sich in manchen gemeinsamen Folgeerscheinungen. Als Beispiel sei das Gefäßspstem gewählt. Überall sinden wir Arterien, Benen, Nerven, Sehnen, Bänder, Luftröhre, Speiseröhre, Uretheren und Penis unter einem einheitlichen Worte zusammengesaßt oder es gehen Bezeichnungen für einen dieser Körperteile gelegentlich auf die anderen über. Kein Metzger, welcher seiner fünf Sinne mächtig ist, würde bei nüchterner Beobachtung ohne vorherige theoretische Singenommenheit auf solch gezwungene Konfusion verfallen. Nur der Schüler, welcher vom Lehrer blind geleitet wird, kann immer wieder urteilslos so etwas nachsprechen, weil er im Spstem besangen ist. Der Franzose läßt heute noch im sprachlichen Ausdruck die Brechneigung im Herzen entstehen. Es ist dies eine Vermengung der Bezeichnungen von Magen und Herz. Auch diese Konsussion von Herz und Magen ist international, soweit die systematisierte Medizin auf der Grundlage der altorientalischen Weltanschauung reicht.

Wir dürfen hier nicht einwerfen, daß der Medizin jener Zeit die Kenntnis der Anatomie des menschlichen Körpers mangelt. Die alte Welt hatte auch ihre anatomischen Vorstellungen, wie die etrusfischen Terrafottadarstellungen des Situs viscerum beweisen. etrusfischen und babylonischen Augurenlebern*) sprechen auch hier für innigen Zusammenhang zwischen ben beiben Bölfern und ihren anatomischen Vorstellungen. Die menschliche Anatomie wurde aber durch Analogieschluß von der Anatomie des Schlächters abgeleitet. Und dieser Analogieschluß wurde auch bei äußerlichen Körperregionen beibehalten, wo der Augenschein jofort den Fehler der Analogie zeigen konnte. So befinden fich bei allen Tieren die Bigen an den Weichen. Nur bei Affen und Menschen befinden sich dieselben an der Bruft. Reilschriftlich wie hieroglyphisch ift aber erweislich, daß die menschlichen Weichen (inguina) aus Analogie der Haustiere mit Milchbrüften beterminiert werden. Als Leber ftellt das babylonische wie etrustische Altertum die Ziegenleber dar und zwar die Etruster mit dem Bestreben, dadurch eine Menschenleber abzubilden. In äanptischen Sieroglyphen wird die menschliche Lunge mit einer jummetrischen fechslappigen Säugetierlunge als Sieroglophe geschrieben an Stelle der unsymmetrischen fünflappigen Menschenlunge. Dieje Beispiele ließen sich bei systematischem Suchen unendlich vermehren.

Gine Anatomie war somit und zwar immer und überall vorhanden, allerdings aber nur eine Anatomie der Schlachttiere. Diese Anatomie wurde aber bewußt auf den menschlichen Körper überstragen und konnte Tag für Tag bei jedem Metzger nachkontrolliert werden. Für die Anatomie der Säugetiere sind aber die oben erwähnten Konfusionen ebenso sonderbar, als für die menschliche Anatomie. Die internationale Medizin muß also in einem gemeinsamen System besangen gewesen sein, welches den klaren Blick soweit trübte, daß nie die Grundverschiedenheit von Arterien, Benen, Luftröhre Speiseröhre, Uretheren, Penis, Nerven, Sehnen und Bänder oder auch von Magen und Herz zum vollen Bewußtsein kam. So etwas ist kein Bölkergedanke, sondern das ist irregeleitete Stubengelehrsamskeit vor mehr als 5000 Jahren, welche in dem vollständigen und logischen Ausbau des Systems auch solche einzelne Säte trotz des

^{*)} Bgl. Der alte Orient III, 2 u. 3, S. 41.

Widerspruchs des alltäglichen Augenscheins nicht ohne Gefährdung

bes gangen Suftems aufgeben fonnte.

Die anatomischen Einzelheiten der babylonischen Medizin sind bisher nur recht dürftig durchforscht und konnten auch nur sehr dürftig durchforscht sein, da bei der Unkenntnis obiger künstlicher Berzerrungen meist versucht wurde, mit modernen anatomischen Begriffen zu übersetzen. Nachdem hier der Weg gezeigt ist, werden solche anatomische Untersuchungen in keilschriftlichen Texten auch mehr Ausbeute geben können und dann wird die Unnatur damaliger Anatomie sich durch reichliche Beispiele vorsühren lassen. Sbenso wird es mit der Physiologie der Fall sein, welche bei den vielen Rätseln der anatomischen Begriffe erst in recht schwachen Umriffen erscheint.

Um hier vom Blute zu sprechen, so will ich aus der hippofratischen Schrift über die Winde eine verbreitete Ansicht über die Physiologie des Blutes anfügen. "Sobald der Schlaf den Rörper anwandelt, so erkaltet das Blut, weil der Schlaf vermöge seiner Natur abzufühlen pflegt. Ift aber das Blut abgefühlt, jo wird seine Birkulation trager . . . Die Denkfraft wird unflar und schwindet; einige fremdartige Borftellungen schweben dem Schlafenden vor, welche nun Träume genannt werden." Konrad von Megenberg führt dies Thema weiter. "Wer häufig vom Regen träumt und im Traum das Meer und fliegendes Waffer erblicht, hat viel mäffrige Feuchtigkeit im Leibe. Ihm find Bader nütlich und ähnliche Mittel, den Körper zu reinigen. Träumt Jemand von Feuer, Blig und Rampf, fo hat er viel von der Materie im Leibe, die rote Galle genannt wird. Gin Übermaß von Blut erregt Träume von roter Farbung der Gegenstände, von froben Teften und gutem Effen, wie auch von Blutfluffen. Wer träumt, er febe viel schwarze oder braufne Dinge und sich im Schlaf fürchtet und erschrickt, ber hat viel von der Materie im Leibe, welche schwarze Galle oder Melancholie genannt wird. Träumt aber jemand, er ftehe im Schnee, oder sonst wo an einem falten Orte, jo hat er zuviel Ralte im Leibe. Umgefehrt deutet es auf zuviel Sitze, wenn man von einem beißen Bade träumt ober glaubt, man ftehe in der brennenden Sonne oder an einem großen Feuer. Bu große Trockenheit und Dünnheit des Blutes und der anderen Gafte erregt Traume von Fliegenkönnen. Wer von einer schweren drückenden Last träumt, hat zuviel gegessen. Wer aber im Traum durch unsaubere und übelriechende Stätten wandert, der hat viel faule und ftinkende Der alte Orient, IV.

Feuchtigkeit in sich. Dagegen ist es ein Zeichen für eine richtige und ungetrübte Beschaffenheit der Leibessäfte und den völligen Mangel aller zersetzen Materie, wenn man träumt, man gehe durch Gärten oder durch wohlriechende Orte. Wer sich im Traum durch enge Wege und Fenster durchwinden muß, leidet an Erkrankung der Röhren und Organe, die den Körper mit Luft versorgen sollen, so daß sie nicht imstande sind, so viel Luft einzuziehen, als sür das Wohlbesinden der sämtlichen Organe notwendig ist.... Sin vernünstiger Mann kann also aus seinen eigenen Träumen erkennen, wann es ihm not thut, sich zur Ader zu lassen oder Arznei einzunehmen Sinige Träume sind auch bedingt durch den Sinsluß der Krast der Gestirne ... Die Kunst die Träume zu deuten ist eigenartig und umständlich."

Diese Citate sind nun allerdings teine Belege aus der Keilschriftmedizin. Wenn wir aber die zugänglichen Bruchstücke assprischer Keilschrifttafeln über Träume betrachten, so muten sie uns an, als ob sie da und dort aus einer ausführlicheren Abhandlung

obigen Beiftes herausgeriffen waren.

Aber nicht nur mit den Träumen beschäftigt sich unser Konrad von Megenberg. Eine andere Probe betrifft die Haare. "Schlichtes weiches Haar deutet auf einen furchtsamen Menschen. Einen Bersgleich dafür haben wir beim Hasen und beim Hirsch. Krauses Haar besdeutet Kühnheit. Starker Haarwuchs am Bauch deutet Unkeuschheit an. Viele Haare auf der Brust sind das Merkmal eines kühnen Sinnes, dagegen weist reichliche Behaarung der Schulkern und des Halsen auf Kleinmut, Widerstreben und Trop. Damit ausgestattete Leute bekehrt man nicht leicht von einem einmal gesaßten Borsay. Viel Haar an Brust und Bauch deutet auf geringe Weisheit. Wie Schweinsborsten auf dem Haupt oder überall am Körper aufragende Haare zeigen Furcht an." Auch diese Probe Megenbergs sieht bestannten Keilschriftterten äußerst ähnlich.

Die Verschleppung solcher Produkte der altorientalischen Weltsanschauung in der Medizin nicht nur durch so entsernte Zeiten, sondern auch durch entsernte Länder in gleicher Zeit war möglich durch die größere Internationalität der Wissenschaft und ihrer Verstreter. Die Tell el Amarna-Funde beweisen die Internationalität der babylonischen Sprache und Schrift in jenen Zeiten, dann wird die griechische Sprache und endlich im Mittelalter die lateinische Sprache international. Heute veröffentlicht der russische Gelehrte in russischer, der ungarische Gelehrte in ungarischer Sprache und vielleicht nur

allzu bald wird auch eine japanische Wissenschaft in japanischer Sprache erstehen. Dann sehen wir aber auch am alten persischen Hose bald ägyptische Ürzte, bald griechische Ürzte thätig, während heute schon die gezählten Semester strenge von der Landesgrenze eingeschlossen sein müssen. Und wer nicht von der ersten lateinischen Deklination an im engen Rahmen des Baterlandes seine Studien durchgeführt hat, hat in diesem Lande heute kein Recht, auch nur

ein Regept zu verschreiben.

Die freiwillige Verlegung der Ausübung ärztlicher Praxis von einem Lande in ein anderes gehört heute fast zu den Unmöglichsteiten. In den Zeiten der Keilschriftmedizin und beinahe so lange als die altorientalische Weltanschauung die Medizin beherrschte, konnte eine solche internationale Verlegung der Praxis sehr leicht sogar gegen den Willen des Arztes durch die Einrichtungen der Verbannung und der Stlaverei ersolgen. Bei der Schwierigkeit des Verkehrs im Altertume sind diese häusigen unfreiwilligen Verschleppungen sehr wichtig für die Verbreitung neuer Errungenschaften medizinischer Empirie wie der Schlußsolgerungen des internationalen Systems. Bei Herodot ergiebt die Erzählung vom Arzt Demokedes solche Verschleppungen ägyptischer und griechischer Ärzte nach dem

Gebiete der Reilichriftfultur.

Gin vorderafiatischer Mittelpunkt folchen medizinischen Austausches tann gegenwärtig in Einzelheiten noch nicht gewürdigt werden. Ich meine Sardes. Wenn wir in Berodot, in der Menonia und anderen griechischen Schriften nach den Wegen des Importes ägnptischer oder babylonischer Medizin suchen wollen, so stößt uns immer wieder Sardes auf und zwar in einer Rolle, welche weit Diejenige überragt, welche wir von der Sauptstadt einer persischen Satrapie also einer Stadt zweiten Ranges erwarten follten. Bier ift eine Stadt, welche aus der alten Herrlichkeit des Phrygerreiches und Lyderreiches ihren Ruf als medizinische Zentrale gerettet hatte und die benach= barten Provingstädte griechischer Nationalität Ros und Knidos durch Ableger ihrer medizinischen Wissenschaft zu unsterblichem Ruhme führte. Was wir von der Medigin von Sardes wiffen fonnen, stammt aus zweiter Sand. Ein phrngisch = Indisches Altertum in dem Sinne, wie das ägnptische oder babylonische Altertum fonnen wir bei dem Mangel lesbarer nationaler Litteratur wenigstens beute nicht neu vor unseren Augen erstehen laffen. Tropdem darf bei den Auslandsbeziehungen der Reilschriftmedizin Cardes nicht gang vergeffen werden. Noch weniger find einstweilen die medizinischen

Beziehungen der babylonischen Kultur nach dem Often und Nord=

often flar liegend.

Ein vielgenanntes Bolf ift angufügen. Es find die Phoniker. Wenn die Übersetzungen medizinisch = ägnptischer Texte durch Gbers und die entiprechende feilschriftlicher Texte durch Sance gultig find, jo würden die Phonifer in beiden Fällen erwähnt. Bei griechischer und römischer Medizin ist es sicherlich der Kall. Und doch möchte ich nicht von dem internationalen Einflusse phönikischer Medigin sprechen. Die übrigen Bolfer vermitteln sich gegenseitig medizinische Kenntnisse und treten damit wechselweise in der Rolle von Lehrer und Schüler auf. Die Phöniker find aber einzig und allein Raufleute. Nicht medizinische Kenntnisse vervollkommnen oder vermitteln sie, sondern nur die Arzneidrogen vermitteln sie von Land gu Land, überall wo fich Berichte über dieselben in Berbindung mit der Geschichte der Medigin bringen laffen. Der Bermutung ift allerdings Raum zu geben, daß den Phonifern die Berichleppung in Sklaverei geratener Arzte in möglichst ferne Länder als lohnendes Geschäft fehr nahe lag. Wir muffen nur im Auge behalten, daß sich der Rrante immer und überall an jeden Strobhalm flammert und daß er hofft, ein Argt aus möglichfter Ferne möge ihn endlich zu heilen vermögen. Glückte dies wirklich, jo war ber Profit für den Phonifer außer dem hohen Preise des Menschenhandel ein zweiter. Der fremde Argt kannte die Arzneipflanzen seiner neuen Beimat nicht und blieb ftets auf seine erlernten Renntniffe der Arzneipflanzen feines Geburtslandes angewiesen und damit auf den ferneren lohnenden Arzneitimport durch die Phonifer.

Im Mittelalter finden wir einmal ganz ähnliche Berhältnisse, als ursprüngliche Stlaven von der Nordküste Ufrikas, nachherige christliche Convertiten, z. B. Constantinus Ufricanus, arabische Mes dizin und arabische Drogen dem christlichen Norden vermittelten.

Bei diesen Verschleppungen und den fortwährenden Anderungen der Krankheitslehre, aber immer strenge im Rahmen des Systems der alten Weltanschauung, ist besonders der Hang der Vertreter praktischer Medizin zu beachten, auf nebensächliche Außerlichkeiten entscheidendes Gewicht zu legen und solche Außerlichkeiten, welche wohl im System eine Stütze sinden konnten, aber nach heutiger wissenschaftlicher Überzeugung lächerlich nebensächlich sind, von Jahrtausenden zu Jahrtausenden und von Land zu Land zu versichleppen.

Wo ftande die heutige Chirurgie ohne die vielen Inftrumente

aus Stahl und Gijen. Gine alte Tradition hat aber der Bolts= glaube erhalten. Gifenroft foll das gefährlichfte Bift für eine Bunde fein. Wird irgend eine Bunde mit den gefährlichen Drganismen der Tetanusteime infiziert, fo weiß ficherlich der Laie in altabergläubischer Tradition dem Arzte von dem Roste an einer Schneide oder an einem Nagel zu ergahlen, welcher diese Wendung der Berletzung veranlagt hat. Ja, dem Arzt auf dem Lande, der die Fühlung mit der fortschreitenden Wiffenschaft verliert, wird diese altväterische Ansicht so oft wiederholt von seiner Umgebung entgegen gebracht, daß er zulet nach wenig Jahren unter der Wirkung Dieser fortgesetten Suggestion die Lehre von der Roftinfettion der Bunden dem Beftande feines mediginischen Glaubensbefenntniffes einverleibt. Allerdings bis auf die ursprüngliche Form des längst widerlegten Glaubensjates, daß ichon Gifen und Stahl an und für fich durch ihre Berührung jede Wunde vergiften, fann der moderne Ustulapsjunger nicht mehr zurückfallen, da er auch bei spärlicher Ausstattung seines Instrumentariums doch immerhin einige Inftrumente aus Stahl fein eigen nennen muß, deren Beftimmung bas Setzen oder Berühren von Wunden ift. Und auch die Erinnerung an feinen Lehrer der Chirurgie fann ihm nie gang verloren geben, der mit Stahl und Gifen in früher unzugängliche Rörperhöhlen eindringt. Aber er sagt doch unbewußt in alter Anschauung, daß er jeine Instrumente reinige, um fie blant und roftfrei zu halten, während doch richtiger nur von feimfreien Instrumenten als Zweck der Reinigung gesprochen werden mußte.

Die Zeit der römischen Kaiser war hier konsequenter. Un den verschiedensten Orten Italiens, der Schweiz, der Rheinlande u. s. w. sind sehr viele chirurgische Instrumente der römischen Kaiserzeit gestunden worden. Sie sind alle aus Bronze. Irgend welche Anshaltspunfte auch nur für vereinzelte chirurgische Instrumente aus Stahl oder Eisen haben sich nicht ergeben, weil natürlich auch keine solchen Instrumente vorhanden sein konnten bei der angeblichen Gesfahr einer Wundvergistung. Etwas anderes war es, wenn verhältsnismäßig früh und in verhältnismäßig rascher Berallgemeinerung eiserne Kriegswaffen in Gebrauch kamen. Im Geiste jener Zeiten war das giftigste Wetall das geeignetste, um dem Feinde Wunden zu schlagen. Für die Technik des Altertums blieb die Gewinnung des Sisens stets weit schwieriger, als die der anderen bekannten Mestalle. Uber man wußte Wittel und Wege, selbst diese Schwierigsteiten für den Wassenbedarf zu beseitigen, um sich das gefährlichste

Waffenmetall zu verschaffen. Da im Interesse der Schärfe der Waffe die Schneide blank gehalten werden mußte, brachte man gegen den Rücken der Klinge die heute noch traditionelle nicht blanke Längsfurche als Blutrinne an, welche in der heutigen Technik als durch die davor liegende Verstärkungsrippe entstanden erscheint. Alles dies nur, um die Kriegswunden möglichst gefährlich werden zu lassen! Im Alltagsleben hatte das Bronzezeitalter dem Eisenalter weichen müssen noch als Babylon den Anspruch erhob, die Hauptstadt der Welt zu sein. In der Chirurgie dauerte aber die Bronzezeit dis

in die Berrichaft der römischen Raiser herein.

Diefer Sang am Alten läßt uns manche neue Beleuchtung ber Chirurgie der flaffifchen Bolfer erhoffen, wenn erft einmal die Gin= blicke in die Medigin der Reilschriftkultur ein zusammenhängendes Bild gestatten. Daß die Bronzezeit in der Chirurgie soweit in die Gifenzeit des Alltagslebens hereingreift, verlängert die Bronzezeit der Chirurgie feineswegs gegenüber der Bronzezeit des Alltags= lebens. Es finden fich Anhaltspunkte, daß auch in die Bronzezeit bes Alltagslebens ebenjo ftarr traditionell die Steinzeit ber Chi= rurgie übergriff. Die Chirurgie oder vielmehr die gange Medigin erscheint somit stets um ein Sahrtausend gegen die Entwicklung bes Alltagslebens rüchftandig. Go fann umgefehrt ein Mann, ber einzig das Berdienst hat, auch in seiner Wissenschaft voll und gang ton= sequent moderner Weltanschauung anzugehören, wie Birchow, die Medigin um Sahrhunderte vorwärts fördern und teilweise seinen Berufsgenoffen, nur halb verftanden, vorauseilen, weil die übrigen Standesgenoffen, soweit fie der Durchschnittsfultur angehören, um 1000 Jahre zurüchstehen.

Da medizinische Anschauungen aller Zeitalter vielsach nur der Aussluß von allgemeinerer Weltanschauung abgelausener Zeitperioden sind, werden wir zum richtigen Verständnis der klassischen Medizin die Keilschrift- und Hieroglyphenmedizin heranzuziehen gezwungen, wie auch der Bearbeiter von medizinischen Keilschrifttexten stets in Fühlung mit der Medizin der klassischen Völker bleiben muß.

Wie dies Verhältnis zu verstehen ist, erläutert das Beispiel am besten. Aradnana, ein Hoschirurg, schreibt an den König gelegentslich einer anderen geschäftlichen Mitteilung (K 519): "Betress des Patienten mit den Blutungen aus der Nase sagte der Rabmugi zu mir, daß gestern gegen Abend eine Blutung auftrat. Der Verband des Patienten ist nämlich ein chirurgischer Kunstsehler. Denn auf die Nasennüstern ist er besestigt, so daß sie die Atmung bes

hindern und die Blutung dennoch durch den Mund nach hinten ers
folgen kann. Lasse doch die Nase tamponieren, so wird der Lufts durchtritt ganz gehemmt und die Blutung wird abgeschlossen. Wenn es vor dem König, meinem Herrn, angenehm ist, so will ich morgen entsprechende Anweisungen geben. Nun möchte ich Antwort,

was darauf hin beschlossen wird".

Rum Berftandnis diefes affprischen Briefes muß verglichen werden, was ein griechischer Schriftsteller im hippotratischen Buche de articulis von den Najenverbanden jagt. "Es giebt mehr als eine Bruchart, wenn die Nase gebrochen wird. Diejenigen, welche unflug genug find, an zierlichen Berbanden Gefallen zu finden, täuschen sich zwar auch oft in andern Fällen, am meisten aber beim Bruche der Nasenknochen. Dieser Berband nämlich ift der tomplizierteite unter allen, ähnelt an den meiften Stellen der Hobelspanbinde und läßt die mannigfaltigften rautenförmigen Zwischenräume auf der Saut gang unbedeckt. Diejenigen nun, welche, wie gejagt. Freunde eines jolchen finnlosen wundarztlichen Berfahrens find, find gleich bereit, jede gebrochene Rafe zu verbinden. Ginen oder zwei Tage hat der Wundarzt Freude an seinem Berbande, und auch der verbundene Patient freut sich damit; dann aber wird er desfelben ichnell überdruffig, weil er ihm eine läftige Burde ift. Dem Bundarzte genügt es, wenn er dargethan hat, daß er eine Rase auf differente Urt zu verbinden wisse. Diese Berbandweise aber bewirft gerade das Gegenteil von allem, was fie leiften foll. Denn offenbar werden entweder diejenigen, welche infolge des Bruches eine breite, oben eingedrückte Naje bekommen, noch breitnäsiger, oder der oberwärts fest angelegte Berband gewährt offenbar denen, welchen die Raje nach dieser oder jener Seite entweder am Anorpel oder am oberen Teile schief gebogen wird, nicht nur feinen Nugen, sondern schadet gewöhnlich vielmehr. Die von der einen Nasenseite solchergestalt angelegten Kompressen entsprechen dem Erfordernisse, das nach der anderen Seite hinstehende zu unterstützen, nicht, wiewohl die den Verband Anlegenden dies nicht einmal thun. Am Vorteilhaftesten scheint mir noch der Verband zu sein, wenn das Fleisch über dem Knochen auf dem Nasenrücken längs der Kuppe von beiden Seiten zusammengequeticht wird, oder, wenn das Najenbein bisweilen nur wenig beschädigt worden ift. In diefen Källen namlich bekommt die Rafe eine Anochennarbe und eine längliche runde Unebenheit. Diese Falle bedürfen auch feines fomplizierten Berbandes, wenn durchaus ein Berband erforderlich ift. Es genügt

aber, eine mit Wachs bestrichene Kompresse über den Bruch zu legen und dann, als wenn du mit einer zweitopfigen Binde verbändest, die Binde in einer Tour umzulegen Denen, welche die Rase unten gebrochen und nun eine breitgedrückte Rase haben, fannst du, wenn sie vorn und am Knorpel eingesunken ift, etwas, was fie in die Sohe hebt, in die Nasenlöcher stopfen; wenn nicht, jo mußt du alles zusammen dadurch in die Sohe heben, daß, wenn es angeht, die Finger in die Nasenlöcher hineingesteckt werden. Widrigenfalls mußt du mit den Fingern einen dicken Salbenfpatel nicht in den vorderen Teil der Nasenlöcher, sondern bis dahin, wo fie eingesunken ift, hineinschieben, von außen aber die Raje mit den Fingern zu beiden Seiten anfassen, zurecht drücken und zugleich aufwärts heben. Ift der Bruch gang vorn, jo fannst du, wie bereits erwähnt, etwas in die Nafenlöcher ftopfen, entweder einen Pfropf aus geschabter Charpie von starter Leinwand oder etwas ähnliches in Leinwand eingehüllt oder noch beffer in farthagisches Leder ein= genäht und jo geformt, daß es gehörig in die Stelle, welche es ausfüllen foll, hineingeschoben werden fann. Ift der Bruch weiter oben, jo fann nichts eingebracht werden. Wenn nämlich ichon am vorderen Teile der Rase ein Pfropf große Beschwerden macht, wie follte er in dem hinteren Teile der Rase nicht noch beschwerlicher fein? . . . Die Wundarzte versehen es aber hierbei aus nachläffigfeit . . . wenn nur die Beilung funstgemäß eingeleitet wurde. . . . Die Rase verheilt nämlich, wenn sie nicht brandig wird, in gehn Tagen u. j. w."

Mehr will ich aus diesem griechischen Kapitel nicht wörtlich anführen. Häser faßt den gesamten Inhalt dahin zusammen, daß die Frakturen der Nasen sowohl den knöchernen als knorpeligen Teil betreffen; sie zerfallen in quere, perpendikuläre, einfache und komplizierte. Ich will hier einfügen, daß es sich im Briefe des Aradnana nur um eine quere, komplizierte Fraktur des knorpeligen Teils

handeln fann.

Jedenfalls erscheint der Fall Aradnanas sogar mit den Kunstfehlern des Wundarztes nur als der casuistische Beleg für das lange Lehrbuchskapitel bei Hippokrates. Und beide Texte zusammenge-

halten tragen zur gegenseitigen Erflärung bei.

In Beschwörungstexten und bei Amuletten der babylonischen Medizin und späterer Zeit wird in dieser Weise gleichartig sehr häufig verlangt, daß der Name des Schützlings und seiner Mutter genannt werde. Auch im Talmud und in aramäischen Zaubertexten findet fich Ahnliches. Das Suftem wird deutlicher, wenn wir auch noch die ägyptische Sitte herangiehen, häufig nur die Mutter und gar nicht den Bater zu nennen. Berftandlich wird es aber erft, wenn wir uns erinnern, daß in der Entwicklung der menschlichen Familie, wie sie uns wiffenschaftliche Untersuchungen ber Darwinschen Schule fennen lehrten, der Baterichaft die Mutterschaft (d. h. das Matriarchat) mit der Mutter als Familienoberhaupt vorherging. Also auch eine foziale Rudftandigfeit um Jahrtaufende finden wir in ber abergläubischen Medizin des flassischen Altertums, welche in der matriarchalen Theurgie der gleichfalls rüchftändigen Reilschrift- und Sieroglyphenfultur in einer alteren Form jugangig wird. Die übernatürlichen Schutfrafte werden blindlings an das Beichwörungswort ober den Beschwörungsgegenstand geheftet angesehen. Die Richtung des Schutes auf eine bestimmte Person fann also nur durch genaue Namensbezeichnung dieser Perjon geschehen. Da aber nur zu häufig zwei und mehr Personen den gleichen Namen führen, so geschieht die nähere Bezeichnung durch Beisat der Familie und dies ift nach Durchführung des Patriarchates der Name des Baters. Unter der vorhergehenden Herrichaft des Matriarchates ergiebt aber der Beisat des mütterlichen Namens die Familienbezeichnung.

Rrankenbehandlungen mit matriarchaler Familienbenennung des Pastienten sind dadurch zu erweisen. Es wird auch möglich, bei versichiedenen Formen zauberhafter Eingriffe neben einander zu untersicheiden, welche in der Form mehr und welche weniger den altüberslieferten Charakter beibehalten haben, je nach Beibehaltung matrisarchaler Familienbezeichnung oder nach zeitgemäßer Überarbeitung mit patriarchaler Familienbezeichnung. Keilschrifts und Hieroglyphenstultur werden in dieser Richtung noch manchen Aufschluß geben. Das Waterial ist in dieser Richtung noch nicht übersehbar und darum kann auch kein abschließendes Urteil darüber gegeben werden. Aber einzelne Sinblicke sind in dieser Richtung doch schon vorhanden

welche sichere Aussicht auf weitere Aufschlüsse gewähren.

So alt aber auch die Theurgie in der Medizin ist, so lassen doch viele Proben der Reilschrift- und Hieroglyphenmedizin deutlich erkennen, daß dieser Aberglaube nach unserer Weltanschauung erst nachträglich einer nüchternen zweckmäßigen Ersahrungsmedizin aufgepfropft wurde, wahrscheinlich seit 3500 v. Ehr. beginnend, so daß also die matriarchalen Spuren in der Zauber-Medizin kein Widerspruch gegen das oben ausgesprochene jüngere Alter der

Zauber = Medizin gegenüber der älteren instemlosen Erfahrungs = medizin ist.

Die günstigen Ersahrungen der Behandlung durch Abführen Schweißtreiben, Urinvermehrung und ähnliches sind sicherlich uralt. Bei der Systematisierung der Medizin wurden diese Kuren dem Gedanken der Sästelehre untergeordnet und natürlich als vorzügslichste Behandlung hoch geschätt. Beachtenswert ist es nun, daß die Zauber Medizin in einer Beschwörung den Patienten das durch zu heilen glaubt, daß sie dem Krankheitsstosse besiehlt, in den erwähnten flüssigen Formen den Körper zu verlassen. Hier ist unverkennbar das humoralpathologische Krankheitssystem, eine Unterart des allgemeineren Krankheitssystems in altorientalischer Weltsanschauung, älter als die Beschwörungsformel, und die Beschwörungssformel erst aus diesem System heraus konstruiert.

Beachtenswert ist es auch, daß gerade diese Beschwörung bis jest die erste ist, welche sich gleichzeitig keilschriftlich und hieroglyphisch erweisen läßt. Sie findet sich in dem Keilschriftlich und hieroglyphisch erweisen läßt. Sie findet sich in dem Keilschriftlichen Sonstantinopel Nr. 583 und stammt aus Nisser. Dies stellt den ältesten bis jest bekannten keilschriftlichen medizinischen Text dar und enthält folgende Stelle: ". Gift als Milch in den Brüsten, als Schweiß der Seiten, als Kotwasser im After, als Urin zwischen den Schenkeln. Weiche, Gift, als Milch in den Brüsten ihres Thorax, als Schleim in Nase und Ohren!". In einem schon erwähnten medizinischen Texte der Bersliner ägyptischen Sammlungen aus der Übergangszeit vom mittleren zum neuen Reich wird dem personifizierten Krankheitsstoff zusgerusen: "Bist du eine Stlavin, so weiche im Laxieren. Bist du eine Herrin, so weiche durch sein Urinieren, weiche im Schleim seiner Nase, weiche im Schweiß seiner Glieder!".

Eine Eigentümlichkeit der Keilschriftmedizin ist es, daß auch die Zahl gewissen Einfluß besitzt. Erst in den letzten Wochen habe ich einige neue medizinische Keilschriftterte mit Rezepten erhalten. Vielfach wird dem Schluß der Rezepte die Zahl der Arzneistosse des Rezeptes angefügt. Hier sinden sich nun Rezepte mit der Zahl von 3, 5, 6, 7, 9, 16, 27 und 36 Bestandteilen. Wenn auch die häusige Zahl 7 als Primzahl nicht in Betracht kommt, so sind es von da ab stets Potenzen. Dieser gleiche Zug wird aber für Ägypten bestätigt. Das Kyphi besteht dort nach den verschiedensten erhaltenen Rezepten immer aus 16 Stossen und damit diese Zahl ja nicht als Zusall erscheint, betont ein griechischer Schriftsteller, daß diese Zahl von Bestandteilen absichtlich gewählt sei, da ein Quadrat aus 16

Stücken gelegt in jeder Seite ebenso vier Stücke besitze, wie 4 Stücke im Inneren von den 12 Seitenstücken eingeschlossen seien. Gleiche Spielereien, wie hier dem ägyptischen Rezepte, müssen den oben erwähnten Keilschriftrezepten zu Grunde liegen. Die Zahl 7 entspräche dann 6 Punkten der Peripherie eines Kreises mit dem gleichen Abstand des Radius, vermehrt um den Mittelpunkt des Kreises

und zugleich ber Bahl ber Planeten.

Einen anderen Zahleneinfluß zeigt uns eine affprische Monats= Für jeden Tag des Monats werden glückliche und unglückliche Vorbedeutungen aufgezählt. Gang ähnliche Tagwählerei fennt die Medizin in flaffischem Altertume und Mittelalter. Die mittel= alterlichen Arzneibücher enthalten gelegentlich die Listen der joge= nannten "ägyptischen" Tage und der moderne Bauernfalender muß immer noch angeben, welche Tage für das Schröpfen glücklich und welche unglücklich sind. Schon hier ließen sich viele Entlehnungen des Mittelalters von altorientalischer Anschauung erweisen. achtenswert ift es aber, daß in Reilschrift am 7., 14., 19., 21. und 28. Tage d. h. an allen mit 7 teilbaren Tagen und am 49. Tage des vorhergehenden Monats dem Arzt unterfagt wird, die Hand an den Patienten zu bringen. Sier wird der Siebengahl ein Gin= fluß auf den Krantheitsverlauf unverkennbar zuerkannt. Unter den Schriften des Sippotrates findet fich ein Buch, welches in ausführlicher Weise die Siebenzahl nach Tagen, Wochen und Jahren mit Krantheiten und ihrem Verlauf in Beziehung fest. Dies Buch mit feinen direft und indireft abgeleiteten Zahlen blieb für Sahrhunderte die Grundlage der Krisenlehre. Und der Krisenlehre hinwiederum wurden alle fieberhaften Krankheiten untergeordnet.

Heute ist die Krisenlehre gegenüber früherer Wichtigkeit stark zurückgetreten. In vielen Einzelfragen ist die moderne Forschung noch nicht zum abschließenden Urteil gelangt, was innerhalb dieser alten Krisenlehre Wahrheit und was Phantasie ist. Ganz unklar mußte es erscheinen, wie überhaupt jene Schrift des Hippokrates die Zahl Sieben in dieser Weise zum Mittelpunkt von trefslichen Krankenbeobachtungen und haltlosen Spekulationen in unentwirrsbarer Vermischung machen konnte. Alkorientalische Aftrologie mit den sieben Tagen des Mondviertels und dem Mondeinflusse übershaupt läßt auch für die falschen Angaben in der hippokratischen Krisenlehre wenigstens die grundliegenden Ansichten erkennen, welche

in dieser Art zu falscher Darstellung führen konnten.

Wie weit hier schon in der babylonischen Medizin aus der

Grundlage der Siebenzahl die Lehren entwickelt waren, welche fich bei Sippotrates finden, läßt sich gegenwärtig noch nicht feststellen. Es ift nur eine doppelte Möglichkeit gegeben. Entweder haben die Babylonier oder ein anderes orientalisches Bolf die Lehre von der Siebenzahl zur hippotratischen Krisenlehre ausgebaut, und die Griechen haben dann die fertige Lehre herübergenommen. Der der Ausbau ift bei den Griechen erfolgt und dieselben hatten nur die Grund= lagen zu diesem Ausbau aus dem Driente entlehnt. Sier foll diese Frage gang unentschieden gelaffen werden. In beiden Källen fteht Hippotrates für die Krisenlehre auf babylonischen Schultern. Das Suftem ift das gleiche für die feilschriftliche Monatstafel und für das griechisch überlieferte Buch des Sippotrates. Alls Folgerung muß fich daraus die praftische Forderung ergeben, daß in Zufunft, eine Erflärung der feilschriftlichen Monatstafel nicht ohne Berücksichtigung des Sippotrates und eine Besprechung der hippotratischen Krifenlehre nicht ohne Berücksichtigung babylonischer Tagewählerei versucht werden darf.

Die größeren Rezepte sind aus Teilrezepten nach internatio-

nalen Regeln aufgebaut.

Wenn auch die einzelnen Arzneiftoffe der babylonischen Rezepte noch nicht in modernen botanischen Namen wiedergegeben werden tonnen, jo ift foviel ficher zu erfennen, daß der Rezeptaufbau den= felben Grundfägen folgt, welche wir in der Bieroglyphenmedigin und in der mittelalterlichen galenischen wieder erkennen. Darnach besitzen alle Naturförper einen Überschuß je einer der beiden Gigenschaftspaare: 1., heiß und falt und 2., trocen und feucht und zwar in verschiedenen Graden. Die ersten drei Grade fonnen als Medikamente verwendet werden. Der vierte Grad ftellt die Gifte dar. Die Krankheit entsteht nun durch das einseitige Übermaß einer der vier Gigenschaften im Gaftebestande des Patienten und diese Gigen= schaft muß nun beseitigt oder vielmehr auf das Gleichgewicht gurudgeführt werden. Das hitige Fieber muß daher gefühlt werden und im Rezepte wird ein falter, zugleich feuchter Arzneistoff mit einem falten, zugleich trockenen Argneistoffe vereint und zwar je nach den Graden der gegensätlichen Gigenschaften in Berhältniffen von 1:2:4:8:16:32:64. Dadurch bleibt durch Aufhebung der Gegenfate nur die fühlende Eigenschaft als wirksam gurud. Beim Aufbau größerer Rezepte finden fich dann aber durch Gewohnheit immer wieder dieselben zwei Arzneistoffe neben einander zusammen, 3. B. in den zugänglichen Keilschriftrezepten Pflanze SI-SI und Pflanze SI-MAN, abgesehen von anderen Paaren. Auch findet sich eine ganze Rezeptreihe, wo für eine große Auswahl von Grundstoffen stets der zweite (nach meiner Bezeichnung) der Hülfsstoff ZI ist.

Dazu find aber diese Arzneistoffe mitten in inllabischen Texten ideographisch geschrieben und zwar in einer Beise, welche sehr stark an die hermetische Geheimbenennung bei Agnptern und Griechen erinnern. Dieje Geheimbenennung verlangt eine Wortverbindung, wobei das erfte Wort einen Körperteil, Körperfaft, Körperausscheidung oder etwas ähnliches und das zweite Wort im Genetivverhaltnis einen Gottesnamen oder ein heiliges Tier bezeichnen muß. Dabei werden aber dieje Namen "gegen ben Borwit der Menge", wie sie ein altgriechischer Papprustext nennt, nicht willfürlich gewählt; fondern das Eigenschaftspaar des Arzneiftoffes fteht mit den Eigenschaften des Gottes oder vielmehr feines Planeten in Ginflang. Mars, Merfurius, Aguila 2c. fann heute in dieser Weise auch noch in jedem modernen Regepte für jeden Apotheter verständlich eingefett werden. Da jeder Fachmann außer den Qualitäten der Arznei= ftoffe auch die Grade der Qualitäten kennen und darnach die Mengenverhältnisse berechnen fonnen mußte, so wurde in alten Rezepten fehr häufig für die einzelnen Stoffe als überflüffig die Mengenangabe weggelaffen. Im Mittelalter wird fehr häufig zwischen den wirkfamen Bestandteilen des Rezeptes und der Angabe der indifferenten Auszugsflüffigfeit wie Waffer, Wein, Milch 2c. die Forderung des berechenbaren Berhältniffes mit dem Borte "temperiere dies" eingefügt. Sicherlich ift diefer Ausdruck bisher in der Sprache der Hieroglyphen und Reilichrift nur verkannt worden.

Die ideographischen Drogen der Keilschrift, welche in Rezepten erkenntlich sind, lassen sich zum großen Teil auch nach Art der hermetischen Geheimnamen lesen und zwar, "Auge der Sonne, Schnitte des Bogels, Schnitte der Schlange, Zunge des Hundes" u. s. w.

Die weitere Folge dieser hermetischen Umnennung ist es, daß wir gewisse Sästevergistungen des Körpers noch bis heute mit Merscurialismus, Saturnismus u. s. w. bezeichnen können. Daß dersgleichen Dinge ein astrologisches Gemüt alle Aufschlüsse sür medizinische Praxis aus dem Laufe der Planeten, schön mittelalterlich lateinisch auch concycloium siderum genannt, erhoffen ließen, lag doch sehr nahe.

Vergegenwärtigen wir uns dazu, daß die Keilschriftkultur so wenig, wie der israelitische Kalender bis heute, das Sonnenjahr wirklich eingeführt hatte, so war eine Datierung nach diesem Wackeltalender für Krankheitserscheinungen unmöglich. Der Zusammenhang des Sonnenstandes und der Sternaufgange mit den Jahres zeiten und der Wärmeverteilung, der Mondphajen mit der Sohe von Gbbe und Glut und Witterungsvorgangen, die wechselnde Stellung auch der übrigen Planeten zwischen den Firsternen und dann wiederum der Ginflug von Jahreszeit und Witterung auf das Auftreten bestimmter Krantheitsformen, die abendlichen Fiebersteigerungen, die periodischen Erscheinungen bei Erfrantungen durch tierische Parafiten wie Malaria, Filariafis und Dryuris, forderten geradezu auf, Physiologie und Medizin auf ein aftrologisches Suftem zuzuschneiden. Das irre geleitete Abstrattionsvermögen fiel barum auch fritifloser Verwendung des "post hoc, ergo propter hoc" anheim.

Der hippofratischen Schriftensammlung rechnen wir es noch heute zu höchstem Berdienste an, daß sie in verschiedenen Schriften die Lehre von den Krankheiten in Beziehungen zu topographischen, flimatischen und falendarischen Grundlagen brachte. Auf dieser Grundlage können wir noch heute ohne unjerer modernen Wiffenichaftlichkeit etwas zu vergeben, fagen: Für Schwindsüchtige ift bas Frühjahr und für die Diarrhoen der Wickelfinder der Commer die Beit der höchsten Sterblichfeit. Bei den Schwindsüchtigen fonnen wir noch besonders die Mädchen in den ersten Jahren nach eingetretener Bubertat erwähnen. Gine Bestimmung nach dem beweglichen Kalender giebt K 6432, wo von einer Erfranfung am 1. Rijan die Rede ift. Aber ein folcher willfürlicher Tag ift feine Sahres=

zeitbestimmung, jondern wahrscheinlich Aberglaube.

In der Reilichriftfultur war diese Jahreszeitbestimmung nur durch Angabe der Konstellation der Sonne mit Genauigfeit möglich. In dieser Weise würde obiger Cat in alte aftrologische Redeweise übersett lauten muffen: "Der Frühaufgang des Sirius verfluffigt ben Darminhalt der Gäuglinge und raubt fie der Umme; werden aber die Madchen alter und beginnt der wachsende Mond auf ihr Blut Ginfluß zu haben und reinigen fie fich nicht zu gehöriger Zeit (Amenorrhoe), jo bringt der Stern des Walfisches totlichen Behr= huften, besonders je weniger fich die Sonne dem Scheitelpunkte ber Batientin nabern fann". In letterem Sate würde die geographische Berbreitung der Schwindjucht für den Anwohner des Mittelmeeres ausgedrückt. Gin folcher Gat in Reilschrift mit einigen zweideutigen Ideogrammen wurde bei der Bublifation einstimmig als neuer Beleg für den Wahnwit feilschriftlicher Medizin hingenommen werden.

Inhaft.

Die antike Beilkunde war eine konsequente Biffenichaft gegenüber ber Infonsequenz moderner Theorie und Praxis S. 5. - Sie beruhte auf einem einheitlichen orientalischen Sufteme S. 7, das aber eine gablreiche Geftenbil= dung ermöglichte G. 8 und wovon das hippofratische Rorpus nur die griedifchen Ausgestaltungen weniger Jahrhunderte wiederspiegelt G. 9. - Die niederfte Stufe der Beilfunde ift die Eigenmedigin ber Tiere G. 10. - Bon diesem Ausgangspuntte bis heute geriet die Beilkunde durch den Zwang des Shiftems, das ungefähr von 3500 v. Chr. bis 1500 n. Chr. herrichte, auf Abwege S. 11. - Dies zeigt fich in der Anatomie S. 15, den Traum= beutungen S. 17, ber Physiognomit ber Behaarung S. 18 und anderem. Dieje Beilfunde ift 5000 Jahre international durch die Internationalität des Rechtes zu praktizieren S. 18. — Innerhalb dieser Heilkunde ift ein Beispiel die Schule von Sardes S. 19, mahrend die Phoeniker nur als internationale Drogenhändler ericheinen S. 20. - Dabei bleibt die Beilfunde als eine der fonservativften Biffenschaften ftets um Jahrhunderte und Jahrtausende hinter ber allgemeinen Entwidelung rudftandig, mas 3. B. an den Bronge= und Steininstrumenten der Chirurgen erweislich ift S. 20. — Die engen Beziehungen altorientalischer Chirurgie zu griechischer Beilfunde ergeben zusammengehörige Belege in Kasuistit und Theorie S. 22. — Die theurgische Medizin erschien bisher als die älteste Form der Heilkunde, da fie am meiften tonfervativ Formen aus der Zeit vor 3500 v. Chr. erhalten hat 6. 24. — Aber auch andere medizinischen Lehren find parallel hieroglyphisch und feilichriftlich fortgeerbt und belegbar S. 26. - Außerlichkeiten bes inter= nationalen Suftems find in der Bahl der Rezeptbeftandteile G. 26, den gegen= feitigen Gewichtsverhaltniffen diefer Beftandteile G. 28 und der aftrologischen Datierung von Saifonkrankheiten und ähnlichem erweislich S. 29.



Die Aramäer

Won

Dr. Albert Šanda

Cemeinvetständliche Darstellungen

Porderaffanischen Gesenfthaft.



Leipzig J. C. Hinrichs'sche Guckhandlung 1902

Bon diesen drei semitischen Bölferschichten unterscheidet fich nun Das Aramäertum in wenig vorteilhafter Weise. Die Ginwanderung Dieses Bolferelements vollzog sich in einer Zeit, wo in Sprien und Mejopotamien mehr oder weniger geordnete Staatswesen den einbringenden Romaden erfolgreichen Widerstand leisten konnten. Der aramäischen Rasse fehlte es außerdem nicht nur an größerer geiftiger Driginalität, sondern auch an jener Energie und Lebenstraft, welche für junge Bölfer erforderlich gewesen waren, um fich in den Rulturländern als herren der Situation aufzuschwingen, sowie um die leitende Stellung im Staatswesen und damit den Ginfluß auf die Rultur zu erringen. Darum hat zwar das Aramäertum den nordjemitischen Rulturländern mit der Zeit seine Sprache aufgedrängt, vermochte aber kein dauerndes und mächtiges Staatswesen und, was damit gleichbedeutend ift, feinen wenigstens teilweise originellen und neuen Kulturherd zu schaffen. Seine Boltselemente gingen in der anderweitigen Bevölferung der bestehenden Rulturstaaten mehr oder weniger auf, und wir fonnen infolgedessen zwar von einer babylonischen, kanaanäischen und islamischen, nicht aber eigentlich von einer aramäischen Kultur sprechen. Bu einer Zeit, wo das gesamte jemitische Borderasien aramäisch sprach, unterlag es geiftig dem Hellenismus und war nicht mehr imftande, Neues und Driginelles zu leisten.

Die ursprüngliche Heimat der Aramäer ist Arabien. Bei dem völligen Dunkel, das die ältesten Geschicke dieser Halbinsel noch immer unserer Kenntnis entzieht, kann man doch vermuten, daß die Aufrichtung des Minäerreiches um die Mitte des zweiten Jahrstausends die nächste Beranlassung zum Beginn der aramäischen Wanderung geboten hat, durch welche die in der semitischen Bölkerstammer seit der kanaanäischen Emigration aufgespeicherten übersflüssigen Menschenmassen nach Norden gedrängt wurden.

Zum erstenmal hören wir von den Aramäern in den Keilinschriften am Anfang des 14. Jahrhunderts. In einem zum TelAmarna-Fund gehörigen Briefe werden die nomadisierenden Achlame
in irgend eine wegen des fragmentarischen Charafters des Dokuments
nicht näher bestimmbare Beziehung zum König von Babylon gebracht. Damals durchstreiften die Steppe zwischen Damaskus und
dem Zweistromlande die Käuberhorden der Suti. Wir können sie
als Vorläuser der eigentlichen Aramäer ansehen, wobei es ungewiß
bleibt, welcher Völkerschicht sie sprachlich angehörten. Die aramäischen

Achlame hauften am Ende des 14. Jahrhunderts mahricheinlich füdlich von den Guti, etwa in der Steppe zwischen der Mündung des Tigris und Cuphrat und dem edomitischen Gebirge, begannen aber bald darauf — im Tel-Amarna Fund ist dies noch nicht konstatierbar - von Guden her auf der gangen Linie eine große Bewegung gegen den Cuphrat. Von Pudi-Ilu, König von Affprien (um 1350), rühmt fein Cohn Adadnirari I., daß er die Gebiete der Achlame und Guti bezwungen. Die Machtiphare des Affgrerfonigs reichte damals schwerlich zu weit nach Guden, da ihm im Norden die Bertrummerung des Mitanireiches genugsam gu schaffen gab. Wir werden darum die nördlichsten Vorposten der Achlame höchstens an der Mündung des Chabur zu suchen haben. Abadnirari I. jelbit berichtet zwar von jeinen Kämpfen in Nordmejopotamien, schweigt aber von den Achlame, woraus wir schließen fönnen, daß dieselben im weiteren Bordringen nach Norden vorläufig aufgehalten wurden, sich aber umsomehr am rechten Ufer des mittleren Euphrat gegenüber der Chaburmundung breit zu machen begannen. Damals werden die gramaischen Stagten (die wir uns in ihrem anfänglichen Stadium natürlich mehr als Beduinengebiete denn als geordnete Reiche vorzustellen haben) in jenen Gegenden entstanden sein, die uns später Affurnagirpal III. als Suchi, Laki und Chindanu nennt.

Salmanaffar I. (1300) weiß viel von feinen Rampfen gegen Die Arimi zu melben. Der Schauplat berfelben mar ungefähr das Sügelland füdlich vom West-Dit-Lauf des Tigris. An und für sich könnte man zwar auch an eine der vielen hettitisch-alarodischen Bolferichaften denten, die um jene Zeit von Norden und Nordwesten gegen Nordmesopotamien vorzudringen suchten, um sich . im Gebiete Des politisch untergegangenen Mitanireiches festzusegen, boch rat ber Rame, und unter Diefen Arimi eigentliche von Guben her eindringende Aramäer vorzustellen. Dieselben hatten also inzwischen den Euphrat überschritten, waren Berren der gangen Steppe am Chabur und weiter öftlich gegen den Tigris geworden und beläftigten mit ihren Streifzügen die gebirgigen Landschaften bei Mardin und den Tur Abdin, wo die mit den Stämmen des Norbens iprachverwandten Refte der alten Mitanibevölferung anfässig waren. Die aramäischen Sorden waren bamals eben eine Land= plage in Mejopotamien, welche Salmanaffar I. auf bas Gebiet ber eigentlichen Steppe zu lokalisieren fuchte. Indeffen hatte der nach 1275 erfolgte Riedergang des affprischen Reiches zur Folge, daß

das aramäische Element in der Steppe von Nordmesopotamien bes deutend erstarkte und der Strom der Einwanderung höchstens ab-

gelentt, aber nicht mehr gehemmt werden fonnte.

Erst um 1130 rühmt sich wieder Affur-risch-ischi von Affyrien, "Die weit ausgebehnten Scharen der Achlame niedergestreckt zu haben". Über den Schauplat dieser Kämpfe erfahren wir Näheres aus den Inschriften seines Sohnes Tiglat-Pilefer I. Im 4. Regierungsjahre schlägt er den Weg durch die westlich vom Tigris gegen den Euphrat hin sich ausbreitende Steppe ein "mitten in das Gebiet der aramäischen Achlame", verfolgt dieselben etwa von der Mundung bes Chabur bem linten Cuphratufer entlang stromaufwärts bis gegen Gargamisch (Dicherabis), fest dann über den Fluß, trägt am Bischri-Gebirge, d. i. im Sügelland am Sadjur füdlich von Aintab (bort heute noch Tell Baicher), einen Sieg über dieselben davon und errichtet am linten Ufer des Sadjur in der Stadt Bitura eine Festung mit affprischer Garnison, sowie eine zweite öftlich bavon am linken Ufer des Euphrat in Mutkinu. Dieje Nachricht ist doppelt wichtig. Denn erstlich lesen wir bei Tiglat-Pileger I. den Ramen "aramäische Achlame", woraus die nationale Zugehörigkeit dieser damals ichon feit 300 Jahren in Mesopotamien befannten Bolterflaffe erhellt. Zweitens gewährt uns die erwähnte Ungabe Aufschluß über die ungefähren Wohnfige diefer Romaden in jener Beit.

In Mejopotamien waren die Aramäer, wie wir gegeben, schon zu Salmanaffars I. Zeit bis zum Tur Abdin und gegen Mardin vorgedrungen. Unter Tiglat-Bileser I. treffen wir nun in jener Gegend am Gudufer des Tigris noch immer eine hettitische Bolferschaft, die Rumuchaer, die mit den von Rorden ber einbrechenden Rastern und Moschern gemeinsame Sache machen. Den Aramäern war es also seit Salmanaffar I. in mehr als 150 Jahren noch nicht gelungen, diese heterogenen Elemente zu absorbieren und end= giltig bis an den Tigris vorzudringen. Es ftiegen nämlich in jener Begend zwei gewaltige Bolferftrome an einander: die hettitisch-alarodischen Stämme, die von Norden her Mejopotamien ju überschwemmen suchten und die von Guden gegen Norden drangenden Aramäer. Erstere waren die stärferen, und wenn Tiglat-Bilefer nicht gleich am Unfange feiner Regierung Diefelben durch energisches Eingreifen am weiteren Bordringen nach Guden gebindert hatte, jo ware ihnen auch die mejopotamische Chene als Unteil zugefallen. Un dem Widerstande von Norden her zerschellte infolge beffen auch der Anprall des aramäischen Bolferftroms und derfelbe teilte sich in zwei Arme. Der stärkere überschwemmte das Land vom Balich angesangen nach Westen über den Euphrat hinaus und ergoß sich von dort unaushaltsam nach Nordsprien. Der schwächere suchte von der Steppe Nordmesopotamiens aus nach Osten gegen Alsprien vorzudringen. Daher schon die Kämpse Assurerisch-ischi's gegen die Achlame. Der Feldzug Tiglat-Pileser's I. bedeutet den erfolgreichen Versuch, sie vom eigentlichen Assuwehren. Er trieb sie teilweise sogar noch über den Euphrat nach Sprien ins Gebiet der Hettiter hinein, wo die lebenskräftigen Nomaden

gunftige Aufnahme fanden.

Die Hettiterherrichaft in Sprien war nicht fo burchgreifend geweien, um das kanaanäische Element durch Aufdrängung der hettitischen Sprache völlig zu unterdrücken und im hettitertum aufgeben zu laffen. Nur der Abel und der Kriegerstand fette fich aus Hettitern zusammen, mahrend bas Bolt nach wie vor fanaanäisch blieb. Auch fonnte die hettitische Schrift (und infolge deffen auch die Sprache) wegen ihrer schwierigen Kombiniertheit im praktischen Leben gegenüber ben ungemein einfachen Schriftzeichen ber ein= gesessenen Ranganaer feine maßgebende Rolle fpielen. Bald nach 1250 spaltet fich das große Hettiterreich, das im Guben bis an den Nahr el Relb reichte, in einzelne Fürstentümer, der politische und tulturelle Ginfluß nach außen schwindet und das Mutterland in Kleinafien liefert infolge beffen auch feine neuen hettitischen Gin= wanderer und Kolonisatoren mehr. War also Sprien zwar offiziell hettitisch, aber im Grunde ein vom Hettitertum nur wenig durch= settes Kanaanäergebiet, so erklärt es sich leicht, warum gerade hier die am weiteren Fortschreiten nach Norden gehinderten Aramäerftämme willige Aufnahme fanden und vom 11. Jahrhundert ab, durch immer neue Buguge von der öftlich vom sprischen Rulturgebiet fich ausbreitenden Steppe das Land allmählich aramaisierten.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht schon vor 1200—1150, d. i. etwa vor dem Zeitpunkt, da der direkt von Süden gegen Norden fortschreitende Aramäerstrom bei Mardin und im Tur Abdin am Widerstand der nördlichen Völker zerschellte, diese Nomaden in Syrien festen Fuß zu fassen versuchten. Im Gegenteil, dies wird auch schon früher, sicherlich seit 1250, wenn auch in geringerem Maße (wegen der damaligen relativen Macht der Hettiterherrschaft) der Fall gewesen sein, wenngleich bestimmtere

Nachrichten darüber fehlen.

Dunkle Andeutungen über die Bewegungen der Aramäer seit

etwa 1200 v. Chr. gegen Sprien und Paläfting enthält vielleicht bas Buch der Richter. Wenn Ri. 3, 8 erzählt wird, daß die Kinder Jeraels acht Jahre lang Rufan Rijathaim, dem König von Aram Naha= rajim, dienen mußten, bis fie Othniel, der Bruder Ralebs, aus der Rnechtschaft befreite, jo mugte man darin eine Reminisceng an die Streifzüge aramäischer Räuberhorden ins eigentliche Baläftina erblicken, Die wegen der Erwähnung Othniels bald nach 1200 angujeten wären. Aram Naharajim ift nach hebräischer Auffassung das Land, wo Charran, die Stadt Nachors gelegen war. Dieser Name geht auf das feilinschriftliche Narima (Tel-Amarna) und Naharina der ägyptischen Inschriften zurück und bezeichnete die Gegend am mittleren Euphrat bis gegen den Chabur hin, also im allgemeinen das Gebiet des alten Mitanireiches. Andere Erzählungen der Bibel bezeichnen als Heimat Nachors Paddan Aram, worin man wohl mit Recht den Namen Batin (f. weiter unten) erfannt hat. Wenn die israelitischen Traditionen Naharajim und Paddan mit den Erz= vätern in Berbindung bringen und beiden Benennungen den Zujat Aram beifügen, so muffen wir schließen, daß auch nach hebräischer Borftellung Nordsprien und der Bereich des alten Mitanireiches, wo wir ja schon um 1300 Salmanaffar I. im Kampfe mit ben Achlame antreffen, in fehr früher Zeit eine aramäische Bevölkerung hatten. Ja, die Uberlieferung geht jo weit, daß fie fagar Abraham in poetischer Rede als "wandernden Aramäer" bezeichnet. Abgesehen von dem Umftande, daß in letterem Ausdruck "Aramäer" eine poetische Paraphrase für "Beduine" darftellt, laffen fich dergleichen der naiven Auffassungsweise des Boltes angepaßte Außerungen gu Schlüffen auf hiftorische Berhältniffe der früheren Zeit ebensowenig verwenden, wie etwa die Angabe des Propheten Amos (9, 7), daß gleichwie die Kinder Israels von Jahme aus Agypten hinaus= geführt, so die Philister aus Raphtor und die Aramäer aus Rir (irgendwo in Gudbabylonien an der elamitischen Grenze) berufen worden seien. Schon der Parallelismus mit dem Auszug aus Agypten zeigt, daß in letterer Stelle von feiner eigentlichen Auswanderung aus ursprünglichen Wohnsitzen die Rede fein fann.

Um 1100 mussen die Aramäer bereits Damaskus, den Hauran und die Gebiete östlich vom Fordan vom Tiberiassee bis an den Hermon besetzt haben. Von ihren Stämmen und kleinen Fürstentümern nennt die Bibel besonders Aram Beth Rechob (etwa südlich vom Quellgebiet des Farmuk anzusetzen), Maacha (am Südabhang des Hermon) und Aram Soba (zwischen beiden in den Hauran

hinein fich erstreckend). Schon Saul (1050) foll gegen Aram Beth Rechob (lies 1. Sam. 14, 47 ftatt Edom Aram) und gegen Soba Rriege geführt haben, wohl um Diejelben am weiteren Bordringen nach Guden zu hindern. Ausführlicheres erfahren wir in ben Berichten über David. Darnach fuchten Die Ammoniter gegen Brael Schut bei den Aramäern. Soba, Rechob und Maacha leisteten ihnen bei der Belagerung ihrer Sauptstadt auch wirklich Silfe, wurden aber von Joab geschlagen. Die Führerrolle icheint Sadadezer von Soba zugefallen zu fein. Er wird bei Belam im Ditjordanland von David bejiegt und muß fliehen. Letterer verfolgt ihn hierauf und züchtigt die Aramäer in der Damascena, die Hadabeger zu Silfe gefommen waren. Ja fogar Bogte foll David im Damascenischen eingesett haben. Rach diesen Rachrichten ware es also David gelungen, die Aramäer vor der Sand wenigftens in Schach zu halten. Sie drangen indeffen bald darauf weiter nach Guden vor und vermischten fich mit der Bevölferung von Ammon. Denn wenn 854 als einer der 12 Gegner Salmanaffars II. bei Rarfar der Ammoniterkönig Basia ben Rechob (aus dem Stamme Rechob) genannt wird, jo heißt dies nichts anderes als: der aramäische Stamm Rechob war unterdeffen ins Ammonitergebiet vorgedrungen und hatte nicht nur das Land besett, sondern fich jogar des Thrones bemächtigt.

Um das Jahr 1000 erstand in Damastus ein bedeutendes Aramäerreich, das mächtigfte und einflugreichste in der furzen Beriode der aramäischen Staatenbildungen in Sprien (von 1000 bis ca. 730). Die Bibel führt die Gründung desielben auf einen gewiffen Regon zuruck, der anfangs in den Diensten Sadadegers von Soba gestanden haben joll, später Räuberhauptmann wurde und fich endlich in Damastus zum herrn ber Situation aufschwang (vielleicht mit Davids Hilfe, der ihn dann gegen die oben genannten Aramäerstaaten benützt hätte. Die Nachricht über die Bogte Davids im Damascenischen wurde dadurch verständlich). Daß Damastus feit jeher als Zentrum eines Staatswejens Bedeutung hatte, ift ohne weiteres flar, doch herrscht über die Borgeschichte desielben völliges Dunkel. Das neue Königreich grenzte im Norden an hamat, welches uriprünglich kanaanäisch, später hettitisch war und etwa nach 1250 beim Zerfall bes großen Settiterreiches wieder ein felbständiges Fürstentum wurde, in das zwischen 1200 und 1100 die gramäischen Bölkermassen einzudringen begannen. Der westliche Nachbar von Hamat war Patin, wahrscheinlich schon um b. 3. 1000 ein felb-

ständiges Reich, deffen Gebiet im Often vom Orontes begrenzt wurde, während es im Suden wohl bis gegen Arwad reichte, im Norden über den See von Antiochien hinaus noch das Ufergelande des Rara-Su umfaßte und im Nordoften den Sadjur berührte. Un der Mittelmeerfüste blühten um d. 3. 1000 die phönizischen Städte Armad und Gebal im Norden, sowie Thrus und unter dessen Borherrschaft Sidon im Suden. Mit allen diesen Nachbarn stand Damaskus zweifelsohne von Anfang an in gutem Ginvernehmen. Doch war die Herrin der sprischen Buste wie noch heute jo von altersber auf eine gute Berbindung mit dem Mittelmeere im Interesse ihres Sandels angewiesen. Der direfte Weg nach Beirut und Sidon über den Libanon und Antilibanon ift fehr beschwerlich und im Winter die längste Zeit hindurch wegen der Schneefälle unpaffierbar. Singegen war eine Strafe von Damastus durch ben Hauran an das Meer feit jeher fehr bequem und ficherte nicht nur eine gute Verbindung mit Thrus (über Galilaa), sondern auch mit den Philisterstädten (über die Esdrelonebene) und schloß sich unmittelbar an den langs der Rufte nach Agypten führenden Sandels= weg an. Es war also nicht nur Expansionslust, die den neuen Staat Damastus bagu trieb, fein Gebiet gerade gegen Guiden auszudehnen, sondern auch eine Finangfrage: Es galt, die Berbindung mit dem Mittelmeer und damit die Sandelsstraße zu behaupten, auf der nicht nur die reichen Produtte Colejpriens und der Ghata, fondern auch der Reichtum der öftlichen Länder nach dem Mittelmeere und nach Agppten wanderte.

Von Salomo wird 2. Chron. 8, 3 bemerkt, daß er gegen Aram Soba gekämpft habe. Indessen wird schon Rezon, der erste König von Damaskus, die Kleinstaaten Rechob, Soba und Maacha endgiltig unterworsen haben und versuchte jedenfalls bereits, sich in Galiläa und im Ostjordanlande dauernd festzusezen. So wird die Nachricht in 1. Kö. 11, 23 aufzusassen sein, daß Jahve Salomo in Rezon einen Widersacher erweckte. Von den nächsten Nachsolgern Rezons ist nichts Näheres bekannt. Der nächste bedeutende König ist Benhadad I. (um 900), den man vielsach mit Benhadad II. der Bibel (etwa 870 bis 844) zu einem Herrscher zusammengesast hat, während andere in Kücksicht auf 1. Kö. 20, 34 zwei Personen unterscheiden. Zu ihm sendet König Asa von Juda und bittet um Hilfe gegen Israel mit Berufung auf das zwischen den Vätern abgeschlossene Bündnis. Juda war also seit Rehabeam, Usas Vater (lies 1. Kö. 15, 8 Bruder statt Sohn), d. i. seit der Trennung

beider Reiche Damastus als Lebensstaat unterworfen. Abnliches war natürlich bei Israel der Fall. Die Abhängigfeit Bafas von Benhadad wird 1. Ro. 15, 19 ausdrücklich bezeugt. Daß fich beide Reichlein dem Damascener nicht freiwillig fügten, ift jelbstverftand= lich und ein Krieg als Borbedingung zu diesem Abhängigkeits= verhältnis gegen Ende der Regierung Salomos wurde die Mugerung 1. Rö. 11, 23 (von der Feindichaft Rezons gegen Salomo) erst recht verständlich machen. Dann war auch die Teilung des Reiches nach dem Pringip divide et impera von Damastus durch Intriquen und Versprechungen mit veranlagt, und wenn von Rehabeam bis Jojaphat von Kriegen zwischen Juda und Israel die Rede ift, jo hatte dabei wiederum Damastus die Sand im Spiele, um Borteil daraus zu ziehen. Ufas Bitten leiftete Benhadad willig Gehör und ließ ein Beer gegen Nordgalilaa marichieren, b. h. er legte fich durch Offupation verschiedener Begirte die Berbindung mit Inrus frei.

Der Ujurpator Omri ist im Nordreiche wohl mit besonderer Silfe der Aramäer auf den Thron gefommen. Dafür dehnte Benhadad seinen Besitz in Nordgalilaa weiter aus und errichtete für feine Sandwerks- und Handelsleute einen Bagar in Samaria. Juda war Aftervajall Israels, da dieses Unterthanenverhältnis für den Damascener vorteilbringender mar als der direfte Unichluß des Gud= reiches an Damastus. Omri war jedoch ein kluger Politiker und suchte gegen Ende seiner Regierung durch Unnäherung an Thrus (Seirat Achabs mit der tyrischen Pringeffin Jiebel) gegen Benhadad freie Sand zu bekommen. Die Alliang mit der blühenden Phönikerstadt trug denn auch unter Achab reiche Früchte. Bergel ergreift gegen Da= maskus die Offensive. Achab und jein "Freund" Jojaphat von Juda ziehen später sogar gegen Ramoth Gilead, nicht um es zu verteidigen, sondern um es dem Aramäer zu entreißen (1. Kö. 22, 3) und fo wenigstens das oftjordanische Land bis an den Jabbot (nördlich von demselben war alles gramäisch) zu behaupten. Andererseits machte Achab den Bersuch, den Aramäern die durch die esdrelonsche Ebene führende Handelsstraße abzuschneiden, indem er unerschwing= liche Durchgangszölle forderte und die damascenischen Bazare in Samaria faffierte. Dadurch ward ein langwieriger Rrieg zwischen Damastus und Israel inauguriert (Kämpfe bei Aphet), in dem zwar Achab anfänglich einige Borteile errang, schließlich aber den Kürzeren zog, die Bazare in Samaria wieder aufrichten und die Sandelsftraße freigeben mußte. Immerhin mag Benhadad, besonders in Ruchsicht

auf die von Assprien her drohende Gefahr Achab einige Konzessionen gemacht und einen Teil von Nordgaliläa geräumt haben. Aber der Umstand, daß Achab bei Karkar Benhadad Heersolge leistet, zeigt zur Genüge, daß die Kämpse gegen Damaskus doch mit einem Fiasko für Israel endeten.

Go ftanden die Dinge i. 3. 854. Wie ichon bemerft, waren die Nachbaren von Damasfus die bedeutenden Reiche Patin und Hamat. Nördlich vom letteren haufte bei Arpad (jest Tell Rfad nördlich von Aleppo) der Aramäerstamm Jachan oder Bit Agusi, der später politisch einige Bedeutung erlangte (f. weiter unten). Pa= tin grenzte im Norden an Sam'al, das Bebiet füdlich und nordlich vom jegigen Islahije, deffen südlicher Teil auch ben jelbstandigen Namen Jaudi trug. Alle Dieje Staaten waren im 9. Jahrhundert bereits aramaifiert. Da die Hettiterherrichaft wesentlich nur Abelsherrichaft und die fanaanäische Bevölkerung durch hettitische Elemente nicht sonderlich modifiziert war, jo haben wir une den Sturg bes hettitertums und die Aramaifierung des Landes nicht als gewaltsamen Prozeß, sondern als das Rejultat eines langsamen Werdens zu denken. Der Abel mußte mit der Zeit seine hettitische Art und Sprache aufgeben, nur hettitische Ramen behielt er in seinem Hang am Althergebrachten noch bei (daher die hettitischen Bezeichnungen Panammu, Ralammu, Irchulini, Capalulme u. f. w.). Das Aramäische gewann über das Kanaanäische langjam aber sicher die Oberhand. Lehrreich in diefer Beziehung ift der Fund von Gend= schirli (auf dem Gebiete des alten Jaudi und Cam'al). Die in jüngster Zeit gefundene Inschrift Ralammus, des Cohnes Chajans (aus dem 9. Jahrh.) foll noch ziemlich rein kanaanäisch sein. aus dem Ende des 8. Jahrh. stammende Hadadinschrift Panammus I. ist schon (ähnlich wie die über Panammu II. handelnde) in einem Mischmasch von Kanaanäisch und Aramäisch abgefaßt, die Bauinschrift Bir Retabs (bes Sohnes Panammus II.) hingegen fast rein aramäisch. — Nördlich von Sam'al lag das fleine Fürstentum Gurgum mit der Hauptstadt Martas (jest Marfasch), das von der aramäischen Ginwanderung nicht mehr sonderlich berührt wurde. Die Entstehung von Gurgum und Sam'al entzieht fich ebenjo unserer Renntnis wie die Anfänge von Patin und Hamat. Alle diese Rleinstaaten find jedenfalls als Erben des alten Bettiterreiches anzujehen.

Mesopotamien war unterdessen völlig aramaisiert worden. Am Anfang des 9. Jahrhunderts lernen wir dortselbst eine Menge kleiner aramäischer Staaten oder Beduinengebiete kennen. Am mittleren Chabur

treffen wir das Gebiet von Gardifanna, an der Mündung des Gluffes Bit Chadippi, jenseits des Euphrat gegen Babylon gu die aramaisierte Landichaft Suchi, gegenüber der Chaburmundung Chindanu und weiter im Nordwesten Lafi. Bei Diarbefr und dem westlichen Tigrisufer entlang nach Norden hausen die Zamani, judlich von ihnen bei Mardin der Stamm der Tubufi. Beftlich von demfelben am Sudabhang des Raradja Dagh fiten die Aramaer von Salla, und noch weiter westlich herrscht ein mächtiger Schech in Tul Abnai. Mit vielen dieser Stämme war Affurnagirpal III. (885-860) beschäftigt, um sie mit Waffengewalt zu ordentlichen Unterthanen Uffgriens zu erziehen. 879 und 878 züchtigt er Chindanu und Suchi, die sich geweigert hatten, Tribut zu gahlen. 884 wird Bit Chadippi bestraft, weil es einem fremden Usurpator aus Bit Adini willig die Herrichaft übertragen hatte. Gin Beuteregister des Affprerfonigs zeigt und bei dieser Belegenheit, wie fehr sich die Aramäer bereits in die verfeinerte Rultur Mejopotamiens eingelebt hatten. Im Rorden verhielten fich die Zamani jehr unruhig. Affurnagirpal zeigte fich jehr verföhnlich, indem er die "Selbständigkeit" ihres Schechs Ammibaal anerkannte. Als dieser bald darauf von der affprerfeindlichen Partei gefturzt wurde, bußte es der Ufurpator Bur Ramman mit seinem Leben und ward geschunden (880). Da die Bamani zu gleicher Zeit auch die affprischen Kolonisten am oberen Tigris belästigten, jah sich der König gezwungen, 880 eine Abteilung (1500 Mann) Dieser "aramäischen Achlame" nach Assprien mitzunehmen - eines der ersten Beispiele einer Deportation.

Weitaus der mächtigste Aramäerstamm waren jedoch die Bne Eden (Jes. 37, 12), assprisch Bit Adini, die das Land zwischen dem Balich und Euphrat, sowie einen Distrikt westlich vom letzteren besetzt hielten. Für Assprien, das gegen Süden von einem ungehemmten Verkehre mit dem Weere durch Babylon abgeschnitten war, mußte es, da es nun einmal seine Stellung als Großmacht in Vorderasien wahren wollte, die wichtigste Aufgabe sein, gerade in jenen Gegenden selbständige Staatenbildungen im Keime zu ersticken. Ansonsten wäre die Handelsstraße nach dem Wittelmeere der Willfür von Fremdlingen preisgegeben gewesen; auch sag im Bereiche von Bit Adini die Mondstadt Charran, dessen Tempel wie ein jedes bedeutende Heiligtum zugleich einen sinanziellen Wittelpunkt sür Bankgeschäfte und Handelsunternehmungen repräsentierte. — Andererseits wäre es für die westlichen Staaten Gurgum, Sam'al, Arpad und Patin die einzig richtige Politik gewesen, Bit Adini möglichst zu

stützen und als ein Bollwerk aufrechtzuerhalten suchen, welches, wenn einmal weggeräumt, die westlicher gelegenen Reichlein notwendig der Willfür des Assprers preisgeben mußte. Indessen war die Idee vom bonum commune im Drient nie recht heimisch. Die guten Potentaten waren zum Teil anderer Ansicht und verschuldeten mit dem Fall von Bit Adini den Untergang ihrer eigenen Staaten.

Den Weg nach dem Mittelmeere freizulegen war schon das Bestreben Assurnaßirpals. Doch macht sein Feldzug nach dem West-land mehr den Eindruck einer friedlichen Campagne, während welcher alle Staatlein, die am Wege lagen, von Bit Adini angesangen bis nach Patin (Hamat und Damaskus wurden wohlweislich umgangen!) dem Assurerfönig huldigten, wohl in der richtigen Boraussicht, daß die neu errichtete assurische Provinz östlich von Ladikije vorderhand noch eine exotische Pssanze und eine kurzledige Institution sein werde.

Salmanaffar II. (859-825) beurteilte die Sachlage icharfer und richtiger. Gollte den Affprern der Bugang jum Mittelmeere gesichert fein, so mußte Bit Abini einfach verschwinden. Daber begann er ichon 859 den Rampf, aber vorderhand mit wenig Erfolg. Der Fürst Achuni von Bit Adini wich zwar vor dem Affprerkönig über ben Cuphrat nach Westen guruck, stellte fich ihm aber im Bunde mit Sapalulme von Patin, Chajan von Sam'al und Sangara von Gargamisch irgendwo füdlich vom jegigen Islahije entgegen. Den ersten Tehler begingen die Berricher von Rummuch und Gurgum, indem fie fich Salmanaffar II. willig ergaben. Der Affgrerkönig stößt auf die alliierten Fürsten und "fiegt", b. h. die Gegner zogen fich freiwillig hinter ben Drontes nach Guben zuruck, um fich mit den inzwischen herbeigeeilten Truppen cilicischer Fürsten zu vereinigen. Wegen fie vermochte Salmanaffar nicht viel auszurichten und trat den Rüchweg an, indem er seinen Unmut an einigen zwischen dem Afrin und Sadjur gelegenen Städten ausließ. 858 gog Salma= naffar wiederum gegen Bit Adini und der Erfolg war, daß fich der Hettiterkönig von Gargamisch dem Affprer unterwarf. Den entscheidenden Schlag führte er 857 aus. Achuni ftand bereits allein Da. den Alliierten v. 3. 859 fehlte es an Mut und Energie, um den affprischen Waffen Stand zu halten und wenn fie fich (auch Arvad) um diese Zeit nicht schon formell unterwarfen, jo saben sie doch den Untergang von Bit Adini unthätig an. Die Hauptstadt Til Barfip wurde erobert und das Land zur Proving gemacht. Achuni wurde 856 vom Sügelland westlich vom Euphrat, wohin er fich, wohl im Bertrauen auf endliche Silfe von Seiten feiner einftigen Berbündeten geflüchtet hatte, hervorgeholt und nach Assprien gebracht. Mit ihm verschwindet der Staat Bit Adini aus der Geschichte.

Jest trat Benhadad von Damastus (feilinschriftlich richtiger Bir idri) in den Vordergrund. In richtiger Erfenntnis der von Seiten Affpriens drohenden Gefahr brachte er im Laufe des Jahres 855 eine Fürstenkoalition zu ftande. Neben den Silfstruppen von Mugri und Rue (Cilicien), fowie einigen nordphönicischen Städten nahmen Hamat (König Irchulini), Israel (mit Juda), Ammon und der Araber Gindibu daran teil. Salmanaffar fam 854 über ben Euphrat, ließ sich von den Herrschern von Gargamisch, Kummuch, Malatia, Sam'al, Patin, Gurgum und Arpad huldigen, nahm in Aleppo durch feierliche Opfer vom Rammantempel Besitz und zog gegen Karfar (etwa Kal'at el Mudif), wo ihn die Berbundeten erwarteten. Er ruhmt fich wie immer des Sieges. Wenn er indessen nicht regelrecht geschlagen wurde, jo mußte er sich boch ichleunigst zurückziehen. Der Migerfolg ber affprischen Waffen ift aus den folgenden Greigniffen erfichtlich. 849 fiel der "Sieg" des Uffprers über die Alliterten ebenso aus. Das Gleiche war auch 846 der Kall. Salmanaffar hatte in Benhadad und feinen Ber-

bundeten einen ebenburtigen Gegner gefunden.

Im Jahre 844 änderte fich die Sachlage einigermaßen, als Hazael den Thron von Damastus bestieg. Diesen Regierungs= wechsel benütten nämlich die einstigen Alliierten Benhadads, die vielleicht fämtlich nur gezwungen Beeresfolge geleistet hatten, um ihr Unterthanenverhältnis gegenüber dem neuen Berricher zu lösen. Im Norden stellte sich Samat unter affprische Oberhoheit, im Guden gelangte Jehn mit Silfe Salmanaffars II. in Israel gur Berrschaft. Im Jahre 842 zog der Affprerkönig von neuem gegen Damastus. Längs der Meerestüfte marichierte er zum Nahr el Relb, empfing den Tribut Jehus, sowie von Sidon und Thrus und überschritt den Libanon, um Damastus von Westen anzugreifen. Irgendwo im Wadi Barada versperrte ihm Hazael einige Stunden vor der Hauptstadt die enge Passage, zog sich aber — allerdings mit Verluften — bald hinter die Mauern seiner Residenz zurück. Salmanaffar richtete nichts aus und nachdem er die Stadt vergebens belagert, zog er unverrichteter Dinge ab. Gin letter Bug des Jahres 839 hatte den gleichen Erfolg. Salmanaffar mußte fich mit der Eroberung von vier Städten gufrieden geben. Damasfus blieb unbesieat.

Das Resultat der Kämpfe Salmanaffars II. gegen das Best=

land war also die Tributpflichtigfeit aller Staaten mit Ausnahme von Damastus. Der Aufstand unter Affurdaninpal, Salmanaffars Sohn (829-824) lockerte natürlich dieses Berhältnis in bedenklicher Weise. Hamat wird ausdrücklich unter den revoltierenden Gebieten genannt. Richt viel beffer war es um den Ginfluß Affpriens im Westland unter Schamschi-Abad (824-812) bestellt. So konnte es geschehen, daß das aufstrebende Reich von Urartu seinen Blick auf Sprien richten und sich besonders mit Arpad in Berbindung jeten fonnte. Abad-nirari III. (811-783) fampfte 806 gegen Arpad und 805 gegen Chazaz (am Afrin, früher zu Patin, damals wohl zu Arpad gehörig). Im Jahre 803 machte er jogar den Berjuch, Damastus zu unterwerfen. Benhadad III. (vielleicht 804-774) von Adadnirari spottweise (nach der volks= tümlichen Baraphrase von "König") Mar'i = Herr genannt, zahlte als erster unter den damascenischen Kürsten Tribut. Auch die Städte Philistäas, Israel, Moab und Edom brachten ihre Gaben. Das Ganze war offenbar mehr eine Formalität. Man wußte da= mals fehr gut, daß die Affprer zu fehr nach anderen Seiten bin, besonders gegen Medien beschäftigt waren, um ihren früheren Ginfluß im Westen aufrecht halten zu tonnen. Salmanaffar III. (782 bis 773) war in dieser Beziehung nicht glücklicher. Bielleicht aus Unlaß eines Thronwechsels (es wurde Tabel oder Tabrimmon König, von dem es ungewiß ift, ob er zur früheren Dynaftie gehörte) erichien er 773 vor Damaskus. Der Erfolg war nicht bedeutend. Unter Affur-dan (772-755) finden sich für 772 und 765 Züge gegen Chatgriffa (das biblische Hadrach) verzeichnet. Um diese Zeit muß das frühere Reich von Patin zerfallen fein. Der nördlichste Teil fam an Sam'al, am See von Antiochien hielt fich ein felbständiges Fürsten= tum Unfi, die Gebiete füblich vom Drontes famen an hamat. Hadrach, das wahrscheinlich zu Patin gehörte, scheint jo emporgefommen zu sein. Inzwischen war i. 3. 763 in der Stadt Affur der Aufstand losgebrochen und hiermit ging der Reft des Ginfluffes im Westlande für Affprien verloren. Gin Zug Affurniraris (754 bis 745) gegen Arpad (754) verlief trop der scheinbaren Unterwerfung des dortigen Königs Matiel resultatlos. Wie die folgenden Ereignisse lehren, hatte dort Urartu die Band im Spiele.

Als Tiglat Pileser III. (745—727) in Assprien den Thron bestieg, waren die sprischen Staaten fast ebenso unabhängig wie beim Regierungsantritt Salmanassars II. Was letterem nicht geslungen, führte Tiglat Pileser III. binnen zehn Jahren in so gründs

licher Weise aus, daß die letzten sprischen Reichlein, denen aus Gnade und Barmherzigkeit ein Schein von Unabhängigkeit belassen wurde, den Fall von Damaskus um kaum 20 Jahre überlebten. Allerdings stand dem kraftvollen Herrscher Asspriens nicht ein Benshadad oder Hazael gegenüber, sondern ein ziemlich unfähiger Mensch,

der fich Reson nannte.

In dieser Zeit trug fich Sardur II. von Urartu mit dem Plane, Uffprien vom Mittelmeere abzuschneiden und ein großes alarodisches Reich in Vorderafien zu errichten. Darum verband er fich mit Urpad und suchte mit beffen Silfe im Westlande Ginfluß zu gewinnen. Much Gurgum Melitene und Kummuch schlossen sich ihm gegen Aliprien an. Tiglat Vilefer III. wandte fich jedoch gegen die Alliierten, vertrieb Sardur aus Sprien und rückte vor die Mauern von Arpad. Die Stadt fiel 740 nach dreijähriger Belagerung und wurde zur Proving gemacht. Gurgum und die übrigen Fürsten der Roalition unterwarfen fich und wurden in Gnaden aufgenommen. Der moralische Erfolg des Sieges war, daß auch Damastus und die Phonicierstädte sich wenigstens nominell unterwarfen, natürlich nur mit der Absicht, fich fo einen läftigen Gegner vom Sals gu ichaffen, um fich zum Widerstand ruften zu können. — Unterdeffen hatte sich (vielleicht erst 740 oder 739) ein gewisser Azarijau des Bu Cam'al gehörigen Gebietes von Jaudi bemächtigt. Er machte mit Tutammu von Unfi (der sich i. 3. 740 jedenfalls auch zum Scheine mit unterworfen hatte) gemeinsame Sache und wußte 19 Städtebezirfe im heutigen Noggirije-Gebirge, welche uriprünglich zu Batin, später zu hamat gehörten, ebenfalls auf feine Seite gu bringen. Panammu von Sam'al rief gegen den Ufurpator Tiglat= Bilefer zu Silfe. Der Uffprerkonig erichien 738 auf dem Rampf= plate, besiegte zunächst Tutammu und machte Unti zur affprischen Proving. Dann überwand er Azarijau, schlug wohl den südlichen Teil von Jaudi zu Unfi, den Reft gab er Panammu guruck und entschädigte ihn durch einige Bezirke von Gurgum, welche Gebiets= schmälerung sich Tarchulara von Gurgum als Strafe für feine frühere Widersetlichkeit ruhig gefallen laffen mußte. Die 19 hamathenfischen Städtebezirke fügte Tiglat-Bilefer gu einer neuen Broving mit dem Regierungsfig in Simirra gusammen und fette über dieselbe seinen Sohn, den späteren Ronig Salmanaffar als Statt= halter ein. Rejon von Damastus, Menahem von Israel (Juda wird nicht genannt, sein Basallenverhältnis zu Israel murbe also vom Großtonig gut geheißen), Eniel von Samat, die Fürften

von Gurgum, von Gargamisch u. s. w. leisteten von neuem Obedienz.

Dieses raditale Vorgehen des Affprers mußte Reson von Damastus mit ernsten Bejorgnissen erfüllen und er suchte die palästinensischen Fürsten (Hamat blieb Affprien treu) zu einem Bundnis gegen Tiglat-Pileser zu vereinigen. Israel und Juda standen seit Hazael mehr oder minder immer unter Damastus. An Jehu rächte fich Hazael wegen beffen Unschlusses an Affgrien durch Groberung des Ditjordanlandes bis an den Arnon. Im Westen unterwarf er Nordgaliläa, rückte bis gegen Gath vor und nur die freiwillige Unterwerfung Jehoas' (Juda ftand auf Seiten Israels gegen Damas= fus) rettete Jerusalem vor der Eroberung durch die Aramäer. Erst als Benhadad III. i. J. 803 Tribut an Affnrien gahlte und Israel (Juda mit eingeschlossen) sich unmittelbar an Abadnirari III. anschloß, besserte sich die Lage. Joas soll nach 2. Kön. 13, 25 einige Borteile errungen haben und Jeroboam II. vollendete die Befreiung durch Rückeroberung der früheren israelitischen Gebiete in Galilaa und im Oftjordanlande. Mit dem Sturze ber Dynaftie Jehus änderte fich die Sachlage. Menahem ftammte aus Ba'al Gad am Hermon an der Grenze der Damascena und hielt schon darum zu Damaskus, weil der Fall desfelben ihn für seine Berrichaft fürchten ließ. Petach war mit Silfe ber von Damastus begünftigten manaffitischen Partei emporgetommen und bedurfte feiner Freunde, um sich gegen die affprerfreundlichen Ephraimiten zu halten. Bon ben Philisterstädten hatte fich besonders Baga an Damaskus angeschlossen. Jotham von Juda erfannte hingegen mit richtigem Scharfblick die Uberlegenheit Affpriens. Nach 738 unterwarf er sich formell und unmittelbar Tiglat-Pileser und sagte sich dadurch von Jerael und Damastus los. Er mußte fich infolge beffen von Seiten Befachs und Refons Feindseligfeiten gefallen laffen, die seinen Sohn Achag nötigten, den Affprer um Bilfe anzurufen. Dies war mit die Veranlaffung zu Tiglat-Bilefers Bug "nach Philiftaa" i. 3. 734.

Sein Plan ging dahin, Damaskus zunächst zu isolieren und dadurch lahmzulegen. Er umging darum die Stadt, schnitt sie aber von der Verbindung mit dem Süden dadurch ab, daß er Galiläa und die manassitischen Gebiete von Israel trennte (2. Kön. 15, 29) und nebst Teilen des Haurans zur Provinz Soba zusammensaßte. Dann zog er weiter gegen Gaza, dessen Fürst Hanno zwar gezüchstigt aber vorderhand in seiner Stellung belassen wurde. Uchaz

wird unterdessen irgendwo persönlich Obedienz geleistet haben. Wähsend dieser Operationen siel Pekach als Opser der ephraimitischen Partei, Hosea trat an seine Stelle und ward vom Assprerkönig bestätigt. So stand Damaskus allein da. 733 rückte Tiglat-Pileser in die damascenische Ebene, Reson wurde zunächst im offenen Felde gesichlagen und in die Stadt geworsen, hielt sich darin aber noch ein volles Jahr. Erst 732 siel Damaskus und wurde zur Provinz

gemacht.

Der Hort des Aramäertums in Syrien war vernichtet, das Ende von Sam'al und Hamat, die Tiglat-Pileser stets willigen Gehorsam geleistet hatten, ließ nicht lange auf sich warten. Nach dem Tode Eniels bemächtigte sich ein gewisser Jaubidi der Herrsichaft und faßte den Plan, ein neues aramäisches Reich mit dem Bentrum in Hamat zu gründen. Die Provinzen Arpad, Simirra, Damastus und das eben gedemütigte Samaria schlossen sich ihm an. Doch Sargon überwand i. I. 720 den Rebellen und machte Hamat zur Provinz. In Gurgum wollte sich bald darauf Muttallu, nachs dem er seinen Vater gewaltsam aus dem Wege geräumt, von Assprien unabhängig machen. Er wurde in Mar'asch (Martas) gesangen und das Land einprovinzt. Wenn Sam'al sich nicht schon 720 am Aufstand beteiligte, so siel es um 710 zusammen mit Gurgum und teilte dessen Schicksal. Damit endet die Geschichte des Aramäertums in Sprien.

Die Ginwanderung in die öftlichen Gebiete der nordsemitischen Länder, nach Affprien und Babylonien, vollzog fich ähnlich wie in Nordmejopotamien und Sprien. Die Aramäer überschritten ben Euphrat und suchten das Kulturland im Norden und Guden in ihre Gewalt zu bekommen. Dag fie in einem jo wohlgeordneten Staatswesen, wie es das babylonische und affprische war, auf harten Widerstand stoßen mußten, ift selbstverständlich. Indessen war es unmöglich, fie durch einige entscheidende Schläge dauernd von ben Landesgrenzen abzuwehren, erftlich weil die Romaden immer auf neuen Bugug aus ber Steppe rechnen konnten und fodann weil fich diese Räuberhorden auf einen regelrechten Eroberungsfrieg überhaupt nicht einließen. Man gewöhnte sich darum, dieselben mehr als Landplage, benn als eigentlichen Keind zu betrachten und suchte fich ihrer in Babylonien dadurch zu erwehren, daß man ihnen am Oftufer des Tigris gegen das elamitische Gebirge hin in der dortigen weniger bebauten Steppe ausgedehnte Länderstrecken als Tummelplat für ihre Horden und Räubereien anwies, ähnlich wie man fich jest noch in einzelnen Teilen des türkischen Reiches gezwungen sieht, mit den Beduinen friedlich zu pattieren und denfelben gewisse Grenzen zu fteden, jenseits welcher fie ein freies Nomadenleben führen können. Auch die Suti, die Vorläufer der Aramäer, waren schließlich infolge der Expansionsluft der nachdrängenden Bölfermassen durch die Könige von Babylon in eben dieselben Gegenden gewiesen worden, und jo sehen wir — nachweislich seit dem 9. Jahrhundert — das linke Ufergelände des Tigris, vom unteren Zab angefangen bis an den versischen Golf, von den Suti und den weitaus gahlreicheren Aramäerstämmen besett. Da aber selbstverständlich immer neue Romaden= horden von der westlich vom Cuphrat fich ausbreitenden Steppe her im babylonischen Kulturland dringend Ginlag begehrten, jo waren Die ursprünglichen Ginwohner besfelben auf zwei Seiten von fremben Elementen eingeschlossen, gegen beren in sprachlicher und nationaler Sinsicht umgestaltend wirkenden Ginfluß fie sich auf die Dauer nicht zu halten vermochten. Die Kultur blieb natürlich babylonisch, und ein jeder Ginwanderer, dem es glückte, fich im eigentlichen Rultur= land dauernd niederzulaffen, war binnen furgem ihrem Banne verfallen. Indeffen find die Berührungen zwischen ben Göhnen ber Bufte und den Ginwohnern ber Dorfer und Städte überaus gahlreich und völlig unvermeidlich. Go waren die Ginwohner des eigent= lichen Babylonien wohl von alters her auf das Berdenmaterial ber Steppen angewiesen, mahrend hinwiederum der Beduine viele Gebrauchs- und Lugusartifel, 3. B. die Waffen, dem Kulturland zu entnehmen gewohnt ift. Auch wurden natürlicherweise besonders die Reihen der niederen und arbeitenden Bevölferung nach und nach durch die lebensfräftigeren Glemente der Ginwanderer ergangt. Da= durch fam aber die aramäische Sprache in Babylonien (und Affgrien) immer mehr gur Geltung und drang von den Dörfern in die Städte und von den unteren Bolfsflaffen zu den Behörden und den höheren Gesellschaftsfreisen hinauf. Auch wurden die Schechs der Aramäer= beduinen jenseits des Tigris mit der Zeit notwendig mit in die Politif verwickelt und bildeten fpater fo wichtige Faftoren, daß die leitenden Staatsmänner mit ihnen rechnen mußten.

Von Süden her drängten nämlich gegen Babylon unaufhaltsam die Chaldäer vorwärts und ihren Fürsten, die kleine Gebiete an der Mündung des Tigris und Euphrat besaßen, erschien die endliche Erlangung der Krone von Babylon als Zielpunkt all ihrer Wünsche. Sie suchten dabei nach Verbündeten und fanden diese abgesehen von

Glam hauptjächlich in den Guti und den Aramaern jenfeits des Tigris. Mit ihrer Silfe bemächtigte fich beispielsweise Ufingir, ber Fürst von Bit Amuttani, 732 Babylons. Unter anderen werden als seine Alliierten auch die aramäischen Putudu genannt, welche die Bibel als Befod erwähnt. Tiglat-Bilefer III. rückte i. 3. 729 gegen Babylon vor. Um jedoch gegen Ufingir, der mittlerweile nach Suden zurückgewichen war, erfolgreich operieren zu können, trieb er querit die Aramäer zu Paaren, und diesem Umstande verdanken wir eine ausführliche Lifte von (35) Rlanen und Stämmen, deren Reich= haltigfeit bei der relativen Beschränftheit des betreffenden Gebietes deutlich zeigt, daß dieselben immer noch auf halbnomadischer Kultur= ftufe standen. Im Jahre 722 oder Anfang 721 bemächtigte sich ein anderer Chaldaer, der aus der Bibel befannte Merodach Baladan, des Thrones von Babylon und zwar wieder mit Silfe der Sutu und Aramäer. Die Alliierten wurden durch Überlaffung ausgedehnter Besitzungen innerhalb des eigentlich babylonischen Gebietes belohnt und so ward die Aberleitung der Halbnomaden als eines neuen in sprachlicher und nationaler hinsicht ausschlaggebenden Elements in das Kulturland noch mehr gefördert. Die reichen Tempelichätze fielen während der 12 Jahre, da Merodach Baladan in Babylonien haufte, auch ihnen in die Bande. Sargon fturzte zwar den Chaldäer und strafte seine aramäischen Berbundeten, aber dieser Erfolg war nur vorübergehend. 704 erschien Merodach Baladan wieder in Babylon und feine Belfershelfer fetten fich in den Städten feft. Sanherib schlug ihn jedoch 703 bei Risch und fauberte Urut, Nipur, Sippar und andere Orte von den Gindringlingen. Beim Rückzug suchte er die Aramäer jenseits des Tigris heim und scheint unter ihnen erbarmungsloß gehauft zu haben, indem er 208 000 Befangene nebst reicher Beute mitschleppte. Das diesbezügliche Berzeichnis umfaßt 17 Klane und Stämme. Bei Chalule i. 3. 691 fämpfen wiederum 9 Aramäerstämme mit dem chaldäischen Gindring= ling Muschezib Mardut gegen Sanherib und ein gleicher Vorgang wiederholt fich unter Affarhaddon i. 3. 680, wo der Sohn Merodach Baladans in Babylon die Berrichaft an fich zu reißen versucht.

Von weiteren Schicksalen dieser aramäischen Stämme hören wir bald darauf nichts mehr. Sie werden den allgemeinen Ent-wickelungsgesetzen der Menschheit zum Opfer gefallen und in der Kultur Babyloniens aufgegangen sein. Mit ihrer Individualität verschwindet der letzte uns geschichtlich erreichbare Rest des eigent-lichen und unversälsichten Aramäertums. Nur ihre Sprache, die sie

infolge ihres numerischen Übergewichts über die absterbenden Volkselemente der früheren Zeit den Ländern aufnötigten, lebte im Bereiche des nordsemitischen Kulturgebiets noch für lange Zeit fort. Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts läßt sich in Ussprien der Gebrauch der aramäischen Konversationssprache an der Hand von Denkmälern konstatieren, um dieselbe Zeit herrschte sie gewiß auch schon in Babylonien bei manchen Schichten der Bevölkerung vor.

Auch in Balaftina, das feine kanaanäische Gigenart am längften bewahrt hatte, dringt von Norden her die aramäische Sprache immer mehr nach Suden vor. Im Nordreich wird fie, da dasselbe in unmittel= baren kommerziellen und politischen Verbindungen mit dem Reiche von Damastus ftand, fehr früh neben bem Bebräifchen gur Geltung gekommen sein. Im Südreiche zeigt sich aramäischer Einfluß in den litterarischen Erzeugnissen des 7. Jahrhunderts, und die Erzählung 2. Kon. 18,26 und Jef. 36,11, wo die judaischen Beamten den Oberoffizier Sanheribs ersuchen, er moge lieber aramäisch iprechen, zeigt deutlich, daß man auch in Jerujalem um 700 fich für das Aramäische interessieren mußte, wenngleich das gewöhnliche Bolf Diese Sprache noch weniger verstand. Mit dem judaischen Staats= wesen verschwand das Sebräische aus der Reihe der offiziellen Sprachen (etwa abgesehen von Thrus, Sidon u. f. w.) und das Aramäische ward bald auch in Sudpalästina das Idiom des niederen Volkes. Die Verbannten gewöhnten sich an den Gebrauch desfelben in Mesopotamien und nach dem Exil spricht man in Judaa aramäisch. Dabei fand allerdings bas Bebräische besonders bei den Gebildeteren eifrige Pflege und wurde in gelehrten Kreifen gewiß noch als wissenschaftliche Sprache nicht nur stilistisch geschickt gehandhabt sondern auch gesprochen.

Die Juden der späteren Zeit standen eben unter dem Einflusse der die ganze damalige semitische Kulturwelt beherrschenden arasmäischen Sprache. Gleichwie im 14. vorchristlichen Jahrhundert Sprien und Mesopotamien mehr oder minder auf die Keilschrift und das Asschrifts-Babylonische als internationales Idiom ansgewiesen waren, ebenso war das Aramäische und seine ungemein einsache für den praktischen Gebrauch im täglichen Leben sich bessonders eignende Schrift jenes allgemein verbreitete Verkehrsmittel, das die Völker Vorderasiens in späterer Zeit im gegenseitigen kommerziellen, kulturellen und politischen Verkehr anzuwenden genötigt waren, und das darum auch nicht nur in Palästina, sondern auch in Nord-Arabien zur Herrschaft gelangte. Stand ja letzteres

Gebiet seit jeher mit den vorderafiatischen Sandels= und Berkehrs= zentren, die nun einmal aramäisch geworden waren, in regstem Berfehre. Seitdem Tiglat-Bilefer III. und die Sargoniden Kriegszüge bis tief nach Nordarabien hinein unternommen hatten, war bas Land gezwungen, die affyrische Oberherrschaft anzuerkennen und trat in noch engere Beziehungen zu den nördlichen Bölfern, als es früher der Fall war. Noch günftiger entwickelten fich die Berhältniffe für Nordarabien unter den Ptolemäern. Die zwischen ben Geleuciden und Ptolemäern herrschende Rivalität, sowie später die Sperrung des Cuphratthales durch die parthische Offupation hatten zur Folge, daß der früher einzig übliche Berkehrsweg zwischen dem Mittelmeere und dem perfischen Golf (rejp. Indien), der durch Mejopotamien langs des Cuphrat und Tigris führte, aufgegeben wurde, und der Handel einerseits vom Mittelmeere durch Nordarabien an die Sudoftfufte der arabischen Salbinfel, andererfeits um lettere herum gur Gee nach dem indischen Dzean geleitet wurde. Die natürlichen Bermittler Diejes Sandels wurden aber die Bolfer Nordarabiens, und je weniger fie felbst noch von der Kultur berührt waren, umfo leichter eigneten fie fich die aramäische Verkehrssprache an und be-

dienten fich derfelben gum schriftlichen Ausdruck.

So erklärt sich die paradore Thatsache, daß die späteren Bölker Nordarabiens zwar längft schon rein arabischer Abstammung waren, uns aber ihre Denkmäler in aramäischer Sprache hinterlassen haben, welche allerdings mehr oder minder von Arabismen durchsett ift. Die älteste Inschrift dieser Art ist die von Teima (wohl spätestens ins 5. vorchr. Jahrhundert zu feten). Jüngere zu dieser Rlasse gehörige Monumente stammen von dem einst mächtigen Volke der Nabatäer, das feine Blüte der eben besprochenen Sandelsvermittler= rolle zwischen dem Mittelmeere und der südarabischen Küste verdankte und felbst ichon Erbe eines früheren Stammes, der Salamier war. Nabatäische Könige kennen wir in der Zeit zwischen 170 v. Chr. und 100 n. Chr., darunter 4 des Namens Aretas. Sie besaßen neben dem nordwestlichen Arabien noch Betra, Moab, sogar den Hauran und zeitweise auch Damastus. Uber alle diese Gebiete find ihre gablreichen Schriftdenfmäler gerftreut, in denen besonders die echt arabischen Namen auf den ersten Blick erkenntlich find. Die wichtigsten Fundorte in Arabien selbst sind El Dichof, Teima, El Sidicht, El Dla und Chaibar, d. h. die Dasen von Norden an bis gegen Medina bin. Diese Gegend repräsentiert also die sublichste Grenze bes einstigen aramäischen Sprachgebiets.

Uber die Rultur der Aramäer ift nichts Näheres befannt. Sie gingen eben in der älteren in den nordsemitischen Ländern anfäffigen Bevölkerung auf und nahmen die Bildung derfelben an, ohne fie irgendwie wesentlich zu modifizieren. Selbständiger, weil politisch unabhängig, hat sich das Aramäertum in Damastus entwickelt. Benhadad und Hagael haben, als ihr Reich im Zenith seiner Macht stand, sicherlich auch kulturell das Land zu heben verstanden. Mittel dazu bot nicht nur die Ertragsfähigfeit des Bodens, sondern auch die rege Handelsverbindung mit dem Often und der Mittelmeerfüste. Amos spricht darum vom Hause Hazaels und von den Paläften Benhadads, und aus feiner Bemerkung in 3, 12 icheint hervorzugehen, daß verschiedene speziell damascenische Luxusartifel zur Königszeit in Valäftina heimisch waren. Es hat also die Hauptstadt der sprischen Wüste auch schon damals wie gegenwärtig eine strebsame Raffe von Industriellen in sich beherbergt und die Artifel wanderten weit hinaus über die Grenzen des Reiches. In-Deffen sind über jenen Boden zu viel Nationen nach einander bin= weggegangen, jodaß von den speziell aramäischen Denkmälern aus der Zeit vom 10. bis 8. Jahrhundert nichts übrig geblieben ift. Auch im eigentlichen Mejopotamien, in der Gegend von Edeffa, Mardin und Negibin hat sich wohl die aramäische Eigenart besonbers lange erhalten, doch wurde die besondere Rultur Dieses Landes abgesehen von der affprisch-babylonischen Zeit durch den Bellenismus und Bygantismus zu fehr durchjett, um felbständige Produtte liefern zu fönnen. Bielleicht ift von eventuellen Ausgrabungen auf dem ausgedehnten Gebiete gahlreicher Trümmerhügel am mittleren Cuphrat von dem Knie öftlich von Aleppo angefangen bis in die Gegend westlich von Bagdad mehr zu erwarten. Dort konnte aramäisches Wesen in alter Zeit jedenfalls unbehelligter sich entwickeln, ba es in jener Gegend die ursprüngliche Bevölferung querft erdrückt hatte und von Guben her lange Jahre hindurch immer neue Berftartungen erhielt.

Über die Götterlehre der Aramäer steht nur soviel fest, als sich aus den gelegentlichen Bemerkungen der Inschristen schließen läßt. Eine speziell aramäische Gottheit läßt sich nicht nachweisen. Ein Hauptgott der Aramäer ist der Wettergott Ramman. Sein vorzüglichstes Heiligtum war in Aleppo. Auch in Damaskus besaß er einen Tempel (2. Kön. 5, 18) und mancher Ortsname im heutigen Palästina und Syrien ist auf den Namen Ramman zurückzuführen. Andere Benennungen derselben Gottheit waren Dadda, Hadad und Bir. Die Verehrung des Mondgottes von Charran

als des Herrn von Charran (Ba'al Charran) war in den nord. inrischen Staaten ebenfalls fehr verbreitet. Bon Birrefab, dem Sohne Panammus II. von Sam'al, stammt der Reft einer Weihinschrift an den "Berrn von Charran". Auch unter dem Namen Schahr ift der Mondgott in Nordsprien nachweisbar (in Nerab südöstlich von Aleppo). Daß die gemeinsemitische Astarte zum aramäischen Bantheon gehörte ift jelbstverftandlich. Auf einer Inschrift von Nerab ericheint fie unter dem babylonischen Ramen Rittal-Ringal (große Berrin) neben bem Sirtengott Rustu. Der Rult bes fanaanäischen Blig- und Kriegsgottes Reschef war bei ben Aramäern ebenfalls verbreitet. Daneben erscheinen noch El und der Sonnengott Schamasch. So nennt 3. B. Panammu I. in seiner Inschrift wiederholt Sadad, El, Refabel, Schamasch und Reschef. In Gigennamen ericheint noch der Gott Gur, der ja auch aus der Bibel befannt ift. Gin altes fanganäisches Erbstück in Samat war die Jahveverehrung (vergl. den Namen Jaubidi mit der Bariante Ilubidi. Jau ist die affprische Form von Jahre). Indessen hat der Gott Jahre eine fo vorzügliche Stellung wie in Jerael im aramäischen Bantheon nicht erlangt.

Die altesten aramäischen Sprachdentmäler find die Inschriften. — Ein Löwengewicht aus der Zeit Salmanaffars IV. (727-722) trägt in affprischer und aramäischer Legende die Aufschrift "2 Königsminen" mit dem Namen des Herrichers. Es ist dies das ülteste aramäische Schriftdenkmal aus dem öftlichen Teile bes nordsemitischen Rulturbereichs. Bu Canheribs Beit beginnen (nachweislich seit 687) auf den affgrischen Kontrakttäfelchen die aramäischen Beischriften. Da die Kontrabenten die affprische Schrift und Sprache vielfach nicht mehr hinlänglich verstanden, sah man sich genötigt, an den in Keilschrift abgefaßten Thontafelurtunden ein aramäisches Bermert-anzubringen, das die Namen der Bersonen, die den Vertrag schließen, sowie öfters eine Angabe über das Objekt bes Kontraftes u. bergl. enthält. Für uns find diese furgen Beischriften von großer Bedeutung, da fie den Beweis liefern, daß da= mals das Affprische im gewöhnlichen Leben vielfach durch das Aramäische verdrängt war. Auch in Babylonien famen aramäische Inschriften zu Tage, fo die vielleicht aus dem 3. Jahrh. v. Chr. stammende Bilinguis von Tello (aramäisch und griechisch), die jedoch nur den Namen Abadnadinache enthält.

Bahlreicher und intereffanter find die in den westlichen Ländern

aufgefundenen aramäischen Denkmäler. Die ältesten find die gum Sendschirli=Fund gehörigen Inschriften, die also einem aramai= fierten, früher von Settitern offupierten Gebiete entstammen. Dieselben gewähren uns einen Einblick in die Entwickelung und den Fortschritt des Aramäischen in jenen Gegenden. Es lassen sich deutlich 3 Stadien unterscheiden (fiehe oben). Zuerft hat man fich noch nicht daran gewöhnt, gramaisch zu ichreiben. Man bedient fich jum schriftlichen Ausdruck noch des Kanaanäischen. Später itellt man ichon Versuche mit dem Aramäischen an, was natürlich ohne viele Lapsus nicht abgehen fann. Es giebt dabei ein Gemisch von Aramäisch und Ranaanäisch. Endlich gewinnt das Aramäische völlig die Oberhand. Die alteste bislang gefundene, gur Zeit, wo diese Beilen geschrieben wurden, noch unzugängliche hiehergehörige Inschrift ift ein Denkmal Kalammus von Sam'al, des Sohnes Chajans (Chajs) aus der Zeit Salmanaffars II. (859-825). Sie ift wie verlautet noch gang fanaanaisch abgefaßt. Dem zweiten Stadium gehören zwei Monumente an, Die ziemlich ftart beschädigte Hadadinschrift Panammus I., des Sohnes Krls, Königs von Jaudi (Anfang bes 8. Jahrh.), sowie die etwa 731 gesetzte Inschrift Panammus II., Königs von Jaudi-Sam'al, welche deffen Sohn Birretab feinem Bater errichtet hat. Dieselbe ergählt von traurigen Bortommniffen am Ende der Regierung Bir Gurs, des Baters Banammus II. Gin Ufurpator (wahrscheinlich Agarijau) totete Bir Gur und Die foniglichen Bringen, verwüftete das Land und rig die Berrichaft an Panammu, der dem Tode entgangen war, wandte fich an Tiglat-Bilefer III., der den Rebellen überwand und Panammu II. über das Erbe feines Baters fette, worauf der frühere Blütezustand ins Land zurückfehrte. Weiter wird erzählt, wie Tiglat-Bilejer seinem treuen Bafallen einen Teil von Gurgum schenfte und wie letterer vor Damastus frant wurde und im Lager ftarb, worauf ihm der Großtönig eine Trauerfeierlichkeit veranstaltete und seinen Cohn Birrefab jum Berricher einsette. - Die beiden letterwähnten Dotumente zeichnen sich durch eine eigentümliche Sprache aus: fanaanäische und aramäische Formen sind pele-mele durcheinandergeworfen. Dem gegenüber ift die Bauinschrift Birrefabs bereits fast rein gramaisch. Er betheuert darin sein Unterthanenverhältnis ju Tiglat-Bilefer III. Bahrend die früheren Könige von Sam'al fich mit dem von Ralammu erbauten Saufe begnügt und dasfelbe als Commer- und Winterwohnung zugleich benütt hatten, habe er einen neuen Balaft aufgeführt.

Der Zeit nach schließen sich an diese Denkmäler einige Inschriften von Nerab an. Sie sind auf Grabsteinen angebracht und enthalten Angaben über den Verstorbenen und schließen mit einem Fluche gegen denjenigen, der das Grab verlegen sollte.

Eine davon lautet: Agbors, des Priesters des Schahr in Nerab, ist dieses Bild. Wegen meines gerechten Wandels vor ihm gab er mir einen guten Namen und machte mein Leben lang. An meinem Sterbetage war mein Mund nicht verschlossen und sprachlos, und ich sah dabei mit eigenen Augen die Nachkommen bis ins vierte Glied, wie sie mich beweinten. Sie waren hundert an Zahl. Nicht hat man mir silberne oder kupserne Geräte mitgegeben! Nur in meinem Gewand hat man mich beigesetzt, damit du späterhin meinen Sarg nicht beschädigst. Wer immer du seist, der du mich beschädigst und beeinträchtigst, Schahr, Nikkal (= Ningal) und Nusku sollen seinen Tod unglückselig machen und seine Nachkommen sollen zu Grunde gehen!

Die kulturgeschichtlich wichtige älteste Inschrift von Teima (siehe oben) lautet:

.... Im Jahre 22 in Teima, Salm, der Gott von Mhrm und Sigla und Afchera, die Götter von Teima, den Salm, den Gott von Hagam . . . fette ihn ein am heutigen Tage in Teima . . . (fehlen vier Zeilen, fobann), welches errichtete Salm= muschezib, Sohn des Potofiri, im Tempel des Salm von Hagam. Darum haben die Götter von Teima dem Salmmuschezib, Sohn des Potosiri, und seinen Nachkommen das Recht im Tempel des Salm von Hagam (zu fungieren) übertragen. Derjenige nun, ber Dieje Stele (Belehnungsurfunde) zerftoren jollte, Die Götter von Teima follen ihn, feine Nachkommen und feinen Namen von Teima ausreißen. Dies ift aber die Abgabe, welche Salm von Morm, Engla und Afchera, die Götter von Teima für Salm von hagam bestimmten . . Bom Ackerfeld 16 Dattelpalmen und von den foniglichen Gütern 5 Dattelpalmen, zusammen 21 Dattelpalmen . . . jahraus jahrein, und weder Götter noch Menschen durfen den Salm= muschezib, Sohn des Potofiri oder feine Nachkommen oder feinen Ramen aus diesem Tempel verdrängen, fie, die Briefter find dieses Tempels auf ewig.

Bei der großen Verbreitung des Aramäischen in Vorderasien kann es nicht Wunder nehmen, wenn gelegentlich auch außerhalb des eigentlichen aramäischen Sprachgebiets Inschriften auftauchen,

8. B. in Cilicien und in Agypten, in welch letteren Weihungen

an Dfiris in aramäischer Sprache niedergelegt find.

Eine der ergiebigsten Fundstätten für aramäische Inschriften ist Palmyra. In der Kömerzeit gelangte diese Stadt als Handels=
knotenpunkt zu hohem Ansehen und Keichtum und bildete eine selb=
ständige Kepublit unter römischem Schutze. Am Ende ihrer Glanz=
periode legte sich sogar der zu Einfluß gelangte Odainathos und
seine Frau Zenobia (um 267 nach Chr.) die königlichen Titel bei.
Die zahlreichen Denkmäler sind meist nach Monaten und Jahren der
seleukidischen Üra genau datiert (die älteste Datierung aus d. J. 9
vor Chr.) und zersallen in Weihe=, Ehren= und Grabinschriften.
Erstere enthalten gewöhnlich eine Widmung an den Basal von
Palmyra (Sonnengott), dem der große Tempel geweiht war. Nach
Inhalt und Stil sind sie untereinander sehr ähnlich.

Eine davon (Euting 6) lautet z. B.: Dem, dessen Namen auf ewig gepriesen sei, dem Gütigen und Barmherzigen hat diesen Altar errichtet Maki, Tochter des Ogga, Gemahlin des Male, Sohnes des Maliku für ihr Leben und das Leben ihrer Tochter im Monat Tebeth des Jahres 538. — Sine andere (Vogüé 84): Dem, dessen Name auf ewig gepriesen sei, dem Gütigen und Barmherzigen hat dies errichtet Bathzubaidu, Tochter des Gadreßu, für ihr Leben und das Leben Ubaidus ihres Gemahls im Monate Ab des Jahres 541.

Die Ehreninschriften sind meistens Kommentare zu Statuen, welche einzelnen hervorragenden Männern von ihren Mitbürgern gesetzt wurden. Die Dedikanten sind entweder der Senat von Palmyra, oder eine Privatperson, manchmal auch eine kleinere

Körperschaft.

Bogüé 23 lautet z. B.: Bildjäule des Septimios Odainasthos des erlauchten Konfulars, unseres Herrn, die ihm gesetzt hat die Zunft der Golds und Silberschmiede, um ihn zu ehren, im Monat Nisan des Jahres 569. — Ühnlich Logüé 7: Diese Bildsfäule ist die des Julios Aurelios Salmallathos, des Sohnes des Wale, des Abdäers, des Karawanenanführers, die ihm aufgestellt hat der Senat und das Volk um ihn zu ehren, weil er die Karaswane umsonst und aus eigenen Mitteln führte im Jahre 569.

Die Grabinschriften enthalten gewöhnlich Angaben darüber, von wem, für wen und wann das Grab errichtet worden ist. Sel-

tener finden sich auch Flüche gegen den Grabschänder.

Eine davon lautet z. B.: Im Monat Adar des Jahres 320. Dieses Grab ist das des Salaman, des Sohnes des Taimreßu, Sohnes des Sochaj aus der Sippe der Söhne Mattabols. — Bogüé 30: Dieses Grab ist das des Athnatan, des Sohnes des Kuhailu, das für ihn gebaut haben seine Söhne Kuhailu und Hairan, seine Söhne, aus dem Geschlechte Maitha, im Monat November des Jahres 304. — Sine andere hierher gehörige: Wehe! Samsisgeram, Sohn des Nurbel, . . . und er hat dieses Grab errichtet. Niemand soll über ihm diese Grabnische öffnen auf ewig! Unsonsten soll er keine Nachkommen und kein Glück haben auf ewig! Nicht soll Gedeihen haben wer immer sie öffnet auf ewig, und an Brot

und Waffer foll er fich niemals fättigen!

Ein besonders interessantes Dokument ist auch der Tarif von Palmyra, eine 160 Zeilen umfassende i. J. 1882 entdeckte Insichrift. Sie ist, wie viele andere palmyrenische Denkmäler zweissprachig (aramäisch und griechisch) abgesaßt und vom 18. Nisan d. J. 448 (d. i. 137 v. Chr.) datiert. In einer Einleitung wird außeinandergesetzt, der Senat von Palmyra habe beschlossen, zu den bestehenden Zollbestimmungen einen Nachtrag zu versassen, da über viele zollpflichtige Gegenstände Zweisel und infolgedessen Streit zwischen den Zollpächtern und Kausseuten herrsche. Dann folgt ein langes Register der betressenden Gegenstände und Waren, wobei ältere Edikte ähnlicher Art zitiert werden.

über die nabatäischen Inschriften ist das Wichtigste oben bemerkt worden. Dem Inhalte nach sind sie sehr mannigsaltig. Es sinden sich seltener Weihinschriften, weitaus die größere Zahl sind Grabinschriften, unter welchen wiederum die von Hegra (El Hid) von Medina) die interessantesten sind. Dieselben zeichnen sich nämlich durch eine streng juridische Form aus und enthalten detailslierte Angaben darüber, wer das Grab benüßen dars, inwieweit dieses Benußungss oder Eigentumsrecht reicht und wieviel der Überstreter dieser Bestimmungen an Geldstrase zu entrichten hat. Die meisten sind nach den Regierungsjahren der nabatäischen Könige datiert. Die älteste solcher Datierungen ist etwa das Jahr 40 v. Chr.

Beispiel einer fürzeren Grabinschrift (gefunden zu Bostra [Bosra] im Hauran): Dies ist der Sarkophag, den Wahabel, Sohn des Ausu für Ta'mur, seine Gattin, die Tochter des Abdel, ... des Hyparchen ansertigen ließ. — In den beiden folgenden wird der aus dem Neuen Testament bekannte Aretas (vergl. 2. Korinther 11, 32) erwähnt. — Weihinschrift aus Salchad im Hauran: Dies ist das Haus, welches Ruhu, Sohn des Maliku, des Sohnes

des Aflabu, des Sohnes des Ruhu der Glat, ihrer Göttin, die in Salchad wohnt, gebaut, und welches Ruhu, der Sohn des Ragiu, mit diesem oben erwähnten Ruhu errichtet hat im Monate Ab des 17. Jahres des Maliku, des Königs der Nabatäer, des Sohnes des Harithat (Aretas), des Königs der Nabatäer, der sein Volt liebte. — Brobe einer Grabinichrift aus Begra: Dies ift die Grabhöhle, welche Abdabodat, Cohn des Aribas, für fich felbft anfertigen ließ und für Wailat seine Tochter, jowie für die Göhne dieser Wailat, die Töchter derselben und deren Kinder, die in diesem Grabe bestattet werden sollen. Es sind aber Wailat und ihre Sohne nicht ermächtigt, diese Grabhohle jemals zu verfaufen, zu verpfänden ober zu vermieten oder über diese Grabhohle ein Schriftstück irgendwelcher Art jemals einem Menschen auszustellen, darum, weil diese Grabhöhle der Wailat, ihren Sohnen und Tochtern und deren Rindern auf ewig gehören foll. Jedoch haben Bailat und ihre Sohne die Berpflichtung, daß, falls Buru, der Bruder diefes 'Abdabodat, zufällig in Begra anwesend ware und dort sterben follte, fie ihn in diesem Grabe bestatten muffen, aber nur ihn allein, und niemand darf ihn herausnehmen. Wer aber etwas an diefer Verfügung andern und nicht thun follte, wie oben geschrieben steht, der foll an unseren Herrn 2000 Silberdrachmen, Währung des Harithat (Aretas) zahlen. Im Monat Tebeth des Jahres 44 des. Harithat (Aretas), Ronigs der Nabataer, der fein Bolf liebt. - Errichtet vom Steinmet Uftach, dem Sohn des Abdabodat.

An letzter Stelle sind die sinaitischen Inschriften zu erwähnen. Sie stammen meist aus dem Wadi Mukattab (dem "vielbeschriebenen Thal") der Sinaihalbinsel und enthalten neben einer kurzen Grußformel meist nur roh eingekrizelte Namenszüge der vorübersahrenden Reisenden nebst kurzer Genealogie und zeigen, daß die Sucht unserer Touristen, an allen möglichen Stellen ihren Namen einzurizen, um sich so zu verewigen, sehr alt ist. Sie stammen sämtlich aus nachchristlicher Zeit etwa bis zum 4. Jahrhundert und haben neben den Namensformen nur paläographisches Interesse, da man an ihnen den allmählichen Übergang der nabatäischen Schrift

zur fufischen beobachten fann.

Die Schrift, mit welcher das Aramäische ursprünglich gesichrieben wurde, war die altsemitische, als deren Typus die Mesainsichrift (ca. 840 v. Chr.) gilt. Die Sendschirli-Inschriften sind das her noch in demselben Alphabet geschrieben. Wit der Zeit trat jedoch eine Bariierung verschiedener Buchstaben ein, sodaß die übris

gen aus vorchriftlicher Zeit stammenden aramäischen Denkmäler (Teima, Nerab, Kleinasien, Ügypten) einen gewissen besonderen Charafter zeigen, der vom Typus der ältesten Monumente (Mesa, Sendhirli) ziemlich verschieden ist. — Noch später haben sich als zwei besondere Arten die nabatäische und palmyrenische Schrift nebeneinander entwickelt, von denen die letztere sich zwar der hebräischen Duadratschrift einigermaßen nähert, sich aber von derselben durch Rundung und Schwung der Formen scharf abhebt. Die nabatäische bildet wegen des kursiven und stizzenhaften Charafters der einzelnen Buchstaben eine Spezies für sich. Aus ihr ist die arabische Schrift hervorgegangen, die durch den Islam im ganzen vorderen Orient zur Herrschaft gelangte.

Das Aramäische war feit jeher in 3 Sauptdialette gespalten: den westlichen oder palästinensischen, den östlichen oder babylonischen und den mesopotamischen. Die beiden ersteren bilden die Litteratur= sprache der späteren Juden. Ihnen gehören neben den aramäischen Stücken des Alten Testaments verschiedene Erzeugnisse echt judischen Geistes, die Talmudim, Targumim, Midraschim und verschiedene Apotrophen an. Der mesopotamische Dialett unterscheidet sich scharf von den beiden genannten und wird entsprechend der alten Bezeichnung Guri - Mejopotamien, die nach Ausweis der Reilinschriften schon im zweiten vorchriftlichen Sahrtausend üblich war (vergl. Der alte Drient I, 23), mit dem Namen "fprische Sprache" belegt. Die chriftliche Bevölkerung, welche benfelben rebet, nennt sich "Sprer" und ftellt fich jo in Gegenfat zu den "Aramäern" oder Beiden. Das Sprifche, welches bereits in vorchriftlicher Zeit in Edessa schriftlich gehandhabt wurde, erlangte durch die an diesen Dialett gefnüpfte, speziell chriftliche "fprische Litteratur" große Bedeutung.

Der Islam hat mit der aramäischen Konversationssprache in Vorderasien gründlich aufgeräumt. Das "Aramäische" zog sich in die Synagogen und Rabbinerschulen, das "Sprische" in die Klöster zurück, wo sie bald nur noch als tote, fünstlich gepflegte Sprachen der Theologie und des Kultus ihr Dasein weiterfristen konnten.

Inhaft.

Sonderstellung der Aramäer gegenüber den andern semitischen Bölkersgruppen. Keine aram. Kultur S. 3 u. 4. — Beginn der Einwanderung aus Arabien S. 4 u. 5. — Weiteres Vordringen nach Norden. Widerstand der alarodischen Bölker S. 5 u. 6. — Nordsprien wird allmählich aramaisiert S. 7. — Alteste Erinnerungen der Hebräer an die aramäische Einwans

derung S. 8.

Die aram. Kleinstaaten nördlich von Palästina. Hamat, Patin und Dasmaskus S. 9 u. 10. — Des letzteren Berhältnis zu Frael und Juda bis 854 S. 10 u. 11. — Arpad, Sam'al, Jaudi und Gurgum. Mesopotamien im 9. Jahrhundert S. 12 u. 13. — Bedeutung von Bit Adini und dessen Ende S. 13 u. 14. — Die sprische Liga gegen Salmanassar II. Hazael S. 15. — Entwickelung der Berhältnisse bis 745 S. 16. — Letzte Kämpse der sprischen Staaten gegen Tiglat-Pileser III. Der Fall v. Damaskus und das Ende der aramäischen Reiche in Sprien S. 17, 18 u. 19.

Die Aramaisierung von Affyrien und Babylonien. Die aram. Stämme öftl. vom Tigris S. 20 u. 21. — Die aram. Sprache in Palästina S. 22. —

Norbarabien. Die Nabataer G. 23.

Etwaige aram. Kultur und Götterlehre S. 24. — Die aram. Inschriften in Assprien und Babylonien S. 25. — Der Sendschirlis Fund S. 26. — Inschr von Nerab und Teima S. 27. — Die palmyrenischen Weihes, Ehrens und Grabinschriften S. 28. — Der Tarif von Palmyra S. 29. — Eine nabastäische Grabinschr. aus Bostra. Weiheinschrift aus Salchad S. 29. — Grabsinschr. aus Hegra. Die sinaitischen Inschriften S. 30. — Die Schrift der aramäischen Denkmäler S. 30.

Lette Schidfale ber aram. Dialette G. 31.



Die

Gesetze Hammurabis

Königs von Gabylon um 2250 v. Ehr.

Das älteste Gesetzbuch der Welt

Überfetzt von

Dr. Hugo Winckler

Zweite verßefferte und vermehrte Auflage

Mit einer Abbildung des Steindenkmals



Leipzig J. E. Hinrichs'sche Guchhandlung 1903 Der alte Orient.

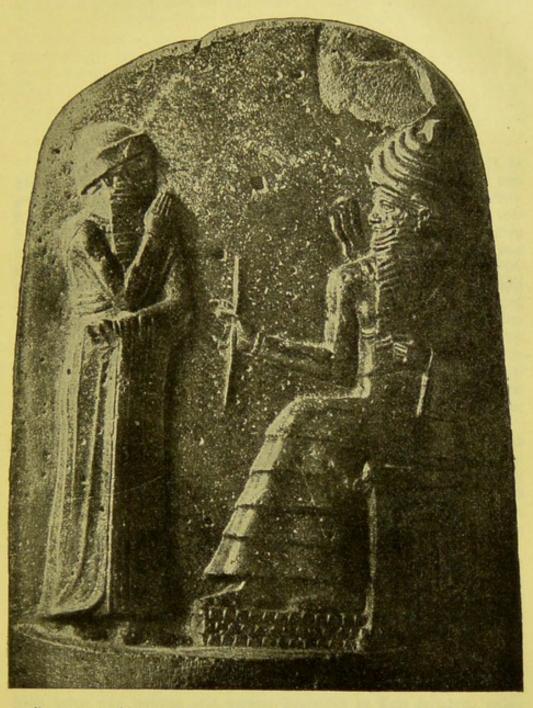
Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

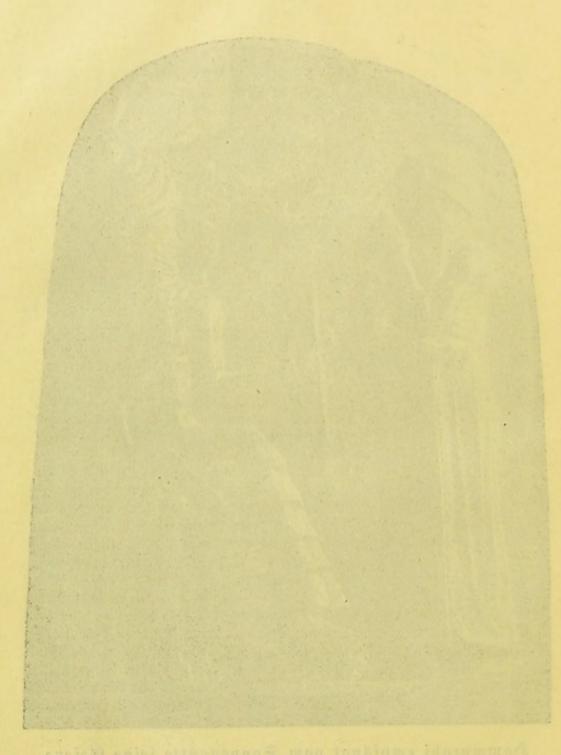
Worderafiatifchen Gefellfchaft.

4. Jahrgang, heft 4.





Hammurabi empfängt vom Sonnengotte seine Gesetze. Darunter die Anfänge ber Inschrift in sentrecht laufenden Zeilen.



Sommandl empfangt vom Sonnengören feine Erfene.

Die frangofischen Ausgrabungen in Gusa unter ber Leitung von 3. be Morgan in den Jahren 1897-1899 ausgeführt, haben die Denfmaler der vorperfifchen Bergangenheit der hauptstadt des Berferreiches ju Tage geforbert. Muger den Inschriften der sufifchelamitischen Könige namentlich des 2. vordriftlichen Sahrtaufends find auch eine Ungahl alterer Inschriften gefunden worden, welche beweifen, daß Elam und Sufa im 3. Jahrtaufend völlig jum babylonifden Machtbereich gehört haben. Man ichrieb damals dort babylonifch, und "Batefis", welche von den Konigen der babylonischen Reiche abhangig waren, haben dort geherricht. Auch hier tritt uns also wieder die Erscheinung entgegen, daß je höher das Altertum ift, um fo größer der babylonische Gin= fluß und um jo reiner feine Rultur ericheint.2 Je flareren Ginblid wir in die geichichtliche Entwicklung Borberafiens durch neue Urfunden erhalten, um fo beutlicher brangt fich uns die Tatfache auf, daß die uns bis jest verhaltnis= magig beffer befannte Beit bes letten Jahrtaufends mit ber affprifchen Berr= ichaft, bereits eine Beriode bes Darniederliegens der altorientalischen Rultur, ihres Berabfintens von früher behaupteter Sohe bedeutet.

Der Spaten fördert meist anderes zu Tage als man gehofft hat. Auch der große Ruinenhügel von Susa hat den Ausgräbern seine Überraschung bereitet. Die schönsten Funde, die er von sich gegeben hat, sind bis jest nicht die Inschriften der sussischen Könige, von deren Kämpsen mit Babylonien und Assprien wir bereits manches wissen, sondern Inschriften babylonischer Könige, welche von siegreichen Elamiterkönigen aus Babylonien fortgeschleppt worden

find, um in Guja als Giegestrophäen aufgeftellt gu merben.

Bereits bei den amerikanischen Ausgrabungen in der alten Belstadt Nippur war ein kleines Steintäselchen gefunden worden, das eine Widmung zum Heile des alten Königs von Ur, Dungi, an die Göttin Nana von Uruk enthält. Dasneben trägt es den Bermerk, daß es von Kurigalzu, einem König von Babyston aus der Kassitendynastie (14. Jahrhundert), aus Susa wieder nach Uruk zurückgebracht worden sei. Es war also von einem Könige von Elam bei einem der vielen Einfälle, von denen die Inschriften seit der Mitte des 2. Jahrtausends berichten, nach seiner Hauptstadt gebracht worden. Die Ausgrabungen in Susa selbst haben nun mehrere und größere Denkmäler zu Tage gefördert, welche zu gleichem Zwecke nach Susa gebracht und dort stehen geblieben waren. Es handelt sich dabei zum Teil um Gegenstände von großem Umfange und Ges

1) Bgl. Der alte Orient II, 1 G. 10 ff.

²⁾ Bgl. Die babylonische Kultur in ihren Beziehungen zur unsrigen. Ein Bortrag. Leipzig, hinrichs. S. 10 ff.

wicht, sodaß vielleicht der erste Sieger die Mühe und die Kosten für ihren Transport auf sich genommen hat, babylonische Könige aber bei ihren Erobersungen Susas die gleiche Mühe scheuten.

Die Geschichte Babyloniens wird feit der Mitte des zweiten Jahrtaufends durch den Rampf ber beiden Mächte Uffprien und Glam um den alten Gis der Kultur bestimmt. Dabei ift es mehrfach zu Ausplünderungen der großen Städte von der einen wie der andern Seite gefommen. Wenn unter Tutulti= Ninib im 13. Jahrhundert und unter Sanherib im Jahre 689 Marbut, ber Gott von Babylon, nach Uffur wandern mußte, fo führt fich einer ber erften Raffitenkönige im 17. ober 16. Jahrhundert damit ein, daß er die Statue Marduts aus Chani nach Babylon zurückgebracht habe und im 12/11. Jahrhundert verherrlichen humnen die Siege Nebutadnezars I., welcher ben Gott aus Elam wieder nach Babylon geholt hat. In der Zeit vorher erfahren wir denn auch von mehrfachen Plünderungszügen der Elamiterkönige nach Babylonien, und wahrscheinlich war es im 12. Jahrhundert, daß die Glamiter Shutrut-nachunte und fein Sohn Rutir=nachunte die babylonischen Städte, besonders Sippar aus= plünderten und dabei jene Denkmäler altbabylonischer Könige nach Susa brachten. Mußer mehreren in Stein gemeiselten Urfunden, welche die Bodenbesigverhalt= niffe des Gebietes zwischen Babylonien und Glam betreffen, alfo ein Intereffe für den Glamiter als neuen herrn des Landes befagen, find bis jest namentlich zwei größere Denkmäler von allgemeinem Interesse. Das eine ist eine Stele,1 welche einen Sieg bes alten Königs Naram=Sin (um 3000 v. Chr.) verherrlicht. Die Inschrift hat trop aller Flüche 2 Shutrut-nachunte ausmeißeln und dafür seine eigene Inschrift segen laffen, welche turg melbet, daß er die Stele aus Sippar geholt habe. Nur ein paar Beichen ber alten Inschrift find erhalten geblieben.

Das andere ist das Denkmal, das uns hier beschäftigen soll. Es ist in ähnlicher Beise behandelt worden, aber man hat nur fünf Reihen der Inschrist weggemeißelt und ist nicht dazu gekommen, die Bemerkungen des Siegers an ihre Stelle zu sehen. Bielleicht hat auch der verschiedene Inhalt ihr die Schonung verschafft.

Die Inschrift stellt wohl die wichtigste Urtunde dar, welche bis jest aus der babylonischen Kultur auf uns gekommen ist. Sie steht auf einer Stele Hammurabis, des bedeutendsten Königs der ersten Dynastie von Babylon,3 der auf der Vorderseite dargestellt ist, wie er vom Sonnengotte von Sippar — dem Stammsiße seiner Macht und Dynastie — die Belehrung empfängt, welche er dann in der Inschrift mitteilt. Diese enthält in den 16 erhaltenen Reihen der Vorderseite und 28 der Rückseite der Stele die Sammlung der Gesetze, welche Hammurabi als Begründer eines neuen Reiches und geordneter Zustände nach langen Zeiten innerer Kämpse und verschiedenartiger Völkerströmungen eingeführt hat. Dieses Corpus juris stellt die älteste bis jest bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit dar. Sie ist nicht nur wichtig durch die Ausschlasse, welche sie über babylonisches Kulturleben und seine Entwicklung giebt, sondern ist eine der wichtigsten Urkunden in

¹⁾ Abgebildet in der S. 5 Unm. 2 angeführten Schrift S. 15.

²⁾ Bgl. den Schluß unserer Inschrift. 3) Bgl. Der alte Orient II, 1 S. 12.

der Geschichte der Menschheit überhaupt. Die Aufschlüsse, die sie giebt, nach den verschiedenen Seiten hin zu verwerten, wird Aufgabe einer jeden Unterssuchung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Menschheit bilden; die Gesetze Hammurabis werden für die Kulturgeschichte künftig stets einen Markstein darsstellen. Es ist Zufall — oder kein Zufall — daß derselbe Hammurabi, dessen Herschaft über das "Westland" inschriftlich bezeugt ist, — von der Uberlieserung mit den Ansängen dessenigen Bolkes in Berührung gebracht wird, dessen Gesetzgebung bis in unsere Tage hinein seine Wirkung geltend gemacht hat. Sein Name ist (1. Mose 14) in der Bibel zu Amraphel entstellt, dessen Zeit als die Abrahams gilt. Der Vergleich mit dem Gesetze Moses drängt sich überall von selbst auf, — die Zeit, welche selbst die Überlieserung sür die Sinai-Gesetzgebung voraussetz, würde um mindestens ein halbes Jahrztausend später liegen als die geschichtliche des "code Hammurabi".

Bekannt waren bisher nur ein paar kleine Bruchstücke dieses Corpus aus Abschriften der Bibliothek Assurbals, ohne daß man ihren Ursprung mit Sicherheit hätte nachweisen können, wenngleich die betreffende Zeit für sie zu vermuten war. Auch das Berliner Wuseum besitzt zwei kleine Bruchstücke (enthaltend Stücke von § 147 u. 148, 152—154, 159, 171) in einer Abschrift aus neubabylonischer Zeit (vom 6. Jahrhundert v. Chr. abwärts). Der Coder ist also nicht nur für Assurbals Bibliothek aus rein literarischem Interesse abgeschrieben worden, sondern hat auch in Babylonien selbst eine zum mins desten literargeschichtliche Pflege gefunden.

Beide Abschriften, sowohl die affyrische Assurbanipals als die neubabylonische, gehen auf Borlagen zurück, welche im Einzelnen leichte Abweichungen — aber nur der Schreibweise, nicht in der Sache — zeigen. Das beweist, daß die Inschrift in mehreren Exemplaren hergestellt worden ist, wie es ja schon daraus folgt, daß die unsrige sich in Susa besand. Auch ist in Susa selbst

ein Stüd einer zweiten Stele gefunden worden.

Außerdem haben wir eine Tafel mit einzelnen Baragraphen einer ipateren

babylonischen Gesetssammlung.2

Die Inschrift Hammurabis ist in so außerordentlich schneller Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht und zum ersten Wase auf das glücklichste erklärt worden vom asspriologischen Mitgliede der "Délégation en Perse", P. B. Scheil.3

Die folgende Übersetzung bezweckt natürlich, nur den Gedankeninhalt der Urkunde in allgemeinverständlicher Ausdrucksweise wiederzugeben, nicht die Ideenverbindungen mit modern-juristischer (römischer) Terminologie herzustellen.

2) Beröffentlicht von Beifer.

¹⁾ Beröffentlicht von Beifer und Deigner.

³⁾ Délégation en Perse. Mémoires. Tome IV. Textes élamites semitiques par V. Scheil. P. O.

Die Inschrift der Stele Bammurabis.

MIS Anu, ber Erhabene, ber König ber Anunnati, und Bel, ber herr von himmel und Erbe, welcher festjett bas Schickfal bes Landes, Mardut, bem Berrichersohne Eas, die Berrichaft über die irdische Menschheit zuerteilt hatten, unter ben Igigi ihn groß gemacht hatten, Babylon mit feinem behren Namen nannten, auf Erden es groß machten, in ihm (Babylon) ein ewiges Rönigtum, beffen Grundlagen wie Simmel und Erbe festgelegt find, begrunbeten, - bamals haben mich, hammurabi, ben hohen Fürften, ber Gott fürchtet, um bem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, ben Schlechten und Bofen gu vernichten, damit der Starte dem Schwachen nicht schae, damit ich wie Sha= mash über den Schwarztöpfigen aufgehe, das Land erleuchte, Anu und Bel, um bas Boblbefinden der Menichen zu fordern, mit Ramen berufen: Sammu= rabi, der Fürst, der von Bel berufene bin ich, ausschüttend Reichtum und Uberfluß, völlig verschaffend alles mögliche Nippur und Dur-an-ti, ber erhabene Pfleger des E-fur,1 ber tapfere Ronig welcher wieder hergestellt hat Eridu und gereinigt ben Rult von E-apfu,2 welcher befampfte die vier Beltgegenben, groß machte den Namen Babels, erfreute das Berg Marduts, feines Berrn, welcher (Sammurabi) alltäglich dient in Saggil,3 ber Königsfproß, welchen Gin ichuf, welcher reich machte Ur,4 ber bemütige, unterwürfige, welcher bringt Reichtum nach Gifh= ibir-gal. ber weise Rönig, erhört von Shamash, ber mächtige, welcher (wieder) legte ben Grund von Sippar, welcher mit Grun befleibete bie Grabftatten ber Maltat,6 ber groß machte E-babbar,7 welches ift wie der Bau bes himmels, ber

¹⁾ Nippur ift die Stadt des Kultes Bels, Dursan-fi die Zikkurat (Stufenturm) und E-kur der Tempel von Nippur.

²⁾ Eribu Stadt des Ca-Rultes, Capfu (Saus des Decans) der bortige Ca-Tempel.

³⁾ Tempel Marduts in Babylon.

⁴⁾ Die Stadt bes Mondfultes (Sin) in Subbabylonien.

⁵⁾ Mondtempel von Ur.

⁶⁾ Malkat, die "Gattin" des Sonnengottes von Sippar, ist die tote Natur, Istar in der Unterwelt, die Wintersonne, die durch den Sonnengott zu neuem Leben erweckt wird, Kore=Persephone, die durch die alljährliche Ber=mählung zur grünenden Natur, zur Ceres wird. Grün ist Symbol und Karbe der Auferstehung.

⁷⁾ Sonnentempel von Sippar, der Stadt des Shamash=Rultes in Nord= babylonien.

Rrieger, der ichuste Larja und erneuerte E-babbar Chamajh, feinem Belfer; der Berr, der neues Leben verlieh Urut, der reichliches Baffer verschaffte feinen (Uruts) Einwohnern, erhöhte das Saupt von E-anna,2 ausschüttete Fulle für Unu und Nanna; ber Schirm bes Landes, welcher wieder vereinigte bie auseinandergejagten Ginwohner von Ifin, der reichlich bedachte E-gal-mach,3 ber schützende Stadtfonig, Bruder des Gottes Zamama,4 welcher fest gründete bie Siedlungeftätte von Riff, umgab mit Glang E-me-te-urfag,4 vergrößerte (?) bie großen Beiligtumer der Rana, verwaltet den Tempel von Barjag=talama,5 bas Grab ber Teinde, beffen Silfe ben Gieg erringen läßt; der vergrößerte die Stätte von Ruta,6 großartig machte alles in E-fhiblam,6 ber ftarte (?) Stier, ber niederftößt die Feinde, der Liebling des Gottes Tu-tu,? der erfreute die Ginwohnerschaft von Borsippa,8 der Erhabene, ber unermudlich ift für E-zida, der göttliche Stadtfönig, ber weife, fluge; ber erweiterte ben Aderbau von Dilbat,9 ber aufhäufte Getreibe für Urafb, ben Starten, ber Berr bem gutommt Scepter und Krone, welchen erichuf die weise Masma; welcher bestimmte den Tempelbezirk von Reff, der reichlich machte die heiligen Mahlzeiten der Nin-tu,10 der umfichtige, beforgte, welcher schuf Beide und Tranke für Lagaih und Girfu, der beschaffte große Opfergaben für den "Tempel der Fünfzig",11 der festnimmt die Feinde, der Erforene des Drafels, welcher vollzog den Musipruch von Sallab, der erfreute das Berg der Anunit,12 der reine Fürft, beffen Gebet Abad 18 erkennt; welcher zufrieden stellte das Herz des Abad, des Kriegers, in Karfar, herstellte die Rultgeräte in E-ud-gal-gal; der König, welcher verlieh Leben ber Stadt Abab, ber Leiter von E-mach, ber fürftliche Stadtfonig, ber unwiderstehliche Rampfer; der ichentte Leben der Ginwohnerichaft von Mafhtanfhabri, der reichen Uberfluß ichuf dem Tempel Shidlam; 14 der weise, thatige, welcher eindrang in den Schlupfwinkel der Banditen, barg die Einwohner von Malfa im Unglud,15 ihren Bohnfit im Reichtum fest grundete; ber für Ca und

1) Stadt des Chamash in Siidbabylonien ebenfalls mit Tempel E-babbar.

2) Tempel der Istar (Nana) von Urut, wo diese mit ihrem Bater und Gatten Anu verehrt wird.

3) Tempel von Ifin. 4) Gott und Tempel von Rifh.

5) Schwefterftadt und Tempel von Rifh.

6) Stadt und Tempel Nergals, unweit Babylon.

7) Gine Form Marbufs.

8) Die Schwesterstadt von Babylon mit dem Kulte Nebos im Tempel E-zida.

9) Nordbabysonische Stadt mit Kult des Urash und dessen Gattin Masma, einer Form des Ninib — Hochsommergott (und entsprechende Sonne), eine männsliche Ceres; daher die Anspielung auf den Getreidebau. Als Ninib — Mars — der "Starke".

10) Göttin bon Reif.

11) Tempel des Ringirfu in Lagash (Ruinenstätte Telloh).

12) Es wird vorausgeset, daß er durch ein Orakel der Anunit von Hallab aufgefordert war, irgend eine Maßregel zu treffen (Krieg zu führen), und daß er das mit Erfolg that.

13) Reben Ununit Gott von Sallab.

14) Tempel der genannten Stadt.

15) Die Stadt mare also durch Banden bedroht gewesen (aus folden Un=

Dam=gal=nun=na, die fein Königtum groß machten auf ewig, festsette reine Opfer= gaben; ber fürstliche Stadtfonig, der unterwarf die Bebiete am Ud-fib=nun=na= Ranal (Euphrat ?) der Botmäßigkeit Dagons, feines Schöpfers, welcher verschonte die Einwohner von Mera und Tutul; 2 der erhabene Fürst, welcher leuchten macht das Untlig der Rinni, welcher vorsette beilige Mablzeiten ber Gottheit Rin-a-zu, der verpflegte ihre Einwohner in der Not, unterbrachte ihren Unteil (Bermögen) in Babylon in Frieden; ber hirte ber Unterthanen, beffen Thaten por Ununit wohlgefällig find, welcher unterbrachte Ununit im Tempel Du-majh in Borftadt-Agade; ber das Recht verfündet, das Gejet leitet, gurudgab ihren gutigen Schupgott ber Stadt Uffur,3 wohnen ließ ben Namen der Iftar in Rinive im E-mish-mish; ber Erhabene, der fich bemutigt bor ben großen Göttern, ber Nachkomme des Sumula-il, der mächtige Gohn des Sinmuballit, der Ronigssproß der Ewigkeit, der machtige Konig, Die Sonne bon Babylon, ber ausstrahlen läßt Licht über bas Land Sumer und Affad, ber Rönig, bem gehorchen die vier Weltgegenden, der Liebling der Rinni bin ich.

Als Marbut die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschut zu teil werden zu laffen, mich entfandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit in ben

Mund der Leute gelegt, das Bohlbefinden der Untertanen geschaffen.

1. Wenn jemand einen andern bezichtigt, Bannung4 ihm vor= wirft, es aber nicht beweisen kann, so soll der, welcher ihn bezichtigt

hat, getötet werden.

2. Wenn jemand einem andern Zauberei vorwirft, es aber nicht beweisen fann, und derjenige, welchem die Zauberei vorgeworfen worden ift, zum Fluffe geht, in den Fluß fpringt:5 wenn der Fluß ihn ergreift, jo foll der, der ihn bezichtigt hat, sein Haus in Besitz nehmen. Wenn aber der Fluß jenen für unschuldig erweist und er unversehrt bleibt, so foll der, welcher die Zauberei ihm vorgeworfen hat, getötet werden, derjenige, welcher in den Fluß gesprungen ist, das Saus feines Bezichtigers in Besitz nehmen.

3. Wenn jemand bei einem Prozesse zu belaftendem Zeugnis auftritt, und das, was er gesagt hat, nicht beweist: wenn es ein

"Brozeß ums Leben" ift, dann foll jener getotet werden.

fangen haben fich im Orient oft Staaten entwidelt); man vgl. die anderweitigen Ungaben über die Berftellung geordneter Buftande.

1) Dagon ift der kanaanäische Rame der Gottheit, welche im wesentlichen Bel gleichgesett wird. Hammurabi fpricht hier also gang als "Ranaanäer".

2) Offenbar die am genannten Bafferlauf gelegenen Stadte, die bei ber

Eroberung glimpflich behandelt wurden.

3) Erfte Erwähnung der Stadt, die alfo bereits zu hammurabis Reichgehörte.

4) Es werben hier und im folgenden § zwei Arten der Zauberei (nertu und kispu, der Unterschied ift vielleicht burch Enoten und Trant) unterschieden. (Dber nortu mußte ein anderes Berbrechen bedeuten).

5) Bum Gottesurteil. hier wird umgefehrt als fonft angenommen, daß

der Rauberer untergeht!

4. Wenn er zu Zeugnis (in einem Prozeß) um Getreide und Geld (= "Silber") (so) auftritt, soll er die Strafe, die der Prozeß

ergiebt, erleiden.

5. Wenn ein Richter einen Prozeß leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt: wenn später sich sein Prozeß als sehlerhaft erweist, jener Richter im Prozesse, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Ansechtungsstrafe, welche in jenem Prozesse festgesett war, 12 fach geben, und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stoßen, nicht soll er zurücksehren, um mit einem Richter wieder in einem Prozesse zu sitzen.

6. Wenn jemand Besitz von Gott (Tempel) oder Hof (König) stiehlt, so soll er getötet werden; auch wer das Gestohlene von ihm an-

genommen hat, foll getotet werden.

7. Wenn jemand Silber oder Gold oder einen Stlaven oder eine Stlavin oder ein Rind oder ein Schaf oder einen Siel oder sonst etwas von dem Sohne jemands oder von dem Stlaven jemands ohne Beisiger und Vertrag kauft oder zur Ausbewahrung annimmt, der gilt als Dieb und wird getötet.

8. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schwein oder ein Schiff stiehlt, wenn es dem Gotte oder dem Hofe gehört, so soll er es 30 fach geben, wenn es einem Freigelassenen⁴ gehört, soll er es 10 fach ersetzen; wenn der Dieb nichts

zu geben hat, foll er getötet werden.

9. Wenn jemand, dem irgend etwas abhanden gekommen ist, es bei einem andern betrifft: wenn derjenige, bei dem das abhanden gekommene betroffen wird, sagt: "ein Verkäuser hat es mir verkaust, vor Beisitzern habe ich es bezahlt" und wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen sagt: "Zeugen, die mein abhanden gekommenes kennen, werde ich bringen", dann soll der Käuser den Verkäuser, der es ihm verkauft und die Beisitzer, vor denen er es gekauft hat, bringen,

¹⁾ Die Strafe, welche festgesetht wird für den Fall einer (unberechtigten) Ansechtung einer gerichtlich entschiedenen Sache.

²⁾ So lautet der Ausdruck hier (und stets im folgenden): Zwölf Ma I. Es scheint, als ob gemeint sei: die Summe samt 12 (von 60, also 20 %).

³⁾ Eigentlich: die Greise, vor denen die Gerichtsverhandlung stattfindet; vgl. das Buch Ruth 4, 2.

⁴⁾ Es wird unterschieben: der "Hof" (Palast, ekal), welcher zugleich den "Staat", die "Regierung" darstellt, die "Freigelassenen" (mar banû), welche in erster Linie Freigelassene des "Hoses" zu sein scheinen und deshalb die Stelle eines Adels (Dienstadels, Ministerialen) vertreten, der Freie (amelu, dasselbe Wort oben gewöhnlich mit "jemand" übersett) und der Sklave.

und der Eigentümer des abhanden gekommenen soll den kundigen Zeugen für sein abhanden gekommenes bringen. Der Richter soll ihre Aussagen prüsen, die Beisitzer, vor denen der Preis bezahlt worden ist, und die kundigen Zeugen des abhanden gekommenen sollen ihre Kunde vor Gott bezeugen. Der Verkäuser ist dann ein Dieb und wird getötet. Der Eigentümer des abhanden gekommenen erhält dies, der Käuser erhält vom Hause des Verkäusers das Geld, das er bezahlt hatte.

10. Wenn der Käufer den Verkäufer und die Beisitzer, vor denen er gekauft hat, nicht beibringt, der Eigentümer des abhanden gekommenen aber einen kundigen Zeugen dafür beibringt, dann ist der Käufer der Dieb und wird getötet, der Eigentümer erhält das

ihm abhanden gefommene.

11. Wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen einen kundigen Zeugen dafür nicht beibringt, ist er ein Böswilliger und hat verleumdet, er wird getötet.

12. Wenn der Berfäufer geftorben ift, foll der Räufer vom

Saufe des Verfäufers die Anfechtungsftrafe 5 fach erhalten.

13. Wenn die Beisitzer jenes nicht zur Hand sind, so soll der Richter ihm einen Termin nach 6 Monaten festsetzen. Wenn in 6 Monaten seine Beisitzer nicht erscheinen, so ist jener ein Böswilliger und trägt die Strafe des betreffenden Prozesses.

14. Wenn jemand den unerwachsenen Sohn eines andern

stiehlt, jo wird er getötet.

15. Wenn jemand einen Stlaven des Hofes oder eine Stlavin des Hofes oder einen Stlaven eines Freigelassenen oder eine Stlavin eines Freigelassenen durch das Stadttor hinausbringt, der soll gestötet werden.

16. Wenn jemand einen Stlaven oder eine Stlavin, davon= gelaufene, des Hofes oder eines Freigelassenen in seinem Hause auf= nimmt, auf die öffentliche Ausrufung des major domus nicht heraus= bringt, so soll der Hausherr getötet werden.

17. Wenn jemand einen Stlaven oder Stlavin, davongelaufene, im freien Felde ergreift, ihn zu seinem Herrn bringt, so soll der

herr des Sklaven ihm 2 Setel Silber geben.

18. Wenn jener Stlave seinen Herrn nicht nennt, soll er ihn zum Palaste (Regierung) bringen; alles weitere soll geprüft werden und man soll ihn seinem Herrn zurückbringen.

19. Wenn er jenen Stlaven in seinem Hause zurückhält und man darauf den Stlaven bei ihm ertappt, so soll jener getötet werden.

20. Wenn der Stlave dem, der ihn erwischt hat, entflieht, so soll jener dem Herrn des Stlaven bei Gott schwören, dann ist er (jeder Schuld) ledig.

21. Wenn jemand in ein Saus ein Loch bricht (einbricht), fo

foll man ihn vor jenem Loche toten und einscharren.

22. Wenn jemand Raub begeht und ergriffen wird, fo wird

er getötet.

23. Wenn der Räuber nicht ergriffen wird, so soll der Beraubte alles, was ihm geraubt ist, vor Gott beanspruchen; dann soll die Ortschaft und der Dorfschulze, welche auf ihrem Grund und Boden und in ihrem Bereiche sind, das geraubte Gut, so viel abhanden gestommen, erstatten.

24. Wenn Bersonen (geraubt werden), so sollen die Ortschaft

und der Dorfichulze 1 Mine Gilber den Angehörigen gahlen.

25. Wenn im Hause jemands Feuer ausbricht und jemand, der zu löschen kommt, auf das Eigentum des Hausherrn sein Auge wirft, das Eigentum des Hausherrn nimmt, so soll er in dasselbe

Teuer geworfen werden.

26. Wenn ein Hauptmann oder ein Mann, welcher auf den Weg des Königs zu ziehen aufgeboten ist, nicht geht, und einen Mietling mietet, sein Ersatz mitzieht, so soll der Hauptmann oder Mann getötet werden, derjenige, der ihn vertreten hat, sein Haus in

Befit nehmen.

27. Wenn ein Hauptmann oder Mann,² der im Unglück des Königs (Niederlage) gefangen worden ist: wenn nachher sein Feld und Garten einem andern gegeben worden ist und dieser es übernimmt:³ wenn (jener) zurücksehrt und seine Ortschaft erreicht, so soll man ihm sein Feld und Garten zurückgeben, er soll es übernehmen.

28. Wenn ein Hauptmann oder Mann im Unglud des Königs gefangen worden ift, wenn dann sein Sohn die Übernahme an-

1) In den Krieg; vgl. das islamische sabîlu-'llah "Weg Allahs", wo

folgerichtig an die Stelle bes Ronigs 21 I a h getreten ift.

3) Es handelt sich also um Lehen der zum Kriegsdienst Berpflichteten. Der Ausdruck (ilku) wird gebraucht von der Nupung, Ubernahme eines

nicht zu freier Berfügung ftebenben Gigentumes (vgl. § 182).

²⁾ Es handelt sich um diejenigen, welche zum Heeresdienste verpflichtet sind. Db der Ausdruck, der als "Mann" wiedergegeben ist (ba'iru) nicht auch eine niedere Führerstellung bezeichnet (sodaß die gemeinen Geerespflichtigen noch zu unterscheiden wären) muß offen bleiben (vgl. §§ 36—38, 41 und für den "Hauptmann" § 35).

zutreten vermag, so soll man ihm Feld und Garten geben, er soll das Lehn seines Baters übernehmen.

29. Wenn sein Sohn noch klein ist, die Übernahme nicht anzutreten vermag, so soll ein Drittel von Feld und Garten seiner

Mutter gegeben werden und diese ihn großziehen.

- 30. Wenn ein Hauptmann oder Mann sein Feld, Garten und Haus anstatt der Nutzung vernachlässigt und preisgiebt, und ein anderer sein Feld, Garten und Haus in Besitz nimmt und drei Jahre nutzt: wenn er (jener) zurücksommt und sein Feld, Garten und Haus verlangt, so soll es ihm nicht gegeben werden, derjenige, der es in Besitz genommen und genutzt hat, der soll es weiter nutzen.
- 31. Wenn er es ein Jahr preisgiebt und zurückkommt, so soll ihm Feld, Garten und Haus gegeben werden und er es wieder übernehmen.
- 32. Wenn einen Hauptmann oder Mann, der auf dem "Wege des Königs" gefangen worden ist, ein Geschäftsmann loskauft und ihn nach seiner Ortschaft zurückbringt; wenn in seinem Hause (Mittel) zum Loskauf da sind, so soll er sich loskaufen; wenn in seinem Hause nichts zum Loskauf ist, so soll er vom Tempel seiner Ortschaft freigekauft werden; wenn in dem Tempel seiner Ortschaft nichts zum Loskauf ist, so soll der Hof ihn loskaufen. Sein Feld, Garten und Haus soll zum Lösegelde für ihn nicht gegeben werden.

33. Wenn ein¹ oder ein¹ sich auf Dienstentziehung (Fahnenflucht) einläßt, und für den "Weg des Königs" einen Mietling als Ersat stellt und dieser mitzieht, so soll jener

.....1 oder1 getötet werden.

34. Wenn ein oder ein das Eigentum eines Hauptmanns wegnimmt, den Hauptmann schädigt, den Hauptmann auf Lohn(arbeit) giebt (vermietet), den Hauptmann im Prozesse einem Mächtigen schenkt (?), das Geschenk, das der König dem Hauptmanne gegeben, wegnimmt, so soll der oder der getötet werden.

35. Wenn jemand Rindvieh oder Kleinvieh, das der König dem Hauptmanne gegeben, von diesem kauft, so verliert er sein Geld.

2) Dieselben wie die in § 33 genannten Bezeichnungen,

¹⁾ Borte, deren nähere Bestimmung noch nicht möglich ist, die allgemeine Begriffssphäre giebt der Zusammenhang. Es handelt sich, wie § 34 (vgl. 26 ff.) zeigt, um andere Krieger, augenscheinlich höhere als den als "Hauptmann" übersetzen.

³⁾ Das Bieh gilt also als Lehn. Der "Hauptmann" ist hiernach eine Art Dorfschulze und das Lehnsvieh Gemeindelehen.

36. Feld, Garten und Saus eines Sauptmannes, Mannes

und Binspflichtigen barf nicht verlauft werben.

37. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmannes, Mannes oder Zinspflichtigen kauft, so wird seine Kausvertragstasel zerbrochen (ungiltig erklärt) und er verliert sein Geld; Feld, Garten und Haus kommt an seinen Herrn zurück.

38. Ein Hauptmann, Mann oder Zinspflichtiger kann von Feld, Garten und Haus seines Lehns seiner Frau oder Tochter nichts verschreiben und es nicht für Schuldverpflichtungen geben.

39. Bon Feld, Garten und Haus, das er gekauft und (als Eigentum) besitht, kann er seiner Frau und Tochter verschreiben und für seine Schuld geben.

40. Aber an einen Geschäftsmann? oder einen andern Staats= beamten kann er sein Feld, Garten und Haus verkaufen; der Käufer

erhalt Teld, Garten und Haus, die er gefauft, zur Rutung.

41. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmanns Mannes oder Zinspflichtigen einzäunt und die Pfähle dazu hergiebt: wenn der Hauptmann, Mann oder Zinspflichtige in Feld, Garten oder Haus zurückkehrt, dann foll er die Pfähle, die ihm (!) gegeben sind, als Eigentum haben.

42. Wenn jemand ein Feld zur Bestellung übernimmt und auf dem Felde kein Getreide erzielt: dann soll man ihn überführen, daß er auf dem Felde keine Arbeit gethan hat und er soll Getreide, wie

es beim Nachbar ift, dem Besitzer des Feldes liefern.

43. Wenn er das Feld nicht bestellt, es hat liegen lassen, soll er Getreide, wie es beim Nachbar ist, dem Besitzer des Feldes geben und das Feld, das er hat brach (?) liegen lassen, hacken, säen und dem Besitzer zurückgeben.

44. Wenn jemand ein wüst liegendes Feld zur Urbarmachung innerhalb drei Jahre übernimmt, aber faul ist, das Feld nicht urbar

1) Es geht als Lehn an ben Cohn: § 28.

²⁾ So wird im Folgenden der Ausdruck tamkar übersetzt, für den es in einer hier in Betracht kommenden Bedeutung keinen entsprechenden giebt. Er spielt die Rolle des Kaufmanns in unsern Kulturverhältnissen und das Bort ist daher in das Arabische (tägir) in dieser Bedeutung übergegangen. Der tamkar ist königlicher Beamter, er unternimmt seine Reisen auf staatsliche Rechnung (oder Beteiligung). Das im folgenden als "Staatsbeamte" wiedergegebene Bort ist dasselbe wie für "Lehen". Es bezeichnet also jeden, der eine "Pfründe" genießt. Also an Lehensträger kann ein Lehen verkauft werden.

macht: soll er im vierten Jahre das brache (?) Feld hacken, eggen und bestellen und dem Besitzer zurückgeben, und für je 10 Gan 10 Gur 1 Getreide zumessen.

45. Wenn jemand sein Feld für (feste) Ertragsabgabe (Zins) zur Bestellung giebt und die Ertragsabgabe seines Feldes erhält, dann aber ein Unwetter eintritt und die Ernte vernichtet: so trifft

der Schaden den Besteller.

46. Wenn er keine (feste) Ertragsabgabe seines Feldes ers hält, sondern auf Halbs oder Drittel-Anteil giebt, so sollen das Getreide, das auf dem Felde ist, Besteller und Eigentümer nach Anteil teilen.

47. Wenn der Besteller,² weil er im ersten Jahre seinen Untershalt nicht gewonnen (?) hat, das Feld hat (durch andere) bestellen lassen, so soll der Eigentümer dem Besteller keinen Vorwurf (daraus) machen: sein Feld ist bestellt worden und bei der Ernte erhält er das Getreide nach seinem Vertrage.

48. Wenn jemand eine verzinsbare Schuld hat und ein Unswetter sein Feld verwüstet oder die Ernte vernichtet oder wegen Wassersmangel Getreide auf dem Felde nicht wächst: so soll er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide geben, seine Schuldtafel (im Wasser) ausweichen und Zinsen für dieses Jahr nicht zahlen.

49. Wenn jemand Geld (Silber) von einem Geschäftsmann nimmt und ein urbares Feld für Getreide oder Sesam dem Geschäftsmann giebt, das Feld zu bestellen, Getreide oder Sesam, welche darauf sind zu ernten und für sich zu nehmen ihn anweist: wenn dann der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam baut, so soll bei der Ernte Getreide oder Sesam, welche auf dem Felde sind, der Eigenstümer des Feldes erhalten und Getreide für sein Geld (Silber) nebst Zinsen, was er vom Geschäftsmann erhalten hat, und den Untershalt (?) des Bestellers dem Geschäftsmann geben.

50. Wenn er ein bestelltes (Getreide=)Feld oder ein bestelltes Sesam-Feld giebt, so soll Getreide oder Sesam, die auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten, Geld (Silber) nebst Zinsen

(biefer) bem Geschäftsmann gurudgeben.

1) Flächen= und Sohlmaß.

2) Ausbrud für Landmann, Aderbauer, welcher meift im Ber=

baltnis eines Bachters gum Grundbefiger fteht.

³⁾ Offenbar symbolische Handlung mit Bezug auf die Ursache der Un= möglichkeit, den Vertrag zu erfüllen (Basserschaden); eine erledigte Berstragstafel wird zerbroch en (vgl. § 37).

51. Wenn er fein Geld zum Zurückzahlen hat, soll er (Getreide oder) Sesam nach ihren Preisen für sein Geld und die Zinsen, das er vom Geschäftsmann erhalten hat, gemäß dem königlichen Tarif dem Geschäftsmann geben.

52. Wenn der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam nicht gebaut hat, so wird sein (des Schuldners) Vertrag nicht hin=

fällig.

53. Wenn jemand seinen Damm imstande zu halten zu faul ist und ihn nicht imstande hält: wenn dann in seinem Damme ein Riß entsteht und die Feldslur vom Wasser überschwemmt wird, so soll derjenige, in dessen Damm der Riß entstanden ist, das Getreide, das er zu Grunde gerichtet hat, ersetzen.

54. Wenn er das Getreide zu ersetzen nicht vermag, so soll man ihn und seine Habe für Geld verkaufen und die Bauern, deren Getreide das Wasser überschwemmt hat, (den Erlös) teilen.

55. Wenn jemand seinen Wassergraben zur Bewässerung öffnet, aber nachlässig ist und das Wasser das Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er Getreide entsprechend dem Ertrag seines Nachbars diesem zumessen.

56. Wenn jemand das Wasser einläßt und das Wasser das bebaute Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er für je 10

Ban 10 Bur Getreide ihm zumeffen.

57. Wenn ein Hirt,² um das Kleinvieh Kräuter abweiden zu lassen, keine Erlaubnis vom Eigentümer des Feldes einholt, ohne Zustimmung des Eigentümers das Kleinvieh das Feld abweiden läßt, so soll der Eigentümer seine Felder abernten und der Hirt, welcher ohne Erlaubnis des Eigentümers das Vieh hat das Feld abweiden lassen, obendrein für je 10 Gan 20 Gur Getreide dem Eigentümer zahlen.

58. Wenn, nachdem das Kleinvieh die Feldflur verlassen hat, den allgemeinen Pferch am Stadtthore bezogen hat, ein Hirt das Kleinvieh noch auf das Feld läßt und es das Feld abweiden läßt, so soll dieser Hirt das Feld, das er hat abweiden lassen, übernehmen und bei der Ernte für 10 Gan 60 Gur Getreide dem Eigentümer des Feldes zumessen.

1) Es handelt sich um die babylonischen Gräben zur Bewässerung, welche höher liegen als das Feld und vom Flusse aus gespeist werden, nicht um Entwässerungsgräben.

^{2) =} herdenbesitzer oder besser herbenunternehmer, welcher zum Große besitzer von herden in demselben Berhältnisse steht wie der "Besteller" zum Eigentümer des Gutes.

59. Wenn jemand ohne Wiffen des Gartenbesitzers in jemandes

Barten Solz fällt, foll er 1/2 Mine Gilber gahlen.

60. Wenn jemand ein Feld, um es als Garten anzupflanzen, einem Gärtner übergiebt, dieser den Garten anlegt, ihn 4 Jahre pflegt, so sollen im fünften Jahre Eigentümer und Gärtner miteinander teilen, der Eigentümer des Gartens seinen Anteil in Bewirtschaftung nehmen.

61. Wenn der Gärtner die Anpflanzung des Feldes nicht vollendet, einen unbebauten Teil übrig läßt, so soll man ihm den als

feinen Unteil festjegen.

62. Wenn er das Feld, das ihm übergeben worden ist, nicht als Garten anpflanzt, wenn es Ührenseld ist, so soll der Gärtner den Ertrag des Feldes für die Jahre, wo es liegen bleibt, dem Eigentümer entsprechend dem Nachbar(stück) zumessen, das Feld in bestellbaren Zustand setzen und dem Eigentümer zurückgeben.

63. Wenn er Ödland zu bestellbarem Feld macht und dem Eigentümer zurückgiebt, so soll er (dieser) für ein? Jahr 10 Gur

Betreide für 10 Ban gumeffen.

64. Wenn jemand seinen Garten einem Gärtner zur Bearbeistung übergiebt, so soll der Gärtner, für so lange er den Garten übernimmt, vom Ertrage des Gartens zwei Teile dem Gigentümer geben, den dritten soll er selbst nehmen.

65. Wenn der Gärtner den Garten nicht bearbeitet, der Ertrag (also) zurückgeht, soll der Gärtner den Ertrag nach dem des Nach=

bargrundstückes bemeffen.

Bier fehlen die fünf ausgemeißelten Reihen Text. In Abschriften aus

ber Bibliothet Uffurbanipals find davon folgende Baragraphen erhalten:

a) Wenn jemand Geld von einem Geschäftsmanne nimmt und diesem einen Dattelgarten giebt und ihm sagt: "Die Datteln, welche in meinem Garten sind, nimm für das Geld", der Geschäftsmann aber darauf nicht eingeht, dann soll der Eigentümer die Datteln, welche im Garten sind, nehmen, das Geld und die Zinsen nach dem Bortlaut seines Schuldscheines dem Geschäftsmann zurückserstatten, die überschüssigen Datteln, welche im Garten sind, soll der Eigentümer nehmen.

b) Wenn ein Mieter den Betrag seines Bertrages (Miete) für ein Jahr dem Hauseigentümer giebt, und der Eigentümer den Mieter noch vor Ablauf der Mietsfrist auszuziehen heißt,3 dann soll der Eigentümer dem Mieter, der vor Ablauf der Frist aus seinem Hause auszieht, von dem Gelde, das ihm der

Mieter gegeben hat, [ben entsprechenden Teil gurudgeben].

2) Alljo ein Mal.

¹⁾ d. h. mit "Getreide oder Sefam" bestellbar, wie wir von "Beizen= boden" sprechen.

³⁾ Der Eigentiimer barf also ben Mietsvertrag jeder Beit lofen!

c) [Benn jemand] Getreide oder Geld [ichuldet] und Getreide oder Geld [zum Zurückgeben] nicht hat, aber sonstige Habe besitzt, so soll er, was zu seiner Berfügung ist, vor den Beisitzer bringen und es dem Geschäftsmann geben. Dieser soll es ohne Einwände annehmen.

Die Zählung der Baragraphen läuft nun unter der Annahme, daß die Lücke etwa 35 Baragraphen enthielt, von 100 an:

101. Wenn dort, wohin er gegangen ist, er keine Geschäfts= gelegenheit findet, soll das Geld, das er erhalten hat, der Zwischen= händler unversehrt lassen, dem Geschäftsmann zurückgeben.

102. Wenn ein Geschäftsmann einem Zwischenhändler Geld zu Unternehmungen geliehen hat, und er dort, wohin er geht, einen Schaden erleidet, so soll er das Kapital dem Geschäftsmann erstatten.

- 103. Wenn während der Reise ein Feind irgend etwas von dem, was er mit sich führt, ihm abnimmt, soll der Zwischenhändler bei Gott schwören und frei sein.
- 104. Wenn ein Geschäftsmann einem Zwischenhändler Getreide, Wolle, Öl oder sonstiges Gut zum Vertrieb giebt, soll der Zwischenshändler eine Verschreibung über den Betrag geben und ihn dem Geschäftsmann erstatten. Dann soll er die Quittung über das Geld, welches er dem Geschäftsmann giebt, erhalten.
- 105. Wenn der Zwischenhändler säumig ist, Quittung über das Geld, welches er dem Geschäftsmann gegeben hat, sich nicht geben läßt, so kann er Geld, das nicht quittiert ist, nicht zum Eigentum ("Haben") thun.
- 106. Wenn der Zwischenhändler Geld vom Geschäftsmann nimmt, mit seinem Geschäftsmann streitet (es ableugnet), so soll dieser vor Gott und den Beisitzern über das entnommene Geld den Zwischenhändler überführen, und dieser das Geld, das er erhalten hat, 3 fach ihm geben.
- 107. Wenn der Geschäftsmann den Zwischenhändler betrügt, indem dieser alles was der Geschäftsmann ihm gegeben hatte, (bereits) zurückgegeben hat, der Geschäftsmann aber das was der Zwischenshändler ihm (zurück) gegeben hat, ihm abstreitet, so soll jener Zwischenshändler vor Gott und den Beisitzern den Geschäftsmann überführen,

¹⁾ Gemeint ist ein Kleinhändler oder Raufmann, der für ein Geschäft reist, aber nicht sowohl als Angestellter wie als Beteiligter (vgl. § 105).

und dieser, weil er dem Zwischenhändler alles was er erhalten hat, bestritten hat, 6 fach diesem geben.

108. Wenn eine Schenkwirtin als Preis für Getränke nicht Getreide nach großem Gewicht annimmt, sondern Silber nimmt, und der Preis des Getränkes im Verhältnis zu dem des Getreides geringer ist, so soll man sie dessen überführen und ins Wasser werfen.

109. Eine Schenkwirtin, wenn in ihrem Hause Berschwörer sich vereinigen und diese Berschwörer nicht festgenommen und an den Hof abgeliefert werden, so soll die Schenkwirtin getötet werden.

110. Wenn eine Geweihte,2 (die nicht mehr heiraten darf) eine Schenke öffnet oder um zu trinken eine Schenke betritt, so soll man dies Weib verbrennen.

111. Wenn eine Schenkwirtin 60 Ka usakani-Getränke zu liefert, so soll sie bei der Ernte 50 Ka Getreide erhalten.

112. Wenn jemand auf Reisen ist, Silber, Gold, Edelsteine oder sonstiges bewegliches Eigentum (wörtlich: Handeigentum oder Handschmuck: Ringe, Spangen) einem andern anvertraut hat und es von ihm überbringen⁴ läßt; wenn dieser alles, was zu überbringen ist, an den Bestimmungsort nicht abliesert, sondern sich aneignet, so soll man diesen Menschen, der das zu überbringende nicht abgeliesert hat, überführen, und er soll 5 fach alles, was ihm gegeben worden ist, dem Eigentümer der Sendung geben.

113. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und er ohne Wissen des Sigentümers aus dem Vorratshause oder dem Speicher Getreide nimmt, so soll er, daß er ohne Wissen des Sigentümers Getreide aus dem Vorratshause oder Speicher entnommen hat, gerichtlich überführt werden, und das Getreide, welches er genommen hat, zurückgeben. Und alles, was er irgendwie gegeben (= zu fordern) hatte, dessen geht er verlustig.

114. Wenn jemand von einem andern Getreide und Gilber nicht

¹⁾ Für das Preisverhältnis vgl. § 111.

²⁾ Wörtlich: eine Gottesschwester (?), die nicht in der Jungen-Frauschaft (kallatu ist die filia nubilis, vgl. § 155) wohnt. -Es handelt sich um Gottsgeweihte, die nicht heiraten dürsen (vgl. § 178 ff.).

³⁾ Die Schenke icheint auch in Babylonien zugleich die Rolle des lupanar au fpielen; man beachte, daß nur von einer weiblichen Inhaberin die Rede ift.

⁴⁾ Nach Hause; es handelt sich natürlich um Handelsreisen u. dgl. Der Kausmann 2c. schickt Geld per Karawane nach Hause, während er noch in der Fremde bleibt.

zu fordern hat, und ihn als schuldverfallen beansprucht, so soll er ihm für jeden Fall 1/2 Mine Silber zahlen.

115. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und ihn als schuldverfallen beansprucht, wenn der Häftling im Hause der Haft eines natürlichen Todes stirbt, so soll diese Rechtsfrage keine weiteren Ansprüche zulassen.

116. Wenn der Häftling im Hause der Haft an Schlägen oder schlechter Behandlung stirbt, so soll der Herr des Häftlings? seinen Geschäftsmann vor Gericht überführen; wenn er ein Freigeborener war, soll man seinen (des Geschäftsmannes) Sohn töten, wenn es ein Stlave war, soll er 1/8 Mine Silber zahlen, und alles was er gegeben hat, dessen soll er (der "Herr des Häftlings") verlustig gehen.

117. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, er seine Frau, Sohn und Tochter für Silber verkauft oder zu Zwangsarbeit (?) weggiebt: 3 Jahre im Hause ihres Käufers oder des Fronherrn sollen sie arbeiten, im vierten Jahre soll er sie freigeben.

118. Wenn er einen Stlaven oder eine Stlavin zu Zwangsarbeit weggiebt und der Geschäftsmann sie weiter giebt, für Silber verkauft, so ist kein Einspruch.

119. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, und er seine Stlavin, die ihm Kinder geboren hat, für Silber verkauft, so soll das Silber, welches der Geschäftsmann gezahlt hat, der Herr der Stlavin (zurück) zahlen, seine Stlavin einlösen.

120. Wenn jemand sein Getreide zur Ausbewahrung im Hause eines andern ausspeichert, und im Getreidehaufen ein Schaden einstritt, oder der Eigentümer des Hause öffnet den Speicher und entsnimmt Getreide, oder er bestreitet überhaupt, daß Getreide in seinem Hause ausgespeichert sei: dann soll der Eigentümer des Getreides vor Gott (eidlich) sein Getreide verfolgen (beanspruchen) und der Eigentümer des Hauses das Getreide, das er genommen hat, unsvermindert seinem Eigentümer zurückgeben.

121. Wenn jemand im Hause eines andern Getreide aufspeichert, so soll er ihm für das Jahr für 1 Gur 5 Ka Getreide als Speichers miete geben.

122. Wenn jemand einem andern Gilber, Gold oder fonft

¹⁾ Die sich als Schuldhaft (§ 115), augenscheinlich mit der Berpflichtung zu arbeiten (also Sklavendienste § 116), darstellt. Die Haft findet im Hause (auf dem Gute) bes Gläubigers statt (§§ 115. 116).

²⁾ Dieser, der Mann der die Forderung hatte, hat also einen Sachwalter, der das haus (Gut) verwaltet.

etwas zur Ausbewahrung giebt, so soll er alles was er giebt, einem Beisitzer zeigen, seinen Bertrag schließen und es dann zur Aufsbewahrung übergeben.

123. Wenn er ohne Beisitzer und Vertrag es zur Aufbewahrung giebt, und man es dort, wohin er es gegeben hat, ableugnet, so

giebt es darüber feinen Rechtsanspruch.

124. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder fonst etwas vor dem Beisitzer zur Aufbewahrung übergiebt und dieser es ableugnet, so soll man ihn vor Gericht überführen, und er soll

alles, was er ableugnet, unvermindert zurückgeben.

125. Wenn jemand seine Habe zur Ausbewahrung giebt, und dort durch Sindruch oder Raub seine Habe mit der des Eigentümers des Hauses verloren geht, so soll der Hauseigentümer, dem das Bersehen zur Last fällt, alles was man ihm zur Ausbewahrung übergeben hat und was er hat verloren gehen lassen, ersehen, dem Sigentümer erstatten. Der Hauseigentümer aber soll seine verloren gegangene Habe (seinerseits) versolgen (wieder zu erlangen suchen) und sie von dem Diebe nehmen (sich an diesem schadlos halten).

126. Wenn jemand, der sein Gut nicht verloren hat, sagt, es sei ihm abhanden gekommen und seinen Schaden fälschlich behauptet: wenn er sein Gut, tropdem es nicht abhanden gekommen, und seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er bean-

iprucht, vollständig für feinen Schaden erfeten.1

127. Wenn jemand gegen eine geweihte Frau? oder gegen die Gattin jemandes den Finger ausstreckt ("beleidigt") und es nicht beweist, so soll man diesen Menschen vor den Richter schleppen und seine Stirn marken.

128. Wenn jemand eine Chefrau nimmt, aber teinen Bertrag

mit ihr abschließt, so ift dieses Weib nicht Chefrau.4

129. Wenn jemandes Chefrau mit einem Zweiten ruhend erstappt wird, soll man sie (beide) binden und ins Wasser wersen, es sei denn, daß der Cheherr der Frau sein Weib und der König seinen Sklaven⁵ begnadigt.

1) Der Gid beweist also unbedingt.

2) Der Ausdrud ift berfelbe wie § 110 ("Gottesichwefter").

4) Alfo der Chevertrag (vor den Beifigern) macht die Che.

³⁾ Börtlich: seine Stirn scheren. Es ist noch nicht sicher, ob es sich um das Abscheren des Stirnhaares (der pedt der Juden) oder um das Einschneiden eines Merkmales handelt (vgl. § 227 ff.).

⁵⁾ d. h. der betreffende als Untertan, der das vom König zu schützende Recht verlett hat, muß von diesem begnadigt werden.

- 130. Wenn jemand die Chefrau eines andern, welche einen Mann noch nicht erfannt hat und noch im Hause des Vaters lebt, schändet und bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll dieser Mensch getötet werden, das Weib aber schuldlos sein.
- 131. Wenn jemandes Chefrau ihr (eigner) Mann verleumdet, sie aber nicht mit einem andern schlasend ertappt wird,² so soll sie bei Gott schwören und in ihr Haus zurückkehren.
- 132. Wenn gegen jemandes Chefrau wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt wird, sie aber mit einem andern schlafend nicht angetroffen wird, so soll sie für ihren Mann in den Fluß springen.
- 133. Wenn jemand friegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt vorhanden ist, seine Chefrau aber Haus und Hof verläßt und in ein anderes Haus geht: weil jene Chefrau ihren Hof nicht bewahrt hat, in ein anderes Haus gegangen ist, soll man sie gerichtlich überführen und ins Wasser werfen.
- 134. Wenn jemand friegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Chefrau in ein anderes Haus geht, so soll diese Frau schuldlos sein.
- 135. Wenn jemand friegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Frau in ein anderes Haus geht und Kinder gebiert: und wenn später ihr Mann zurücksehrt und in seine Heimat kommt: dann soll dieses Weib zu ihrem Gatten zurücksehren, die Kinder aber (je) ihrem Bater folgen.
- 136. Wenn jemand seine Heimat verläßt (aufgiebt), entflieht, und darauf seine Chefrau in ein anderes Haus geht, wenn (dann) jener zurücksehrt und seine Chefrau nehmen will: weil er von seiner Heimat sich losgerissen hat und geflohen ist, soll die Chefrau des Flüchtlings zu ihrem Manne nicht zurücksehren.
- 137. Wenn jemand eine Nebenfrau, die ihm Kinder geboren hat, oder eine Chefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu verstoßen

¹⁾ Es sind also wohl Cheschlüsse mit Kindern vorgekommen. Zum Auß= brud vgl. § 154.

²⁾ Délit flagrant ift jum Beweis bes Chebruchs nötig.

³⁾ Bgl. § 127.

⁴⁾ Gottesgericht § 2.

⁵⁾ Als Kriegsgefangener aus der Heimat fortgeführt wird (zum Untersichied von § 27).

beabsichtigt: so soll er jenem Weibe ihr Geschenk' zurückgeben und einen Nutzanteil an Feld, Garten und Habe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe. Wenn sie ihre Kinder aufgezogen hat, so soll von allem was ihre Kinder erhalten, ein Anteil wie der eines Sohnes ihr gegeben werden. Sie kann den Mann ihres Herzens heiraten.

138. Wenn jemand seine Gattin, die ihm Kinder nicht geboren hat, verstößt, so soll er den Betrag des Mahlschatzes ihr geben und das Geschenk, das sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, ihr erstatten und sie so entlassen.

139. Wenn ein Mahlschatz nicht war, so foll er 1 Mine Silber

(Geld) ihr als Entlassungsgabe geben.

140. Wenn er ein Freigelaffener ift, foll er 1/3 Mine Gilber

(Geld) ihr geben.

141. Wenn jemandes Chefrau, die in seinem Hause wohnt, es zu verlassen beabsichtigt und Verschwendungen sich zu Schulden kommen läßt, ihr Haus vergeudet, ihren Shemann vernachlässigt und man sie gerichtlich überführt: wenn ihr Shemann ihre Entslassung ausspricht, so soll er sie ihres Weges entlassen, als Entslassungsgabe ihr nichts geben. Wenn ihr Shemann sie nicht entslassen will und ein anderes Weib nimmt, so soll jene als Magd im Hause ihres Gatten sein.

142. Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: du verkehrst nicht mit mir, so sollen ihre Beweise für ihre Benachsteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte weggeht (— sich herumtreibt), sie sehr vernachlässigt, dann soll dieses Weib keine Schuld haben, sie soll ihr Geschenk nehmen und in das Haus ihres Vaters zurücks

fehren.

143. Wenn sie nicht schuldlos ist, wenn sie weggeht, ihr Haus vergeudet, ihren Gatten vernachlässigt, dann soll man dieses Weib in das Wasser werfen.

144. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese Frau ihrem

1) Bgl. § 138.

2) Ift frei fid) anderweitig gu berheiraten.

³⁾ Das betreffende Wort (tirchatu) bezeichnet den Kaufpreis, den der Mann für die Fran zahlt (wird aber später in entgegengesetzte Entwicklung zu dem, was wir Mitgift nennen). Das "Geschent", das davon unterschieden wird, ist eine der Frau vom Bater (wohl als peculium) gewährte Mitgift (vgl. § 159 ff.). Hiervon wird noch (§ 171) nudunu unterschieden, das Geschent des Mannes an die Frau (Morgengabe).

Gatten eine Magd giebt und (diese) Kinder hat,1 jener Mann aber beabsichtigt, sich eine (andere) Nebenfrau zu nehmen, jo foll man

ihm das nicht gestatten und er feine Rebenfrau nehmen.

145. Wenn jemand eine Frau nimmt und fie ihm feine Rinder ichenft' und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen: wenn er Die Nebenfrau nimmt und in sein Saus bringt, so soll diese Reben= frau mit der Chefrau nicht gleichstehen.

146. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd zur Gattin giebt und fie (die Magd) ihm Rinder gebiert, dann aber diese Magd sich ihrer Herrin gleichstellt: 2 weil fie Rinder geboren hat, joll ihr herr fie nicht für Geld verkaufen, gur Stlavenschaft" foll er fie thun, unter die Magde rechnen.

147. Wenn fie Kinder nicht geboren hat, dann foll ihre Berrin

fie für Geld verfaufen.

148. Wenn jemand eine Frau nimmt und eine Krankheit (?) (climacterium?) fie ergreift, wenn er dann beabsichtigt, eine zweite zu nehmen, so foll er seine Chefrau, welche die Krankheit ergriffen hat, nicht verstoßen, sondern im Saufe, das er gebaut,4 foll er fie behalten und so lange fie lebt, unterhalten.

149. Wenn diefes Weib im Saufe ihres Mannes nicht wohnen bleiben will, jo foll er ihr Geschent, das fie aus ihrem Baterhause

mitgebracht hat, ihr zurückerstatten und fie foll gehen.

150. Wenn jemand feiner Chefrau Feld, Garten, Saus und Sabe schenft, und ihr eine Urfunde darüber giebt, wenn dann nach dem Tode ihres Mannes ihre Sohne keine Ansprüche erheben, fo tann die Mutter ihr hinterlaffenes einem ihrer Gohne, den sie bevorzugt, hinterlassen, braucht den Brüdern (ihren andern Söhnen) nichts zu geben.

2) Bgl. Hagar und Sara 1. Mof. 16, 4.

¹⁾ Es wird also vorausgesest, daß die Magd als Nebenfrau ober eine anderweitige Nebenfrau der Regel nach nur gestattet sein soll, wenn die Che= frau kinderlos bleibt, wie es aus den alttestamentlichen Fällen (Sara, Rabel) auch befannt ift. Bur Beleuchtung ber Sache mogen Falle wie ber folgende Bertrag aus der Zeit hammurabis dienen: "Shamash-nur, die Tochter des 3bi-fhan, von 3bi-fhan ihrem Bater, haben Bunene-abi und Belifhunu (beffen Frau!) gekauft, für Bunene-abi zur Frau, für Belifhunu zur Magd. Wenn Shamaih-nur zu Belifhunu, ihrer herrin, fagt: Du bift nicht meine herrin, dann foll fie fie icheren und für Geld vertaufen" (vgl. § 147).

³⁾ Der Ausdrud bedeutet ursprünglich: Feffel, d. i. Stlavenzwinger. Man vgl. wie der Römer Hausstlaven zur Strafe wieder "aufs Land" in den Stlavenzwinger ichidt.

⁴⁾ d. h. bei fich im Saufe, nicht wo anders.

151. Wenn ein Weib, das im Hause eines Mannes lebt, ihren Mann sich hat verpflichten lassen, daß ein Gläubiger sie nicht mit Beschlag belegen darf, und sich eine Urfunde darüber hat geben lassen: wenn jener Mann, bevor er das Weib nahm, eine Schuld-verpflichtung hatte, so darf der Gläubiger sich nicht an die Frau halten. Wenn aber die Frau, bevor sie in das Haus des Mannes kam, eine Schuld hatte, so darf ihr Gläubiger ihren Mann nicht mit Beschlag belegen.

152. Wenn, nachdem die Frau in das Haus des Mannes gekommen ist, beide eine Schuldverpflichtung haben, so mussen beide

dem Geschäftsmann gablen.

153. Wenn jemandes Chefrau wegen eines anderen ihren Gatten hat ermorden lassen, so soll man sie auf den Pfahl stecken.

154. Wenn jemand seine Tochter erkennt, 1 so soll man ihn aus dem Orte vertreiben.

155. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt's und sein Sohn mit ihr verkehrt, jener aber danach bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll man ihn binden und ins Wasser werfen.

156. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt, sein Sohn sie nicht erkennt, wenn dann jener bei ihr schläft, so soll er ½ Mine Gold ihr zahlen und alles, was sie aus ihrem Batershause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten. Den Mann ihres Herzens kann sie heiraten.

157. Wenn jemand nach seinem Bater bei seiner Mutter schläft,

jo foll man beide verbrennen.

158. Wenn jemand nach seinem Bater bei dessen Hauptgattin,4 die Kinder geboren hat, ertappt wird, so soll man ihn aus dem Hause seines Baters vertreiben.

2) Er wird heimatlos (wie Kain beim Brudermord).

4) Im vorigen § war von der leiblichen Mutter die Rede, die auch Nebensgattin sein kann, hier ist die Hauptfrau gemeint, wie die Chefrau (ashshatu) gegenüber der Nebenfrau heißt: biblisch gebîra 1. Mos. 16, 4. Der Täter ist

nicht ihr leiblicher Sohn.

¹⁾ Der biblische Sprachgebrauch ist dem babylonischen entlehnt (vgl. § 130).

³⁾ Die Verlobung (Kauf der Braut) macht sie zum Eigentume des Mannes, nicht die Eheschließung (Feier, Vertragsschluß: § 128), die später ersfolgen kann. Beim Sohne kommt dazu, daß (ursprünglich!) seine Braut (kallat) im Elternhause (bei ihrem Stamme) bleiben, er also in ihrem Vatershause (bei ihrem Stamme) wohnen kann (Jakob bei Laban, Moses bei Jethro).

⁵⁾ Er wird familienlos, aber nicht heimatlos (vgl. § 154).

159. Wenn jemand, der in das Haus seines Schwiegervaters bewegliche Habe hat bringen lassen und den Mahlschatz gegeben hat, nach einem andern Weibe blickt, zum Schwiegervater sagt: "ich will deine Tochter nicht nehmen", so soll der Bater des Mädchens alles, was er gebracht hat, behalten.

160. Wenn jemand bewegliche Habe in das Haus seines Schwiegervaters gebracht und den Mahlschatz gezahlt hat: wenn dann der Later des Mädchens sagt: "ich will dir meine Tochter nicht geben", so soll er alles, was ihm gebracht worden ist, unver-

mindert zurückgeben.

161. Wenn jemand in das Haus seines Schwiegervaters bewegliche Habe gebracht und den Mahlschatz gezahlt hat, wenn ihn
dann sein Freund verleumdet und sein Schwiegervater zum (jungen)
Shemann sagt: "du sollst meine Tochter nicht heiraten", so soll er
alles, was ihm eingebracht ist, unvermindert zurückgeben; und seine
(des zurückgewiesenen) Frau soll sein Freund nicht heiraten dürfen.

162. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm Söhne gebiert; wenn dann jenes Weib stirbt, so soll ihr Vater keinen Anspruch auf ihr Geschenk erheben, dieses gehört ihren Söhnen.

163. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Söhne schenkt; wenn dann jenes Weib stirbt, wenn den Mahlschatz, den jener an das Haus seines Schwiegervaters gezahlt hat, dieser ihm zurückgiebt, so soll auf das Geschenk jenes Weibes ihr Mann keinen Anspruch erheben, es gehört ihrem Vaterhause.

164. Wenn sein Schwiegervater den Mahlschatz ihm nicht zurückgiebt, so soll er von ihrem Geschenk den Betrag des Mahlschatzes abziehen und ihr Geschenk dann an ihr Baterhaus zurückgeben.

165. Wenn jemand seinem Sohne, den er bevorzugt, Feld, Garten und Haus schenkt und ihm eine Urkunde darüber ausstellt: wenn später der Bater stirbt und die Brüder teilen, so sollen sie ihm das Geschenk des Baters (vorab) geben und er soll es nehmen; außerdem sollen sie den väterlichen Besitz mit einander teilen.

166. Wenn jemand für die Söhne, die er hat, Frauen nimmt, für seinen unerwachsenen Sohn eine Frau nicht nimmt, und wenn darauf der Bater stirbt: wenn die Söhne teilen, sollen sie ihrem unerwachsenen Bruder, der noch keine Frau genommen hat, außer seinem Anteil das Geld für den Mahlschaß festsetzen und ihn eine Frau nehmen lassen.

167. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihm Kinder gebiert; wenn dieses Weib ftirbt und er nach ihr ein zweites Weib

nimmt und diese ihm Kinder gebiert: wenn darauf der Bater stirbt, so sollen die Söhne nicht nach den Müttern teilen, (nur) das Gesichent ihrer Mütter sollen sie nehmen, das väterliche Gigentum sollen sie mit einander teilen.

168. Wenn jemand seinen Sohn zu verstoßen beabsichtigt und dem Richter erklärt: "ich will meinen Sohn verstoßen", so soll der Richter seine Gründe prüfen: wenn der Sohn keine schwere Schuld trägt, die zur Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis berechtigt, so soll der Bater ihn nicht verstoßen.

169. Wenn er eine schwere Schuld auf sich geladen hat, die zur Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis berechtigt, so soll er ihm das erste Mal verzeihen, wenn er zum zweiten Mal eine schwere Schuld auf sich lädt, so kann der Vater seinen Sohn aus dem Sohnesverhältnis verstoßen.

170. Wenn jemandem seine Gattin Söhne geboren hat oder seine Magd Söhne geboren hat und der Bater bei Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm seine Magd geboren hat, sagt: "meine Söhne" und sie den Söhnen seiner Gattin zurechnet: wenn darauf der Bater stirbt, so sollen die Söhne der Gattin und der Magd das väterliche Eigentum gemeinsam teilen. Der Sohn der Gattin hat zu teilen und zu wählen.

171. Wenn aber der Bater bei Lebzeiten zu den Söhnen, welche ihm die Magd geboren, nicht gesagt hat: "meine Söhne" und der Bater dann stirbt, dann sollen die Söhne der Magd mit denen der Gattin nicht teilen, aber die Freiheit von Magd und Söhnen soll man bestimmen, die Söhne der Gattin sollen teinen Anspruch auf Stlavenschaft gegen die der Magd geltend machen; die Gattin soll ihr Geschenk und die Gabe, die ihr Mann ihr gegeben und ihr durch Urkunde verschrieben hat, nehmen und im Wohnsitze ihres Gatten verbleiben; so lange sie lebt, soll sie ihn niesnutzen, fürs Geld soll man ihn nicht verkaufen. Ihre Nach-lassenschaft gehört ihren Kindern.

1) Die väterliche hinterlassenschaft soll nicht nach zwei "Mutterteilen" geteilt werden, sondern in soviel gleiche Teile geben wie Söhne find. Die mütterlichen "Geschenke" geben jedes an die Söhne der betreffenden.

²⁾ Der Ausdruck besagt zunächst nur, daß er aus dem Berhältnis als vollberechtigter Sohn gestoßen wird, nicht aus der familia und dem Hausdersbande. Aplu "Sohn" bedeutet den vollberechtigten Sohn, maru lediglich das Berhältnis zu dem Erzeuger (vgl. § 170). Die "Sohnschaft" ist dann übershaupt Erbteil (vgl. § 178: Kindesteil).

³⁾ Nudunu f. die Unmerfung zu § 138.

172. Wenn ihr Mann ihr eine Gabe nicht gegeben hat, so soll man ihr Geschenk ihr zurückerstatten und vom Eigentume ihres Mannes soll sie einen Anteil wie ein Kind erhalten. Wenn ihre Söhne sie drängen, um sie aus dem Hause herauszubringen, so soll der Richter ihre Lage prüsen, und wenn die Söhne eine Schuld trifft, soll die Frau das Haus ihres Mannes nicht verlassen. Wenn die Frau es zu verlassen beabsichtigt, so soll sie die Gabe, die ihr Mann ihr gegeben, ihren Söhnen überlassen, das Geschenk ihres Varenbauses aber nehmen. Sie kann den Mann ihres Herzens (dann) heiraten.

173. Wenn dieses Weib dort, wohin sie dann zieht, ihrem zweiten Gatten Söhne gebiert und sie danach stirbt, so sollen ihr Geschenk die früheren und die späteren Söhne teilen.

174. Wenn sie ihrem zweiten Gatten Sohne nicht gebiert, so sollen ihr Geschent die Sohne ihres (ersten) Gemahls erhalten.

175. Wenn ein Staatsstlave oder der Stlave eines Freisgelassenen die Tochter jemandes (eines Freien!) heiratet und Kinder zeugt, so soll der Herr des Stlaven auf die Kinder der Freien zu Stlavenschaft keinen Anspruch erheben.

176. Wenn aber ein Staatsstlave oder der Stlave eines Freisgelassenen die Tochter jemandes heiratet und nachdem er sie gesheiratet hat, sie samt einem Geschenke ihres Baterhauses in das Heiratet hat, sie samt einem Geschenke ihres Baterhauses in das Haus des Betreffenden zieht, wenn sie sich (dann beide) besetzt und einen Hausstand begründet, Bermögen erworben haben und darauf jener Stlave stirbt, so soll die Freigeborene ihr Geschenk nehmen und alles, was ihr Gatte und sie seit ihrer Besetzung erworben haben, in zwei Teile teilen, die eine Hälfte soll der Herr des Stlaven, die andere die Freigeborene für ihre Kinder nehmen. Wenn die Freigeborene ein Geschenk nicht hatte, so soll sie alles, was ihr Gatte und sie seit ihrer Besetzung erworben hatten, in zwei Teile teilen, die eine Hälfte soll der Herr des Stlaven, die andere die Freigeborene für ihre Kinder nehmen.

177. Wenn eine Wittwe, deren Kinder noch unerwachsen sind, in ein anderes Haus einzutreten (heiraten) beabsichtigt, so soll sie nicht ohne Wissen des Richters eintreten. Wenn sie in ein anderes Haus eintritt, so soll der Richter die Hinterlassenschaft des Hauses ihres früheren Mannes prüfen. Dann soll man das Haus ihres

¹⁾ Nudunu f. die Unmerfung gu § 138.

früheren Mannes dem späteren und der Frau selbst zur Verwaltung übergeben und sie eine Urkunde ausstellen lassen. Sie sollen das Haus in Ordnung halten und die Kinder erziehen und das Hausgerät nicht verkausen. Der Käuser, der Hausgerät der Kinder der Wittwe kauft, geht seines Geldes verlustig und das Gut geht an seinen Eigentümer zurück.

178. Wenn eine Geweihte oder eine Buhlbirne,¹ der ihr Bater ein "Geschent" geschentt und eine Urfunde (darüber) ausgestellt hat, aber in der ihr ausgestellten Urfunde nicht bemerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann, wem ihr gefällt, und ihr nicht (ausdrücklich) freie Verfügung überlassen hat; wenn dann der Vater stirbt, dann sollen ihr Feld und ihren Garten ihre Brüder erhalten, und nach der Höhe ihres Anteiles Getreide, Öl und Milch ihr geben und sie zusrieden stellen. Wenn ihre Brüder nach der Höhe ihres Anteiles ihr Getreide, Öl und Milch nicht geben, sie nicht zusrieden stellen, so soll man ihr Feld und Garten einem Farmer,² der ihr gefällt, übergeben und ihr Farmer soll sie unterhalten. Feld und Garten und alles was von ihrem Vater stammt, soll sie solange sie lebt niesnutzen, aber nicht verkaufen und an keinen andern abtreten. Ihr Kindesanteil (Erbteil) gehört ihren Brüdern.

179. Wenn eine Geweihte oder eine Buhldirne, der ihr Vater ein Geschenk geschenkt und ihr eine Urkunde ausgestellt hat und darin vermerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann, wem ihr geställt, und ihre freie Verfügung überlassen hat; wenn dann der Vater stirbt, dann kann sie ihren Nachlaß vermachen wem ihr gefällt. Ihre Brüder können keinen Einspruch erheben.

180. Wenn ein Bater seiner Tochter — heiratsfähig oder Buhldirne³ — ein Geschenk schenkt und dann stirbt, so soll sie von dem väterlichen Besitz einen Anteil wie ein Kind erhalten, und so-lange sie lebt niesnuzen. Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

181. Wenn ein Bater eine Tempelbirne 4 ober eine Tempel-

¹⁾ Zur Geweihten vgl. § 110, die Buhlbirne (amelit zikru) ist das Gegenstück dazu; beiden ist gemeinsam, daß sie nicht heiraten können (§ 180. 181). Es scheinen unterschieden zu werden die gewöhnliche puella publica und die dem Tempel geweihte (qadishtu § 181). Das Gewerbe ist nicht anrüchig, vgl. die zona des Alten Testamentes.

^{2) = &}quot;Besteller" vgl. § 47.

³⁾ Sie ift alfo nicht heiratsfähig.

⁴⁾ Bgl. § 180.

jungfrau dem Gotte stiftet und ihr kein Geschenk schenkt; wenn dann der Bater stirbt, so soll sie vom Erbe des Vaterhauses ein Drittel ihres Kindesteiles erhalten und solange sie lebt niesnutzen.

Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

182. Wenn ein Bater seiner Tochter, einem Weibe² Marduks von Babylon (dem Gotte geweiht), ein Geschenk nicht schenkt, eine Urkunde ihr nicht ausstellt; wenn dann der Bater stirbt, so soll sie vom Erbe ihres Baterhauses ein Drittel ihres Kindesanteiles von ihren Brüdern zuerteilt erhalten, aber sie soll die Verwaltung³ nicht haben. Das Weib Marduks kann ihren Nachlaß wem ihr gefällt vermachen.

183. Wenn jemand seiner Tochter von einer Nebenfrau, ein Geschenk mitgiebt und sie einem Gatten giebt, und ihr eine Urkunde (darüber) ausstellt; wenn dann der Vater stirbt, so soll sie vom

väterlichen Erbe feinen Teil erhalten.

184. Wenn jemand seiner Tochter von einer Nebenfrau, kein Geschenk mitgiebt und sie keinem Gatten giebt; wenn dann der Bater stirbt, so sollen ihre Brüder nach Höhe des väterlichen Vermögens ihr ein Geschenk geben und sie einem Gatten geben.

185. Wenn jemand ein Kind auf seinen Namen als Sohn annimmt und großzieht, so soll dieser Großgezogene4 nicht zurück-

verlangt werden.

186. Wenn jemand ein Kind als Sohn annimmt, und wenn er ihn genommen hat, er sich gegen seinen (Pflege=)Vater und Mutter vergeht, so soll dieser Großgezogene in sein Vaterhaus zu= rückfehren.

187. Der Sohn eines "Buhlen", im Palastdienste 5 oder einer

Buhldirne kann nicht zurückgefordert werden.

188. Wenn ein Zunftangehöriger (Handwerker) ein Kind zur "Großziehung" übernimmt und ihm sein Handwerk lehrt, so kann es nicht zurückgefordert werden.

2) Umfaßt die beiben in § 181 genannten.

¹⁾ Das Gegenstück zur ersteren. Beide leben im Tempel und erhalten beshalb nicht vollen Anteil.

³⁾ Ilku Nutung, Bgl. § 27. Haben die Geschwister die Nutung? Ober der Tempel? Es würde sich hier um eine für die Familie noch vorteilhaftere Bersorgung der Töchter handeln als in § 181, dafür allerdings dann freie Bersügung über den Nachlaß.

⁴⁾ Tarbit also unserem "Aboptivkind" entsprechend. 5) Palast aber auch = Staat, s. S. 11 Unm. 3.

189. Wenn er ihn sein Sandwert nicht gelehrt hat, jo fann

Diefer Großgezogene in fein Baterhaus guruckfehren.

190. Wenn jemand ein Rind, das er als Sohn angenommen und großgezogen hat, nicht mit seinen Rindern halt, fo fann dieser

Großgezogene in fein Baterhaus gurucktehren.

191. Wenn jemand, der ein Kind als seinen Cohn angenommen und großgezogen hat, einen Hausstand begründet und darauf Rinder hat und jenen Großgezogenen zu verstoßen beabsichtigt, jo foll jener Sohn nicht (einfach) seines Weges geben. Sein Biehvater foll ihm von seinem Bermögen ein Drittel seines Rindes= anteils geben und dann foll er geben. Bon Teld, Garten und haus joll er ihm nichts geben.

192. Wenn ein Sohn eines "Buhlen" oder einer Buhlbirne zu Ziehvater oder Ziehmutter sagt: "Du bist nicht mein Bater oder

meine Mutter", jo joll man ihm die Zunge abschneiden.

193. Wenn ein Sohn eines "Buhlen" oder einer Buhldirne nach seinem Baterhause verlangt (?), von Ziehvater und Ziehmutter sich abwendet und in sein Baterhaus geht, dem foll man das Auge ausreißen.

194. Wenn jemand sein Rind zu einer Umme giebt und das Rind in deren Sanden ftirbt, die Amme aber ohne Wiffen von Bater und Mutter ein anderes Rind großfäugt, fo foll man fie überführen, daß fie ohne Wiffen von Bater und Mutter ein anderes Rind großgesäugt hat und ihr die Bruft abschneiden.

195. Wenn ein Sohn feinen Bater ichlägt, fo foll man ihm

die Sände abhauen.

196. Wenn jemand einem Andern das Auge zerftort, fo foll man ihm fein Auge zerftören.2

197. Wenn er einem Andern einen Anochen zerbricht, fo foll man ihm feinen Anochen gerbrechen.

198. Wenn er das Auge eines Freigelaffenen zerftort ober den Knochen eines Freigelaffenen gerbricht, fo foll er 1 Mine Silber zahlen.

199. Wenn er das Auge von jemands Stlaven zerftort oder den Anochen von jemands Stlaven zerbricht, jo foll er die Sälfte feines Preifes bezahlen.

¹⁾ In deren Saus! Die gewöhnliche Urt, Kinder durch Ummen aufzuziehen. 2) Die biblischen Stellen für das jus talionis sind 2. Mof. 21, 24; 3. Moj. 24, 20; 5. Moj. 19, 21; (Matth. 5, 38).

200. Wenn jemand die Zähne von einem andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man feine Zähne ausschlagen.

201. Wenn er die Bahne eines Freigelassenen ausgeschlagen

hat, foll er 1/8 Mine Geld (Silber) zahlen.

202. Wenn jemand den Körper eines andern, der höher steht als er, schlägt, so soll man ihm öffentlich mit der Peitsche aus Ochsenhaut 60 aufhauen.

203. Wenn ein Freigeborener' den Körper eines Freigeborenen von gleichem Range schlägt, so soll er 1 Mine Geld (Silber) zahlen.2

204. Wenn ein Freigelaffener den Körper eines Freigelaffenen schlägt, so soll er 10 Setel Geld (Silber) zahlen.

205. Wenn der Stlave eines Freien den Körper eines Freien

ichlägt, foll man ihm jein Dhr abschneiden.

206. Wenn jemand einen andern im Streite schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll er schwören: "mit Wissen (Willen) habe ich ihn nicht geschlagen" und den Arzt bezahlen.

207. Wenn er von seinem Schlage stirbt, so soll er ebenfalls (so) schwören, und wenn er ein Freigeborener war, 1/2 Mine Geld

(Silber) zahlen.

208. Wenn es ein Freigelaffener war, foll er 1/3 Mine gablen.

209. Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, so daß sie ihren Fötus verliert, der soll 10 Sekel Geld für ihren Fötus zahlen.

210. Wenn jenes Weib ftirbt, fo foll man feine Tochter toten.

211. Wenn eine aus freigelassenem Stande durch den Schlag den Fötus verliert, so soll er 5 Sekel Silber zahlen.

212. Wenn dieses Weib stirbt, foll er 1/2 Mine zahlen.

213. Wenn er jemands Magd schlägt und diese ihren Fötus verliert, so soll er 2 Sekel Silber zahlen.

214. Wenn dieje Magd ftirbt, foll er 1/8 Mine zahlen.

215. Wenn ein Arzt jemandem eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn heilt, oder wenn er jemand eine Geschwulft¹ mit dem Operationsmesser öffnet, und das Auge ershalten bleibt, so soll er 10 Sekel Silber erhalten.

216. Wenn es ein Freigelaffener war, fo erhalt er 5 Sefel.

217. Wenn es jemands Stlave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzt 2 Sekel geben.

¹⁾ Hier wird durch den Ausdruck (mar ameli) ausdrücklich das "Frei= geboren" hervorgehoben.

²⁾ Eine hohe Summe (vgl. §§ 198. 207).

219. Wenn ein Arzt dem Stlaven eines Freigelassenen mit dem Operationsmesser eine schwere Wunde macht und ihn tötet,

foll er einen Stlaven für den Stlaven erfeten.

220. Wenn er ihm seine 1 mit dem Operationsmesser geöffnet hat und das Auge zerstört wurde, so soll er seinen halben Breis bezahlen.

221. Wenn ein Arzt den zerbrochenen Knochen jemandes heilt oder kranke Weichteile heilt, so soll der Kranke dem Arzte 5 Sekel

Gilber geben.

222. Wenn es ein Freigelaffener war, foll er 3 Setel geben.

223. Wenn es ein Stlave war, so soll dessen Eigentümer dem

Arzte 2 Sekel geben.

224. Wenn der Arzt der Rinder oder Csel einem Rinde oder Esel eine schwere Wunde macht und das Tier heilt, so soll der Eigentümer ½ Sekel dem Arzte als Lohn geben.

225. Wenn er dem Rinde oder Efel eine schwere Wunde macht und es tötet, so foll er 1/4 seines Preises dem Cigentumer geben.

226. Wenn der Scherer ohne Wissen des Herrn eines Sklaven das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven ihm einprägt, so soll man diesem Scherer die Hände abschneiden.

227. Wenn jemand einen Scherer täuscht und ihn das Stlavenseichen eines unverkäuflichen Stlaven einprägen läßt, so soll man ihn töten und in seinem Hause verscharren. Der Scherer soll schwören: "Ich habe ihn nicht mit Wissen gezeichnet" und schuldslos sein.

228. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und es vollendet, so soll er für das Sar bebauter Fläche 2 Sekel Silber ihm zum Geschenk's geben.

229. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und es nicht fest ausführt und das Haus, das er gebaut, stürzt ein und

2) Egl. § 127.

¹⁾ Das Wort (nagabti) könnte Höhlung ober Spalte bedeuten. Es handelt sich dabei stets um das Auge (§ 220); der Gedanke an die Staarsoperation liegt also nahe.

³⁾ so! Beim Arzte (§ 224) steht bas Wort für Lohn, das bei Lohn= arbeitern angewendet wird.

schlägt den Gigentumer tot, so soll jener Baumeister getötet werden.

230. Wenn es den Sohn des Eigentümers totschlägt, so soll der Sohn jenes Baumeisters getötet werden.

231. Wenn es einen Stlaven des Gigentumers erschlägt, jo foll

er Stlaven für Stlaven dem Gigentumer des Saufes geben.

232. Wenn es Gut vernichtet, soll er alles, was es vernichtet hat, ersetzen, und weil er das von ihm erbaute Haus nicht fest ausgeführt hat, sodaß es einstürzte, soll er aus eigenem Besitze das
eingestürzte Haus aufführen.

233. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und hat es nicht völlig aufgeführt; wenn die Mauer baufällig wird, so soll der Baumeister von eigenem Gelde die Mauer fest machen.

234. Wenn ein Schiffer ein Schiff von 60 Gur für jemand baut, so soll (dieser) ihm 2 Sekel Silber zum Geschenk' geben.

235. Wenn ein Schiffer ein Schiff für jemand baut und es nicht fest macht; wenn im selben Jahre das Schiff abgeschickt wird und (= auf einer Reise) einen Schaden erleidet, so soll der Schiffer das Schiff abbrechen und aus eigenem Gute fest bauen; das seste Schiff soll er dem Schiffseigentümer geben.

236. Wenn jemand sein Schiff einem Schiffer zur Miete giebt und der Schiffer nachlässig ist und das Schiff wrack macht oder zu Grunde richtet, so soll der Schiffer ein Schiff dem Schiffseigentümer zum Ersat geben.

237. Wenn jemand einen Schiffer und (sein) Schiff heuert, es mit Getreide, Kleidung (Wolle?), Öl, Datteln und allem sonstigen, das zur Ausstattung gehört, versieht; wenn jener Schiffer nachlässig ist, das Schiff wrack macht und seinen Inhalt zu Grunde richtet, so soll der Schiffer das Schiff, das er wrack gemacht und alles was er darin zu Grunde gerichtet hat, ersetzen.

238. Wenn ein Schiffer das Schiff jemandes wrack macht, aber es rettet, so soll er die Hälfte seines Preises in Silber zahlen.

239. Wenn jemand einen Schiffer heuert, so soll er ihm 6 Gur Getreide für das Jahr geben.

1) Dasfelbe Bort für Schiffer und Schiffsbauer.

²⁾ Bgl. § 228. Die zwei Setel sind der Sat für je 60 Gur, die als Maß für ein Schiff (vgl. "Tonne") gelten. Es werden Schiffe von 60 bis herab zu 5 Gur unterschieden.

- 240. Wenn ein Ruderschiff ein Segelschiff¹ anrennt und wrack macht, so soll der Herr des Schiffes, das wrack geworden ist, vor Gott Recht suchen; der vom Ruderschiffe, der das Segelschiff wrack gemacht hat, sein Schiff und alles was zu Grunde gegangen ist, ihm ersetzen.
- 241. Wenn jemand ein Rind zu erzwungener Arbeit2 zwingt, soll er 1/3 Mine Silber zahlen.

242. Wenn jemand (das Rind) für 1 Jahr mietet, so soll er als Miete des Ackerochsen 4 Gur Getreide.

243. als Miete des Herdenochsen (?) 3 Gur Getreide dem Befitzer geben.

244. Wenn jemand ein Rind oder einen Gel mietet und im

Felde ein Löwe ihn totet, fo trifft das feinen Befiger.

245. Wenn jemand einen Ochsen mietet und ihn durch schlechte Behandlung oder Schläge tötet, so soll er Ochsen für Ochsen dem Eigentümer ersetzen.

246. Wenn jemand einen Ochsen mietet und er bricht ihm ein Bein, zerschneidet ihm das Nackenband, so soll er Ochsen für Ochsen dem Eigentümer ersetzen.

247. Wenn jemand einen Ochsen mietet und ihm ein Auge ausschlägt, so soll er die Hälfte seines Preises dem Eigentümer geben.

248. Wenn jemand einen Ochsen mietet und ihm ein Horn abbricht, den Schwanz abschneidet oder die Maulteile beschädigt, soll er Silber 1/4 seines Preises zahlen.

249. Wenn jemand einen Ochsen mietet und Gott (ein Zufall) ihn schlägt, er stirbt, so soll der Mieter bei Gott schwören

und schuldlos sein.

- 250. Wenn ein Ochse beim Gehen auf der Straße (Markt?) jemand stößt und tötet, so soll diese Rechtsfrage keinen Anspruch bieten.
- 251. Wenn jemands Ochse stößig ist und man ihm seinen Fehler, als stößig, angezeigt hat, er seine Hörner nicht umwunden (?), den Ochsen nicht gehemmt hat, und der Ochse stößt einen Freisgeborenen und tötet ihn, so soll er ½ Mine Silber zahlen.

252. Wenn er den Stlaven jemands tötet, so soll er 1/8 Mine gablen.

¹⁾ Ob der Unterschied der beiden unterschiedenen Schiffsarten (vgl. § 275, 276) der in der Übersetzung gegebene ist, ist nicht sicher. Das "Ruderschiff" ist nach § 276 das kleinere.

²⁾ Bgl. § 114. 115.

253. Wenn jemand einen andern dingt um sein Feld (Landsgut) zu warten, ihm die Aussaat (?) übergiebt, das Spannvieh ans vertraut, das Feld zu bestellen ihn verpflichtet; wenn jener Getreide oder Pflanzen stiehlt und für sich nimmt, so soll man ihm die Hände abhauen.

254. Wenn er die Aussaat (?) für sich nimmt, das Spannvieh nicht benutt, soll er den Betrag des Bestellgetreides (?) erseten.

255. Wenn er das Rindvieh des Mannes für Miete (weiter) gegeben oder das Saatkorn stiehlt, auf dem Felde nichts baut, so soll man ihn überführen und er soll für 100 Gan 60 Gur Gestreide zahlen.

256. Wenn seine Gemeinde (Gau) nicht für ihn einzutreten (zu zahlen) vermag, i so soll man ihm auf jenem Felde (Landgut) beim Bieh lassen.

257. Wenn jemand einen Feldarbeiter (?) mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.

258. Wenn jemand einen Ochsenknecht (?) mietet, soll er ihm 6 Gur Getreide jährlich geben.

259. Wenn jemand ein Wasserrad vom Felde stiehlt, soll er 5 Sekel Silber dem Besitzer geben.

260. Wenn er einen Schöpfeimer 2 oder einen Pflug stiehlt, soll er 3 Setel Silber geben.

261. Wenn jemand einen Hüter (Weidefnecht) um Rinder und Kleinvieh zu weiden mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.

262. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf (ab= gebrochen).

263. Wenn er das Rind oder ein Schaf, die ihm gegeben worden sind, zu Grunde richtet, soll er Rind für Rind, Schaf für Schaf ihrem Eigentümer ersetzen.

264. Wenn ein Hirt, dem Rindvieh oder Kleinvieh zum weiden übergeben worden sind, der seinen Lohn, wie festgesetzt (?), erhalten hat und befriedigt worden ist, das Rindvieh oder das Kleinvieh ver=

¹⁾ Also die Gemeinde — das Dorf — haftet für die Berpflichtung des Einzelnen.

²⁾ Jett shadduf, der Eimer an einem Schwengel, der dazu dient, das Wasser aus dem Flusse (Kanal) auf das höher gelegene Feld zu schöpfen. Er wird von einem Manne in Bewegung gesetzt, während das Wasserrad durch Tiere getrieben wird.

mindert, den Zuwachs (durch Geburten) fleiner macht, so soll er nach dem Wortlaute seiner Abmachungen Zuwachs und Ertrag liefern.

265. Wenn ein Hirt, dem Rinder und Kleinvieh zum weiden übergeben worden sind, Betrügereien macht, den natürlichen Zuwachs fälscht (= falsche Angaben macht) oder für Silber verkauft, so soll man ihn überführen und 10 fach soll er Rinder und Kleinvieh ihrem Eigentümer ersetzen.

266. Wenn im Stalle (Hürde) ein Schlag von Gott (Unfall) sich ereignet oder ein Löwe es (= Vieh) tötet, so soll der Hirte vor Gott sich reinigen (Unschuld beweisen) und den Unfall im Stalle dessen Eigentümer tragen.

267. Wenn der Hirt etwas versieht, im Stalle (Hürde) ein Schaden entsteht, so soll der Hirt den Fehler des Schadens, den er im Stalle verursacht hat, an Rindern oder Kleinvieh herstellen (ersiehen) und dem Eigentümer geben.

268. Wenn jemand einen Ochsen zum Dreschen mietet, so beträgt der Lohn 20 Ra Getreide.

269. Wenn er einen Esel zum Dreschen mietet, ist der Lohn 20 Ka Getreide.

270. Wenn er ein junges Tier zum Dreschen mietet, ist der Lohn 10 Ka Getreide.

271. Wenn jemand Ochsen, Karren und den Treiber mietet, soll er für den Tag 180 Ka Getreide geben.

272. Wenn jemand einen Karren allein mietet, soll er für den Tag 40 Ka Getreide geben.

273. Wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, so soll er ihm von Neujahr bis zum fünften (!) Monate 6 Groschen Silber für den Tag geben, vom sechsten Monat bis zum Ende des Jahres soll er ihm 5 Groschen für den Tag geben.

274. Wenn jemand einen (zünftigen) Handwerker mietet, so soll er als Lohn des . . . 5 Groschen, als Lohn des Töpfers (?) 5 Groschen, des Schneiders 5 Groschen, des . . . ? Groschen, des . . . ?

1) Das Wort ist gewählt zur Bezeichnung des sonst noch nicht näher besitimmten Unterteiles des Sekels (hebräisch gerah?).

²⁾ Die ersten 5 Monate (April bis August) sind die mit den langen Tagen und mit der Erntearbeit. Die Einteilung hat aber auch einen kalensdarisch=astronomischen Grund, insosern die Monate zu 5 + 7 eingeteilt werden. Diese Einteilung soll noch jetzt beim Wohnungsmieten und Mägdedingen in Ansbach gebräuchlich sein.

des Seilers (?) 4 Groschen, des . . . ? Groschen, des Maurers ? Groschen für den Tag geben.

275. Wenn jemand ein (Segelschiff) mietet, foll er für den Tag

3 Groschen Silber als Miete.

276. Wenn er ein Ruderschiff¹ mietet, $2^{1/2}$ Groschen für den Tag geben.

277. Wenn jemand ein Schiff von 60 Bur mietet, foll er für

den Tag 1/6 Sefel Silber als Miete geben.

278. Wenn jemand einen Stlaven oder eine Stlavin kauft und vor Ablauf eines Monats die benu-Krankheit sie befällt, soll er sie dem Verkäuser zurückgeben und der Käuser das Silber, das er gezahlt, zurückerhalten.

279. Wenn jemand einen Stlaven oder eine Sflavin tauft und ein Anspruch' auf fie erhoben wird, so haftet der Berkäufer für den

Unipruch.

280. Wenn jemand in fremdem Lande einen Sklaven oder eine Sklavin eines andern kauft; wenn er ins Land kommt und der Eigentümer seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt; wenn Sklave oder Sklavin Landeskinder sind, soll er sie ohne Geld(entschädigung) zurückgeben.

281. Wenn sie aus einem andern Lande stammen, soll der Käuser vor Gott das Silber, das er bezahlt hat, angeben und der Eigentümer das dafür gezahlte Silber dem Geschäftsmann geben und Stlaven oder Stlavin erhalten.

282. Wenn ein Sklave zu seinem Herrn sagt: "Du bist nicht mein Herr", wenn man ihn dessen überführt, soll ihm sein Herr das Ohr abschneiden.

Rechtsbestimmungen, welche Hammurabi, der weise König, sestgesett, dem Lande gerechtes Gesetz und eine fromme Satung gelehrt hat. Hammurabi, der schützende König bin ich. Den Menschen, die Bel mir geschenkt, deren Regierung Mardut mir gegeben hat, entzog ich mich nicht, war nicht säumig, eine Wohnstätte des Friedens verschaffte ich ihnen. Steile Engen erschloß ich, Licht ließ ich über sie erstrahlen. Mit der mächtigen Wasse, welche Zamama und Istar mir verliehen, mit dem Scharsblick, den Ea mir bestimmt, mit der Weissheit, die Mardut mir gegeben, habe ich die Feinde oben und unten (in Nord und Sid) ausgerottet, die Erde unterworsen, dem Lande Wohlbesinden geschafft,

2) Seitens eines Dritten.

¹⁾ Über die Bezeichnung der Schiffe vgl. § 240.

³⁾ Angehörigen seines Landes.

⁴⁾ Denn er hatte fie fennen ober fich mit ihnen verftandigen fonnen.

die Einwohner der Wohnsitze in Sicherheit wohnen lassen, einen Unruhesstifter nicht geduldet. Die großen Götter haben mich berusen, ich bin der Heil bringende Hirte (Herrscher), dessen Stad (Scepter) gerade (gerecht) ist, der gute Schatten (Schirm), der über meine Stadt gebreitet ist; an meiner Brust hege ich die Einwohner des Landes Sumer und Aktad (Babylonien), in meinem Schutz habe ich sie in Frieden ausruhen lassen, in meiner Weisheit sie gesborgen. Daß der Starke dem Schwachen nicht schade, um Waisen und Witwen zu sichern, habe ich in Babylon, der Stadt Anus und Bels ihr Haupt erhoben, in (Es) Sagil, dem Tempel, dessen Fundamente seststehen wie Himmel und Erde, habe ich, um das Recht des Landes zu sprechen, die Streitfragen zu entscheiden, die Schäden zu heilen, meine kostbaren Worte auf meinen Denkstein geschrieben, vor meinem Bildnisse, als des Königs der Gerechtigkeit,2 ausgestellt.

Der König, ber unter den Stadtfonigen emporragt, bin ich. Meine Borte find wohl überlegt, meine Beisheit hat nicht ihresgleichen. Auf Befehl bes Shamafh, bes großen Richters von himmel und Erde, foll die Gerechtigkeit im Lande aufgehen, auf Geheiß Marduts, meines herrn, foll meinem Dentmal Berftörung nicht widerfahren. In (E=)Sagil, das ich liebe, foll mein Name auf ewig genannt werden, ber Bedrudte, der eine (Rechts=) Sache hat, foll bor mein Bildnis als Ronig ber Gerechtigfeit tommen, die Inschrift lefen, meine kostbaren Worte vernehmen, die Inschrift soll ihm seine Sache zeigen (aufklären), fein Recht foll er feben (finden), fein Berg froh werben (fodag er fagt): "Sammu= rabi ift ein herr, der wie ein Bater für die Untertanen ift, dem Borte Marbuts hat er Ehrfurcht verschafft, ben Gieg Marbuts oben und unten (in Nord und Gud) errungen, das Berg Marduts, feines Berrn, erfreut und Bohlbefinden den Untertanen für immerdar geschaffen, und bas Land hat er in Ordnung verjett". Benn er die Urfunde gelefen, foll er vor Mardut, meinem Berrn, und Barbanit, meiner herrin, mit vollem herzen beten, bann werben bie Schutgottheiten und die Bötter, welche (E=) Sagil betreten, die Bedanken (Buniche) täglich vor Marbut, meinem herrn, und Barpanit, meiner herrin, gütig befürworten.

Für später, ewig und immerdar: Der König, der im Lande ift, soll die Worte der Gerechtigkeit, die ich auf meinen Gedenkstein geschrieben, beobachten, das Geset des Landes, das ich gegeben, die Entscheidungen, die ich versügt, soll er nicht ändern, mein Denkmal nicht beschädigen. Wenn dieser Fürst Weisheit hat und sein Land in Ordnung zu halten vermag, so soll er die Worte, welche ich in die Inschrift geschrieben, beachten; die Richtschnur, Satzung und das Geset des Landes, das ich gegeben, die Entscheidungen, die ich getroffen, soll die Inschrift ihm zeigen, seine Untertanen soll er (danach) regieren, ihnen Recht sprechen, Entscheidungen geben, aus seinem Lande Böse und Frevler aus= rotten, seinen Untertanen Wohlbesinden schaffen.

Hat, bin ich. Meine Worte sind wohlerwogen, meine Taten haben nicht ihres gleichen, den Hohen zu erniedrigen (?), den Stolzen zu demütigen, den Hochmut

¹⁾ Das Wort bezeichnet gleichzeitig: Tiefe, also Ort der Sicherheit (Keller 2c.).

²⁾ d. h. er ist darauf als "König der Gerechtigkeit" (Gesetzgeber) dargestellt; f. die Abbildung.

auszutreiben. Wenn jener Fürst auf meine Borte, die ich in meine Inschrift geichrieben, achtet, mein Wejet nicht beschädigt, meine Worte nicht vertauscht, mein Denkmal nicht andert, so moge jenem Fürsten wie mir, bem Ronig ber Berechtigfeit, Chamash feine Regierung lang machen, feine Untertanen in Berechtigfeit foll er regieren. Benn jener Fürst meine Borte, die ich in meine Inidrift geschrieben, nicht beachtet, meine Flüche verachtet, den Fluch Gottes nicht fürchtet, das Gefet, das ich gegeben, austilgt, meine Borte vertauscht, mein Denkmal andert, meinen Namen auslöscht, feinen Namen hinschreibt' ober wegen jener Flüche einen andern damit beauftragt, jener Menich: ob Konig ober Berr, Batefi oder Birger, wie immer er heißt, ber große Gott,2 ber Bater der Götter, welcher meine Berrichaft befohlen hat, moge ihm den Glang bes Ronigtums entziehen, fein Scepter gerbrechen, fein Geschick verfluchen. Bel ber Berr, ber bas Weichiet bestimmt, beffen Befehl nicht geändert wird, ber mein Königtum groß macht, eine Empörung die feine Sand nicht bandigt, ben Wind(?) feines Unterganges gegen feine Bohnftätte laffe er weben, Regierungsjahre bes Seufzens, geringe Lebensdauer, Jahre der hungerenot, eine Finfternis ohne Licht, einen Tod mit sehenden Augen foll er ihm als Schidfal bestimmen; ben Untergang feiner Stadt, Die Berftreuung feiner Untertanen, feine Berrichaft abzuschaffen, feinen Namen und Gebenken im Lande zu beseitigen, moge er mit feinem gewichtigen Munde befehlen. Beltis, die große Mutter, beren Befehl im G-fur's gewichtig ift, die Berrin, welche meinen Bunfchen gutiges Gebor verschafft, an der Stätte des Gerichtes und der Entscheidung,4 foll vor Bel feine Sache ichlecht machen, Berheerung feines Landes, Bernichtung feiner Untertanen, Ausgiegung feines Lebens, wie Baffer, in den Mund Bels bes Konigs legen. Ea, der große Fürft, beffen Schicffalsbeschlüffe vorgeben, der Denker der Götter, der alles weiß, welcher lang macht die Tage meines Lebens, soll Ber= ftand und Beisheit ihm entziehen, in Bergeffenheit ihn führen, seine Fluffe in der Quelle fperren, in feinem Lande das Getreide, den Lebensunterhalt der Menichen, nicht wachsen laffen. Shamash, der große Richter von himmel und Erde, welcher aufrecht halt alle Lebewesen, der Berr des Lebensmutes, foll fein Ronigtum zerschmettern, fein Recht nicht ausführen, feinen Beg aufheben, ben Marich feiner Truppen vernichten, in feinem Traumgeficht boje Borzeichen von der Ausrottung bes Fundamentes feines Thrones und bem Untergange feines Landes ihm geben, die Berurteilung durch Shamafh foll ihn fofort ereilen, oben unter ben Lebenden, unten in der Erde feinen Beift foll er das Baffer entbehren laffen. Gin, der herr des himmels, der Gott= Bater, beffen Sichel unter ben Göttern aufleuchtet, Krone und Königsthron foll er ihm entziehen, ichwere Schuld, großes Bergeben, bas von ihm nicht weicht, foll er ihm auferlegen. Tage, Monate und Jahre feiner Regierung vollende er in Seufzen und Tranen, die Laft der Berrichaft vergrößere er ihm, ein Leben, das dem Tobe gleicht, bestimme er ihm als Geschick. Abad, der herr der Fruchtbarkeit, der Fürst von himmel und Erde, mein helfer, foll

2) Anu.

3) Der Teil bes Beltalls, in dem die Götter wohnen: "Dlymp".

¹⁾ Wie es der elamitische Eroberer Shutruk-nachunte alles getan hat oder beabsichtigte.

⁴⁾ Also vor Bel als Bestimmer alles bessen, was auf Erden wie im Weltall geschieht.

ben Regen am himmel, die Bafferflut in ben Quellen ihm borenthalten, fein Land in hungerenot und Mangel vernichten, über feine Stadt gewaltig gurnen. fein Land zu Gintfluthugeln 1 machen. Bamama, ber große Krieger, ber Erftlingsfohn des E-fur, der zu meiner Rechten geht, foll auf der Balftatt feine Baffe zerbrechen, ben Tag ihm in Nacht verkehren, seinen Feind über ihn triumphieren laffen. Iftar, Die herrin von Schlacht und Rampf, Die meine Baffen entfeffelt, mein gutiger Schutgeift, die meine Regierung liebt, in ihrem zornigen Bergen, in ihrem großen Brimm, foll fein Königtum verfluchen, feine Gnabe in Unheil wenden, am Orte von Schlacht und Rampf feine Baffe ger= brechen. Ordnungslofigfeit und Aufruhr ihm ichaffen, feine Krieger niederschlagen, ihr Blut soll die Erde trinken, die haufen der Leichen seiner Truppen foll fie im Felbe hinwerfen, ein Leben des Erbarmens ihm nicht gewähren, ihn felbst in die Sand seiner Feinde geben, gefangen ihn in das Land seiner Feinde bringen.2 Nergal, der mächtige unter den Göttern, beffen Kampf unwiderstehlich ift, ber mir Sieg verleiht, in feiner großen Bewalt wie einen schwachen Rohrhalm foll er seine Untertanen verbrennen, mit seiner mächtigen Baffe schneide er ab seine Glieder, wie ein irdenes Bild zerbreche er ihn. Nin-tu, die erhabene herrin ber Länder, die gebärende Mutter, verfage ihm ben Sohn, einen Ramen gewähre fie ihm nicht, unter ben Menschen ichaffe fie ihm feine Nachkommenschaft. Nin-farat, die Tochter Unus, welche mir Gnade zuspricht, im E-tur foll fie ihm ichwere Rrantheit, bojes Fieber, ichlimme Bunden, die nicht geheilt werden, deren Wesen der Argt nicht kennt, die er mit einem Berbande nicht behandeln tann, welche wie der Big bes Todes nicht beseitigt werben fonnen, über feine Glieber fommen laffen, bis fie fein Leben vernichten. Uber feine Lebensfraft foll er jammern, die großen Götter von himmel und Erbe, die Anunnati in ihrer Gesamtheit, follen die Umriffe bes Tempels, die Mauern dieses E-barra,3 feine Regierung, sein Land, seine Krieger, seine Untertanen und feine Truppen, mit Fluch und Unheil belegen, Bel foll mit gewaltigem Fluche aus feinem Munde, der nicht geandert wird, ihn verfluchen, fofort ihn treffen.

¹⁾ So werden die Tels (Ruinenhügel) genannt, unter denen verschollene Städte lagen. Sie werden als von der Sintslut herrührend angesehen.

²⁾ Man vergleiche diesen Fluch mit dem Schickfal unterlegener Könige, wie es die affprischen Inschriften so häufig schildern.

³⁾ Der Sonnentempel von Sippar, wo die Stele alfo ftand.

Alphabetische Inhaltsübersicht von Dr. Richard Thurnwald.

Die Bahlen begiehen fich auf die Rummern ber Baragraphen.

Acht, Familien=Acht 158.
Gemeinde=Acht 154.
Acerbau 27 ff., 36 ff., 178.
Aboption 185 ff.
Ammen 194.
Amter 2—5, 16, 34 ff., 172, 177.
Antswegen, Einschreiten des Richters 177.
Antswegen 278 ff.
Antläger 1, 3, 5, 10, 11, 13, 127.
Arbeiter 253 ff., 258, 273.
Arbeiter 253 ff.
Aufbewahrung 112, 122 ff.
Auswanderung 136.

Baumeister 228.
Begnadigung 129.
Beisiter 7, 9 ff., 106, 107, 120, 122 ff.
Belohnung 17.
Bestechung 4.
Betrügerische Geschäfte 278 ff.
Bewässerung 53—56, 259, 260.
Bewegliches Eigentum 112.
Blutschande 154, 155, 157, 158.
Brandmarken 127, 226, 227.
Buhle 187, 192, 193.
Buhldirne 178 ff. und siehe "Buhle".
Bußen siehe "Straftagen" und "Versmögenssstrafen".

Darlehen 48 ff. Datteln 237. Diebstahl 6 ff., 14. Dreichen 268 ff.

Che, Bruch 129, 143.

" Frau 127. " Hindernis 161.

" Schenfung unter Gatten 150.

" Schließung 130, 155, 156.

" Schulben 151, 152. " mit Sklaven 175, 176.

" Trennung 136 ff., 148, 149.

" Bertrag 128.

Ehrerbietung, Berletung der, 195. Eid 9, 23, 29, 120, 126. Eigentum, freies, am Grund und Boden 38, 39. Einbruch 20. Enterbung 168, 169, 191. Entschädigung 22 ff. Erbgang 137, 150, 162 ff., 165, 167, 170, 177, 180, 183, 184. Esel 7, 8, 224, 225, 244, 267, 269.

Feldarbeiter 253 ff. Freigelaffene 8, 140, 175, 176, 198, 201, 204, 211, 216, 222.

Gabe (Morgengabe) 171, 172. Gärtner 60 ff. Gemeinde (?) Gau (?) 32, 256. Geschäftsmann siehe Tamkar. Geschenk (Mitgist) 137, 139, 140, 164, 167. Gottesurteil 2.

Haftung 278 ff.
Handelsgeschäft 40 ff.
Handwerter 274, auch 188, 189.
Hauptmann 26 ff.
Heer 26.
Hehlerei 6.
Hirten 57, 58, 264 ff., auch 261
(Viehhüter).
Hof 6, 8, 18.
Holzsällen 159.

Jungfrau (Gottgeweihte) 110, 127, 178 ff.

Karrenmiete 271, 272. Kleinvieh 35, 264, 265. König 34, 35, siehe auch "Hof". Kriegsgefangenschaft 27—29, 31, 133—135.

Leben 34 ff.

" Bererbung 28, 29.

" Berpflichtungen des Befiters 30 ff.

Lehensvieh 35. Lohnarbeiter 273.

Magdtinder 170, 171. Mahlschaß 138 ff., 159 ff. Major domus 16. Maurer 274. Wieten von Vieh 242 ff. Wilch 178. Mitgift siehe "Geschenk". Morgengabe siehe "Gabe".

Mebenfrauen 137, 144 ff., auch 170, 171.

Odssenknecht 258. Öbland 44, 63. Öl 104, 178, 237.

Pacht 42 ff. Polizei 16, 192, 193. Prostituierte s. "Buhle" u. "Buhl= dirne".

Raub siehe "Straßenraub". Richter 5, 124, 168, 172, 177. Rind 7, 8, 35, 224, 225, 241 ff., 261 ff.

Schaf 7, 8, 262. Schenkwirtin 108 ff. Scherer (127) 226, 227. Schiffbauer 234. Schiffer 239, 275-277. Schiffmiete 236 ff., 275 ff. Schneider 274. Schuldknechtschaft 114 ff., 151, 152, 214, 230. Schuldverbindlichteit, Erfüllung 48 ff. Schwein 8. Geiler (?) 274. Sejam 49 ff. Sicherftellung 49 ff. Stlaven 15 ff., 116 ff., 144, 146, 170, 171, 175, 176, 213, 214, 217, 219, 223, 226, 227, 231, 252, 278 ff. Spannvieh 271.

Speichermiete 120, 121.
Strafformen siehe "Bermögens=
strafen", "Straftagen", "Ber=
stümmelungen" und "Todesstrase".
Strafprinzip 196 ss., 230.
Straftagen 59, 114, 116, 156, 198,
201, 203, 204, 207—209, 211
bis 214, 241, 251, 252.
Straßenraub 22.

Tantar 40, 49 ff., 100 ff.
Teilbau 46.
Tempel 24, 32.
Tempeldirne 181, 182.
Tempeljungfrau 181, 182.
Tierärzte 224.
Todesstrafe 3, 6—16, 25, 129, 130.
133, 143, 155, 227, 229, 230.
Töpfer (?) 274.
Totschlag 195.
Trennung der Ehe siehe unter
"Ehe".

Unlautere Mechtsgeschäfte 278 ff. Unterpacht 47.

Berkehrsmittel siehe "Karrenmiete" und "Schiffer". Berletzung, schwere körperliche 206 ff. Berleumdung 1, 3, 11, 127, 131, 132. Bermögensstrasen 2, 4, 5, 8, 12, 26, 57, 58, 106, 107, 112, 199, 206, 219, 220, 238. Berstümmelung 127, 192 ff., 253. Biehhüter siehe "Hirten".

Waisenfürsorge 177, auch 28, 29. Wehrpflicht 26 ff. Weide 57, 58. Wertverhältnis zwischen Silber und Getreide 51. Wolle 104, 237 (Kleider).

Zauberei 1, 2. Zeugen siehe "Beisitzer". Zeugnis, falsches 3. Zinsen 48 ff., 100 ff. Zwischenhändler 100 ff.



Babel-Bibel-Literatur.

Soeben erschien, an einigen Stellen geündert, vor allem aber durch Anmerkungen erweitert, das 17. bis 30. Tausend von:

Babel und Bibel. Ein Vortrag (gehalten am 13. Januar 1902) von Friedrich Delitzsch, Prof. für Assyriologie an der Univ. Berlin u. Direktor d. Vorderasiat. Museums daselbst. (78 S.) Mit 50 Abbild. 1903. M. 2—; kart. M. 2.50; geb. M. 3—Die Anmerkungen (26 S.) einzeln 80 Pf.

Im Kampfe um Babel und Bibel. Ein Wort zur Verständigung und Abwehr von Dr. Alfred Jeremias, Pfarrer der Lutherkirche zu Leipzig. (38 S.) 1. u. 2. Auflage. (1. bis 5. Tausend). 1903.

Wohl kein deutscher Theologe beherrscht die Keilschrift-Literatur gründlicher wie der Verf., was sowohl von Prof. Delitzsch (Babel u. Bibel I, 21. bis 25. Tsd. Seite 57) wie u.a. auch in einem langen Aufsatz der "Evangel.-luther. Kirchenzeitung" vom 6. II. 03 warm anerkannt wird.

Die babylonische Kultur in ihren Beziehungen zur unsrigen. Ein Vortrag von Dr. Hugo Winckler. Mit 8 Abbildungen. (54 S.) 1. u. 2. Auflage. 1902. 80 Pf.; kart. M. 1.30

Moses und Hammurabi von Dr. Johannes Jeremias, Pfarrer in Gottleuba i. S. Im Druck. ca. 70 Pf.

Der grossartige Fund des Hammurabikodex, darstellend die Rechtssammlung eines altbabylonischen Königs, der um 2250 v. Chr. regierte, wird die ganze wissenschaftliche und gebildete Welt auf lange Zeit hin fesselnd in Anspruch nehmen. Hier liegt die erstmalige Besprechung des Inhalts auf guter wissenschaftlicher Grundlage, in einer allen Gebildeten verständlichen Form vor. Besondere Überraschungen bietet die frappante Ähnlichkeit der Thora, der Gesetzessammlung Israels, mit den Rechtsanschauungen des uralten babylonischen Kodex.

Anfang Mürx wird ferner erscheinen:

Die Ausgrabungen am Beelstempel zu Nippur von Prof. Dr. H. V. Hilprecht. Mit zahlr. Abb. ca. M. 2—

Dieser glänzende Vortrag hat allenthalben berechtigtes Aufsehen gemacht. In noch nicht dagewesener Weise veranschaulicht er eine grossartige Ausgrabungstätigkeit.

Ferner insbesondere die Hefte des "Alten Orient":

Amarna-Zeit, Hammurabis Gesetze, Hölle und Paradies, Biblische und babylonische Urgeschichte. (s. umstehend.)

? 2000 !

Der akte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Worderafiatischen Gesellschaft.

(Erscheint seit 1899.)

Jährlich ein Band von 4 heften, Preis M. 2—; geb. M. 3—. Einzelpreis des heftes M. — 60.

Soeben erschien: Agypter als Krieger und Eroberer in Asien. Uon W. M. Müller. (V, 1)Inhalt der früher erschienenen Befte: Amarna-Zeit. Ägypten u. Uorderasien um 1400 v. Chr. Uon C. Niebuhr. | * (I, 2) Hrabien vor dem Islam. Uon O. Weber. (III, 1)Hramäer. Uon H. Sanda. (IV, 3) Festungsbau im alten Orient. Mit 7 Abbildungen. Uon A. Billerbeck. (I, 4) hammurabis Gesetze. Mit 1 Abbildung. Uon B. Winkler. | (IV. 4) Uon f. Messerschmidt. Bettiter. Mit 9 Abbildungen. *(IV. 1) himmels-u. Weltenbild der Babylonier. Mit 2 Abb. Uon h. Windeler. (III, 2/3)hölle und Paradies bei den Babyloniern. Mit 9 Abb. Uon A. Jeremias. | *(I, 3) Keilschriftmedizin in Parallelen. Uon Dr. med. Freiherr v. Oefele. (IV. 2) Uon W. v. Landau. | (II, 4) Politische Entwickelung Babyloniens und Assyriens. Uon f. Winckler. (II, 1) Cote u. Coten-Reiche im Glauben der a. Ägypter. Uon H. Wiedemann. | *(II, 2) Unterhaltungslitteratur der alten Ägypter. Uon A. Wiedemann. ||*(III, 4) Urgeschichte, Biblische und babylonische. Uon B. Zimmern. | *(II, 3) Uölker Uorderasiens. Uon B. Windeler. | (I, 1)

|| bedeutet zweite Auflage, * englische Übersetzung.

Die vielfachen zweiten, zumeist neu bearbeiteten Auflagen sind ein sprechender Beweis dafür, wie diese "gelben hette" zeitgemäss sind, die überdies von der wissenschaftlichen Kritik ungeteilte Anerkennung finden.

Insbesondere ist die zweite Auflage von " fölle und Paradies bei den Babyloniern" stark umgearbeitet durch Berücksichtigung der biblischen Parallelen, wodurch gezeigt wird, dass die babylonischen Gedanken von Cod und fölle mit den israelitischen Volksvorstellungen überraschend zusammenstimmen.

"Aus diesen kleinen heftchen kann man mehr lernen, als aus manchem dickleibigen Buche."
"Frankfurter Zeitung".







